Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,

Iter Bürgermeister zu Augsburg.

Drittes Heft.

Adjacenten. Adspiranten.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1823.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz-Blatt.
Allg. Rggs.- und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits-Pflege.
G. Bl.	—	Gesez-Blatt.
G. S.	—	Gesez-Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz=Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Ent=	—	
schl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs.= und Intell.=Bl.	—	Regierungs= und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf=Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom
Verf. Urk.	—	Verfassungs=Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

Adjacenten, Ueberlassung des an den Straßen wachsenden Grases an dieselben; siehe Straßen-Gräben, Benützung des in denselben wachsenden Grases.

Adjudicatio. Dafern, wie es gar vielmal geschiehet, um das (in der Gant) feilgebotene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigst kein größeres Anboth, als was die Schuld betragt, vorhanden, annebens kein anderes liegend, oder fahrendes Gut auf Seiten des Schuldners mehr übrig ist, welches in Subsidium mit vergandet werden könnte, so soll dem Glaubiger, wann er allein ist, das feilgebothene Gut, es seye liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um seine Forderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Baier. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 7. n. 7. Seite 79. — Was nun nach öffentlichen Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus wie auch von geschwornen Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverstandnermaßen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken, und Schuld-Forderungen dergestalt befreyet, daß der Käufer von niemand weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch anderen immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real Onera, so weit solche schon vor der Gant rechtmäßiger Weis, und bona fide auf das vergandete Gut gekommen seynd, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Guts-Anschlag gerichtet werden. a. a. O. n. 8. — Der Schuldner soll zur Licitation nicht gelassen werden, wohl

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wohl aber stehet ihm nach beschehener Licitation die Reluition des vergandeten Guts bis zur wirklichen Adjudication allzeit noch bevor, wann er anderst die Anforderung gleich baar hintan zu richten, und anebens alle verursachte Schäden, und Kösten abzuthun im Stand ist. Nach der Adjudication aber wird er andergestalt nicht mehr dazu gelassen, außer wann das Gut etwann gar zu weit über das taxirte Quantum herunter vergandet, und er mithin durch die Heimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welchenfalls ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluitionis in obiger Maaß wohl auf ein halb- oder längst ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. a. a. O. n. 10. — Restitutio in integrum, wie auch die Rescindir- und Annullirung des Gandkaufs kann — gegen mehr besagte Adjudication, zumal wann der pactirte Gand-Schilling in seiner Richtigkeit ist, unter keinerley Vorwand mehr Platz greiffen. a. a. O. n. 11. Wie, und welchergestalten es im Uebrigen mit der Adjudication der Güter zu halten, wenn solche nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehr Glaubigern in Concursu vorgenommen wird, solches ist in Cap. seq. 19. mit mehreren versehen. a. a. O. n. 12. — Von der Adjudication der Güter bey mehreren Gläubigern im Concurse siehe Concurs, und Ablösungs-Recht; eben so siehe von der Versteigerung oder Subhastation unter Concurs.

Adjudicatio der Zinsen, Früchte, Schäden und Kosten kann ex officio absque petito geschehen. Anmerkungen zur baierischen Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 7. Lit. b.

Adjudicatio bey Erbschafts-Vertheilungen; siehe Actio familiae herciscundae.

Adjudikatur der Untersuchungs-Kosten bey Polizey-Uebertretungen an das kl. Aerar; siehe Untersuchungs-Kosten.

Adjuncten, Civil- und Criminal-Adjuncten. Ein Land-Gericht der ersten Classe besteht aus dem Land-Richter, und einem Adjuncten, welcher den Rang und die Uniform eines Landgerichts-Assessors hat, die Rechte eines Staats-Dieners, wie dieselben durch die Constitution des Reiches (Tit. III. §. 7.) (nunmehr durch das neueste Edict über die Verhältnisse der Staats-Diener vom 26. Mai 1818) bestimmt sind, genießt; aber keineswegs auf die den reinen Justiz-Beamten zugesprochene Ständigkeit des Gehaltes einen Anspruch hat. Allerh. Verordn. vom 31. August 1810, die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise btr. Rggsbl. vom Jahre 1810. St. LIII. S. 913. §. 3. — Die Landgerichts-Adjuncten und Actuare erhalten den Gehalt, welchen Wir in der Verordnung vom 14. März vorigen Jahrs den Land-Gerichts-Assessoren bestimmt haben. a. a. O. §. 7.; siehe Assessoren der Landgerichte. — Der Diäten-Bezug des Landgerichts-Personals richtet sich bey allen Landgerichten ohne Unterschied nach dem durch Unser Finanz-Ministerium am 9. Mai vorigen Jahrs bekannt gemachten Regulative, wobey die Land-Gerichts-Adjuncten den Landgerichts-Assessoren gleich gestellt werden. a. a. O. §. 9. — Da bey dieser Besetzung die in Unserm organischen Edicte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von Endurtheilen vorgeschriebene collegiale Berathung sich von selbst auf-

hebt, so sind die Adjuncten, wie die Actuare, auch in den Justiz= so wie in den Policey=Geschäften, als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters zu betrachten, und es modifiziren sich hiernach die von Uns am 28. Juni vorigen Jahrs, und 18. Juni laufenden Jahrs über die Verhältnisse des Landgerichts=Personals erlassenen Verordnungen, welche im Uebrigen auch rücksichtlich der Landgerichte des Inn= und Eisack=Kreises in Wirkung bleiben. a.a.O. §.10.— Nachdem bey der eintretenden Vermehrung der Land=Gerichte die Sitze von mehreren derselben in Orte hinkommen, wo die zur Aufbewahrung von Criminal=Verbrechern nöthigen Gefängnisse nicht vorhanden sind: so haben Wir sowohl in dieser als auch in der ferneren Erwägung, daß bey dem Drange der administrativen Geschäfte, welche den Landgerichten zu besorgen obliegen, die Criminal=Rechtspflege nicht immer mit der Genauigkeit und Schnelligkeit gehandhabt wird, welche die öffentliche und Privat=Sicherheit fordert, beschlossen, den Inn= und Eisack=Kreis in mehrere Criminal=Gerichtsbezirke einzutheilen, in denselben die Ausübung der Criminal=Gerichtsbarkeit, so wie sie nach dem organischen Edicte über die Gerichts=Verfassung Unsern Untergerichten zukommt, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt= oder Landgerichte zu übertragen, und demselben eigene Criminal=Gerichts=Adjuncten beyzugeben, die unter der Aufsicht und Leitung des Stadt= oder Landrichters, lediglich mit Untersuchung der eines Criminal=Verbrechens Beschuldigten, und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich

be

befassen sollen. Hierüber erwarten Wir fordersamst nähere Vorschläge, welche Unser Hof-Commissär benehmlich mit Unserm Appellations-Gerichte des Inn- und Eisack-Kreises zu erstatten hat. a. a. O. §. 11. — Der Criminal-Adjunct steht zum vorgesetzten Land-Richter in keinem andern Verhältnisse, als jenem der Subordination, in welchem auch die übrigen Civil-Adjuncten stehen, und welches bereits durch Unsere schon allegirte Verordnung vom 31. August bestimmt ausgesprochen ist. Kl. allerh. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1810, Formation und Nomination der Criminal-Behörden im Inn- und Hausruck-Viertel btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. III. S. 33. N. I. — Es bleibt Uns vorbehalten, den ernannten Criminal-Adjuncten, wenn er seiner Bestimmung nicht genügen sollte, oder sonst bewegende Ursachen vorlägen, von den Criminal-Geschäften wieder zu entfernen, und ihn in die Stelle eines Civil-Adjuncten, oder Landgerichts-Assessors wieder eintreten zu lassen. a. a. O. N. II. — So lange er die Functionen eines Criminal-Adjuncten versieht, ist derselbe zwar vorzugsweise dazu zu gebrauchen, er ist aber auch gehalten, so oft er in diesem Fache nicht hinlängliche Beschäftigung findet, oder sonstige sehr dringende Geschäfte zu besorgen sind, sich auch in der Eigenschaft eines Civil-Adjuncten gebrauchen zu lassen, so wie er selbst, wenn seine Geschäfte sich häufen, durch das übrige Personale unterstützt werden solle. a. a. O. N. II. — Zur näheren Bestimmung der ihm nach dem neuesten Diäten-Reglement gebührenden Tag-Gelder setzen Wir fest: a) Bey jedem visum repertum

ausserhalb seines Sitzes, sofern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, noch in der Gränze des mit der Criminal-Jurisdiction besonders beauftragten Landgerichts liegt, hat er 3 fl.; b) in so ferne aber der Ort, wo das visum repertum aufgenommen wird, in einem andern dieser extendirten Criminal-Jurisdiction einverleibten Landgerichte gelegen ist, 5 fl. Diäten zu verrechnen. a. a. O. N. IV. — In Erwägung endlich der besonders schwierigen und lästigen Arbeiten, welche mit der Criminal-Inquisition verbunden sind, in Erwägung der besondern Qualification, welche diese Arbeiten erfordern, bestimmen Wir demselben eine Functions-Zulage von 150 fl. auf so lange, als er die Stelle eines Criminal-Adjuncten bekleiden wird. a. a. O. N. V. — Rücksichtlich des übrigen Gehaltes ist der Criminal-Adjunct, so wie des Standes und Ranges, dem Civil-Adjuncten gleichgestellt. a. a. O. N. VI. Siehe auch Assessoren der Landgerichte.

Adjuncten, Civil- und Criminal, können zu Appellations-Gerichts-Assessoren ernannt werden, müssen aber bey gleicher Qualification den Stadt-Gerichts-Assessoren nachstehen. Verord. vom 9. Februar 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. III. S. 25. Ziff. 3.

Adjuncten der Herrschafts-Gerichte. Uniform derselben. Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 14ten d. M. ist den bey Herrschafts-Gerichten angestellten Adjuncten und Actuaren die nämliche Uniform zu tragen bewilligt, welche den Adjuncten und Actuaren bey den königl. Landgerichten vorgeschrieben ist, jedoch mit Beybehaltung des Unterscheidungs-

dungs-Zeichens der Knöpfe, wie solches in der allerhöchsten Verordnung vom 19ten Februar vorigen Jahrs (Regierungsblatt 1815. Seite 1033.) in Beziehung auf die Herrschafts-Richter (siehe Herrschafts-Richter) bestimmt worden ist. Bekanntmachung des kl. General-Commissariats des Iller-Kreises, die Uniform der Adjuncte und Actuare bey den Herrschafts-Gerichten btr. Intell. Bl. des Iller-Kreises pro 18 $\frac{15}{16}$ St. XXVII. S. 489.

Adjuncten der Kronfiskale, siehe Kronfiskalats-Adjuncten.

Adjunctio. Wenn fremdes Ding mit Eignen dergestalt vereiniget wird, daß ein Corpus oder Totum daraus entstehet, und sich die vereinigte Theil zwar noch unterscheiden, aber nicht füglich mehr absönderen lassen, so ist 1mo die Rechtsregul, daß der Haupt den Neben-Theil, und der stärkere den schwächeren nach sich ziehet. Es wird aber 2do der Neben- oder schwächere Theil daraus beurtheilt, wenn er nur zur Beziehr-Vermehr-Ergänz- oder Ausbesserung des anderen Theils dienen soll, oder gar so beschaffen ist, daß er für sich allein nicht einmal bestehen kann. 3tio Ist der Eigenthümer des Haupt-Theils schuldig, den Werth des adjungirten Theils zu vergüten, ohne Unterschied, ob die Adjunction bona vel mala fide geschehen seye. 4to Wird zwar wohl die Anschweissung, nicht aber die Anlöthung für eine Adjunction gehalten, weil der angelöthete Theil sich füglich wiederum absöndern laßt. Baier. Landrecht. Th. II. Cap. III. §. 16. S. 111.

Adjunctionen, siehe Anwartschaften.

Adjutanten, die bey der Landwehr. Dagegen haben die Federbüsche der Adjutanten als ungeeignet zu unterbleiben; indem sich dieselben ohnehin schon durch Sporen von den übrigen Offiziers auszeichnen, und daran in dieser ihrer Eigenschaft erkannt werden können. Kl. allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung, die Pulver-Hörner der bürgerlichen Schützen btr. d. d. München den 14. September 1808. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. LVIII. S. 2284.

Administration der Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten; siehe Advokaten, Zentral-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen derselben.

Administration des Communal-Vermögens; siehe Communal-Vermögen.

Administration eines Depositums; siehe Depositum.

Administration eines Fidei-Commisses; siehe Fidei-Commiß.

Administration der gutsherrlichen Einkünfte; siehe Dominical-Canzley, und gutsherrliche Rechte.

Administration der Pfarreyen und Benefizien; siehe Benefizien, Interkalar-Früchte, und Pfarreien.

Administrations-Forum. Wer um geführter Verwaltung und Administration wegen, Rechenschaft zu geben hat, soll solches vor Obrigkeit thun, welche ihn hierzu bestellt hat, und ist auch derselbe nicht schuldig, sich deßwegen anderwärts einzulassen. Wenn aber der Verwalter hinterstellig, oder sonst in

seiner Verwaltung strafmäßig befunden wird, soll er zur Leistung dessen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Baier. Ger. Ordn. Cap. I. §. 7. S. 2.

Administration des Vermögens der Frau; siehe Ehe und Ehescheidung.

Administration, unter solcher befindliche Gebäude, Beyträge hievon zur Brand-Versicherungs-Anstalt. Die Leistungen zur Brand-Versicherungs-Anstalt, welche auf versicherten, aber in Gant oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator oder Administrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer besondern Genehmigung bedürfe. Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811. Rggsbl. vom Jahr 1811. St. IX. S. 135. §. 6.

Administrations-Kosten bey den Fassionen der Dominical-Renten. Dagegen sind zu keinen weitern Abzügen geeignet, die Verwaltungs-Kosten, Besoldungen und Pensionen, Nachlässe, Steuern aller Art, Kriegs-Beyträge und Kriegs-Schäden, und die Passiv-Capitalien, ohne Unterschied zwischen gemeinen und Fundations-Capitalien. Die Administrations-Kosten sind durch die geringen Factoren von 16, 18, (und in seltenen Fällen 20), wonach die Renten zu Capital erhöht werden, hinlänglich berücksichtigt, da dieselben ausserdem mit 25 auch 30 zu Capital zu berechnen seyn würden. Instruction zur Fertigung der durch allerhöchste Verordnung vom 18. Februar 1814 angeordneten Dominical-Steuer-Fassion von der kl. Finanz-Direction des Oberdonau-

Krei-

Kreises d. d. Eichstädt den 15. Mai 1814. Geret Bd. IV. S. 167.

Administrations- und Perceptions-Kosten in den Fassionen zum momentanen Steuer-Provisorium. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird nachträglich zu der erwähnten Instruction vom 7. August erklärt, daß unter jenen Administrations- und Perceptions-Kosten, welche gemäß §. 13. in den Fassionen nicht in Ansatz und Abzug gebracht werden dürfen, keineswegs die sogenannten Bau-Unkosten bei der Oekonomie, oder die Ausgaben pro cura et cultura zu rechnen seyen, indem vielmehr nur die reinen Oekonomie-Renten fatirt werden dürfen, wie dieses auch schon das Fassions-Formular ausdrükt. Sollte nichts destoweniger von einem Fatenten die Bruto-Rente der Oekonomie fatirt worden seyn, so wird dieselbe, um einseitige Bedrükungen zu vermeiden, mit 10 statt mit 20 zu Capital erhoben werden. Allg. Verordn. vom 19. October 1810, die Einführung des momentanen Steuer-Provisoriums im Fürstenthume Baireuth btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXII. S. 1129. Ziff. 4.

Administration eines Majorat-Gutes, wenn und wie dieselbe verfügt werden könne; siehe Majorat.

Administration des Stiftungs-Vermögens; siehe Stiftungs-Vermögen.

Administration der Straf-Anstalten; siehe Straf-Arbeitshaus-Verwaltung, und Zuchthaus-Verwaltung.

Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche; siehe Protestan-

stantische Geistliche, derselben Unterstützungs-Anstalt.

Administrirung puppillarischer Güte; siehe Vormundschaft.

Administrator. Es kann kein Vormund, Curator oder Administrator dem Puppillen oder Pfleg-Befohlenen etwas verschenken, ausser soweit es die Nothwendigkeit, Billigkeit oder Gewohnheit mit sich bringt. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. VIII. §. 9. n. 2. S. 274. — Wenn ein Vormund, oder Administrator ex capite Contumaciae gestraft wird, soll er die Straf ohne Entgelt seines Curandi aus eigenem Säckl bezahlen. B. Ger. Ord. Cap. V. §. 10. n. 9. S. 24.

Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens. Gegen dieselben und deren Anwälte kann, wenn sie als Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen lassen, statt des Rechts-Nachtheils in der Hauptsache (siehe Beklagter, Ungehorsam desselben) nach Cap. V. §. 10. der Gerichtsordnung auf eine Geld-Strafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geld-Strafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaß-Regeln ergreifen kann. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr. vom 22. Juli 1819. G. Bl. vom Jahr 1819. St. VII. S. 59. §. 6. — Desgleichen mögen zwar Vormunder, Administratores, Curatores in ihrer Pfleg befohlener Sachen Anwält bestellen, dafern aber die angebliche Curatel, Vormundschaft,

schaft, oder Administration bey Gericht nicht actenmäßig kundbar ist, so soll man sich hierüber gebührend legitimiren. Baier. Ger. Ordn. Cap. VII. §. 3. n. 4. S. 29.

Administratoren, Lozirung der Forderungen an dieselben in Concursen. Die sechste Stelle gebührt denen Puppillen, und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Almosen-Aemtern, dann Städten, Märkten, approbirten Communitäten, und geistlichen Bruderschaften in ihrer Vormünder respective Pfleger, Verwalter, Zunftmeister, und sogenannter geistlicher Vätern Haab, und Gut von der Zeit an, da sie sich vermög obrigkeitlichen Auftrags, oder sonst eigenmächtiger Weis der Vormundschaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Gant kommt, so ist desselben Gut stillschweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in diese Stelle. Baier. Ger. Ordn. Cap. XX. §. 7. S. 95. — In der siebenten Stelle kommt 1mo Der Fiscus, wo er Kraft eines Contracts, oder anvertrauter Verwaltung bey Jemand etwas zu fordern hat, doch gebührt ihm 2do deswegen vor denen ältern sowohl stillschweigend- als ausdrücklichen Hypothekglaubigern kein Vorgangs-Recht, außer in jenen Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract, oder übernommener Administration neuerlich acquirirt hat, immassen er auch hierin 3tio dem Heirathgut, und andern in der sechsten Classe bemeldten Personen vorgehet, wenn der Ehemann schon vor Erlegung

des

des Heirath=Guts oder der Vormund= und Verwalter schon vor Antrettung der Vormundschaft, und Verwaltung dem Fisco verbunden gewesen. Denen Glaubigern in der ersten, andern, dritten, und vierten Classe aber gehet der Fiscus 4to weder in gedachten neoacquisitis, noch andern Gütern, jemalen vor. Es fangt auch 5to Die Verbindlichkeit bey denen Verwaltungen sowohl in Ansehen des Fisci — als anderer nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft, oder Hinterstelligkeit gerathen ist, sondern von Zeit angetrettener Administration an, und wenn 6to Zweifel obhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hinnach erobert worden, so liegt dem Fisco, falls er sich darauf gegründet, der Beweis ob. Dafern auch 7mo derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Verwaltung, sondern wegen Straf, Verwürkung, oder Erb= und Herrnlosigkeit etwas fordert, so gehet er hierinfalls allen Creditoribus sowohl Hypothecariis, als Chryrographariis nach. Im Uebrigen ist 8vo unter obgedachten fiscalischen Forderungen nicht nur das, was der Lands=Herrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes zu verstehen, was die Landschaft der Steuern, Aufschlägen, und dergleichen Gefällen halber bey denen bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit sich aber 9no dergleichen landschaftliche Restanten desto weniger ergeben mögen, soll nicht nur von Seiten der Landschaft all=möglicher Fleiß mit Beytreibung derselben verwendet, sondern ihr auch von den Justiz=Dicasteriis, mit Mandatis S. C. und wirklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden. a. a. O. §. 8. S. 96.

Administrationen centralisirte, Instruction für dieselbe; siehe Zahlungs-Befugnisse der Aerarial-Cassen und Aemter des Königreichs.

Administrativ-Behörden obere; müssen über Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Empfang-Scheine unweigerlich und unentgeldlich ausfertigen. Gesetz vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr. G. Bl. vom Jahre 1819. St. VII. S. 59. §. 9.

Administrativ-Behörden können und müssen in den zu ihrer Competenz gehörigen Sachen die Advokaten, wenn dieselben sich hiebey Unordnungen und Disciplinar-Fehler schuldig machen, zur Strafe ziehen. Siehe Advokaten, Disciplinar-Bestrafung derselben in Sachen des administrativen Ressorts.

Administrativ-Behörden, Correspondenz derselben mit den Gerichts-Behörden. Wir haben bereits in der Instruction für die General-Kreis-Kommissariate vom 17. Juli v. J. §. 59. verordnet: Daß die Erlasse der General-Commissariate an die Hof-Gerichte und an andere, weder vorgesetzte, noch untergeordnete Behörden in der Form von Schreiben und §. 60. an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden im Befehls-Style ausgefertigt werden sollen; nach §. 64. sollen die coordinirten Stellen eben so mittelst Schreiben, und nach §. 65. die untern Behörden mittelst Berichts mit den General-Commissariaten communiziren (Rggsbl. v. J. 1808. XXXIX. St. S. 1674 – 1677). Unsere Kreis-Finanz-Directionen wurden in der Instruction vom 8. August v. J. §. 41. auf die gleichen Correspondenz-Formen

(Rggsbl.

(Rggsbl. v. J. 1808. LVII. St. S. 1890 u. 1891.) Diese an sich deutlichen Bestimmungen wurden durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Nov. v. J. noch einmal in Erinnerung gebracht, und die Weisung ertheilt, daß 1) die General-Kreis-Commissariate und Finanz-Directionen, so wie die Appellations-Gerichte, als coordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem §. 59. der Instruction, correspondiren, und daß 2) diese drey Behörden, welche an die Unter-Behörden unter der Formel: Im Namen Sr. Majestät des Königs rescribiren, an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes-Zweige, und an die Beamten der centralisirten Behörden, nach dem §. 60., in diesem Style ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen; 3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfordert, werde jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die untern Organe der anderen Behörden zu rescribiren, sondern sich an die vorgesetzte Ober-Behörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken. (Rggsbl. v. J. 1808. LXIX. St. S. 2758 und 2759.) Damit durch diese, für die Erhaltung des Ansehens der ersten Kreis-Behörden nothwendigen Bestimmungen durchaus keine nachtheilige Folge auf den ausschließlichen Wirkungs-Kreis eines jeden centralisirten Administrations-Zweiges entstehen könen, haben Wir noch ferner durch die Verordnung vom 31. Jänner l. J. bestimmt; daß keine richterliche,

admi-

administrative, oder militärische Gewalt, unter irgend einem Vorwande, Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienstes-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes oder den Gang des Geschäfts Bezug habende Weisung erlassen können, sondern alle Forderungen und Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes in Berichten an Uns gebracht werden sollen (Rggsbl. v. J. 1809. St. XI. S. 264.). Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet: daß, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unter-Behörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichts-Höfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unter-Behörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte stehen könne; noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellations-Gerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unter-Behörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen. Auf diese Art haben Wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die Gränzen der Gewalt, als die Formen der Communication zwischen

den

den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden festzusetzen gesucht. Die im vorigen Jahre eingetretene Organisation der Gerichts-Behörden hat in diesen Bestimmungen nichts abgeändert. Die Appellations-Gerichte sind an die Stelle der Hofgerichte getreten, und die Stadt- und Landgerichte, wenn sie schon für die eigentlichen Rechtssachen eine collegiale Verfassung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Kategorie als Unter-Behörden. Da aber zum Theile einige derselben ihre eigentliche Stellung im Staats-Organismus zu verkennen scheinen, zum Theile selbst bey einzelnen Veranlassungen Erläuterungen erfolgt sind, welche den angenommenen Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen; so wollen Wir, mit Aufhebung aller entgegengesetzten Verfügungen, alle Behörden neuerdings auf genaue Beobachtung der oben angeführten organischen Beschlüsse anweisen, und verordnen demnach wiederholt, daß 1) Unsere General-Commissariate und Finanz-Directionen, gleich den Appellations-Gerichten, an sämmtliche Stadtgerichte (mit Einschlusse der in den Haupt-Städten bestehenden), Landgerichte und andere Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehls-Style, mit der Formel: Im Namen Seiner Majestät des Königs rescribiren; 2) diese coordinirten höheren Stellen unter sich mittelst Schreiben communiciren; 3) sämmtliche Stadt- Land- und Unter-Gerichte aber, im Berichts-Style, mit der vorgezeichneten Submissions-Formel an die General-Commissariate, Finanz-Directionen und Appellations-Gerichte ihre Erlasse rich-

ten, und 4) ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an coordinirte Behörden, oder an Untergeordnete und Privat-Parteyen gehen, mittelst Schreiben, oder mit der Formel: Von Stadt-Gerichts — von Land-Gerichts — wegen erlassen sollen. Da Wir übrigens 5) die Unabhängigkeit der Gerichts-Behörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen; so versteht es sich von selbst, daß Unsere Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Unter-Gerichte nach den Formen des Befehls-Styls rescribiren, doch denselben in Rechts-Sachen nichts befehlen können. Nach obigen Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich alle Behörden durchgehends schuldigst zu achten. Allg. Verordn. vom 17 Juni 1809, die Correspondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XLV. S. 1033.

Administrativ-Behörden, Benehmen der Gerichtsstellen mit denselben bey Entdeckung von Banden, siehe Polizey-Behörden.

Admistrativ-Behörden, Beschwerden gegen dieselben. Damit alle Anstände, welche sich aus einer unrichtigen Auslegung Unserer unterm 28 November d. J. im Betreffe der Correspondenz der Kreisbehörden mit den Beamten der centralisirten Stellen erlassenen Weisung §. 3. (Reggs-Bl. S. 69.) ergeben haben, künftighin entfernt werden; verordnen Wir, daß keine richterliche, administrative, oder militärische Gewalt unter irgend einem

Vor-

Vorwande Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes, oder den Gang des Geschäfts bezughabende Weisung erlassen könne; alle Forderungen, oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müssen in allerunterthänigsten Berichten an Uns unmittelbar gerichtet werden. Nach dieser Unserer Entschließung, welche Wir durch das allgemeine Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten. Kl. allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 31 Jäner 1809, die Correspondenz der Kreis-Behörden mit den Beamten der centralisirten Behörden betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XI. S. 264. — Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet: daß, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechts-Wege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiscus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte stehen könne; noch habe sie den Fiscus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellations-Gerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich al-

aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiscus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen. Auf diese Art haben Wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die Grenzen der Gewalt, als die Formen der Communication zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden festzusetzen gesucht. Die im vorigen Jahre eingetretene Organisation der Gerichts-Behörden hat in diesen Bestimmungen nichts abgeändert. Die Appellations-Gerichte sind an die Stelle der Hof-Gerichte getreten, und die Stadt- und die Landgerichte, wenn sie schon für die eigentlichen Rechts-Sachen eine collegiale Verfassung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Kategorie als Unterbehörden. Allg. Verord. vom 17 Juni 1809, die Correspondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XLV. S. 1033. — Da Wir übrigens die Unabhängigkeit der Gerichts-Behörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen; so versteht es sich von selbst, daß Unsere Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Styls rescribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können. Nach obigen Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich alle Behörden durchgehends schuldigst zu achten. a. a. O. S. 1037. n. 5. — Es ist Uns zu verneh-

nehmen gekommen, daß von Unsern Appellations- als ehemaligen Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Instanz-Befehlen zugeschlossen worden sind. Wenn Wir gleich Unsere Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechts-Wege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiscus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gerichte stehen, noch hat sie den Fiscus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Wir befehlen daher Unsern Appellations-Gerichten in derley Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiscus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXVI. S. 1539. — Siehe auch Administrative Behörden, Competenz derselben, und Administrativ-contentiose Gegenstände.

Administrativ-Behörden, Competenz in Rechts-Streiten über Staats-Abgaben. Wir können nicht gestatten, daß Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehr- oder Minderung, oder Peräquation von Staats-Abgaben handelt, wohin das

das Umgeld von Getränke allerdings zu rechnen ist, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichts-Höfe gezogen werden. Unsern administrative Landesstellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungs-Kreis sich diese Gegenstände eignen; und sie sind berechtiget und verbunden alle staatsschädliche Exemtionen aufzuheben. Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemtion auf eine oneröse Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landes-Fürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. Diese Grundsätze wollen Wir als gesetzliche Norm geltend gemacht wissen. Kl. allg. Verord. vom 13 August 1806, die Rechtsstreite über Staats-Abgaben betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXXIV. S. 301.

Administativ-Behörden, Competenz derselben bey verweigerter Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke. Wenn der Besitzer des angesprochenen Eigenthums die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck verweigert, und eine gütliche Uebereinkunft nicht statt findet, so hat die unterste administrative Justiz-Behörde, nach vorgängiger summarischer Instruction der Sache, in erster, — das General-Kreis-Commissariat in zweyter, — und der königl. geheime Rath in dritter und letzter Instanz dar-

darüber zu erkennen. Dabei sind, ohne jedoch auf eine summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in der k. Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. 1810. St. XXXVIII. S. 642—646.) über die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des geheimen Rathes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. (Siehe Administrativ-contentiose Gegenstände, Appellations-Förmlichkeiten) Wird die Abtretung des Privat-Eigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der competenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Behörde, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermässigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privat-Eigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn. Allg. Verord. von 14 August 1815, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche

Zwe-

Zwecke betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XXXIV. S. 724. — In den Geschäfts-Kreis des königl. Staats-Rathes, und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle gehören die Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815. darüber enthaltenen Vorschriften. Verordn. vom 3 Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des kl. Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. — Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staats-Raths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815. bestimmt ist. Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. IV. §. 8. — Zum Geschäftskreis des Staatsrathes, und zwar zur Entscheidung als erkennender Stelle gehören die Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentlchie Zwecke betr., unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 (Rggsbl. 1815. St. XXXIV. S. 724 bis 727) darüber enthaltenen Vorschriften.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Aufschlags-Defraudationen; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Fleisch-Aufschlags-Defraudationen, dann in Malz-Aufschlags-Defraudationen.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Aus- und Einwanderungen. Wir haben bey Anständen über die Gerichtsbarkeit in Nachsteuer-Sachen bemerkt, welcher Anlaß dazu in jenen ältern Verordnungen liege, wornach den Berufungen gegen die Verfügungen der administrativen Stellen der Weg zur obersten Justizstelle offen stand, und Wir sind dadurch bewogen, zu beschließen; 1) Die ältern Verordnnngen in diesem Betreffe, besonders jene vom 6 November 1775 seyen hiermit aufgehoben. 2) In so ferne die Streitigkeiten in Nach-Steuersachen nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinen Absichten der Staats-Verwaltung, beurtheilt und entschieden werden müssen, gehören solche bloß vor die administrativen Stellen, und gegen die Erkenntnisse dieser kann nur zu Unserer allerhöchsten Stelle ein Recurs statt finden. 3) Die Gerichtsbarkeit der obersten Justizstellen hingegen ist für die Berufungen bey solchen Gegenständen Unserer Landes-Hoheits-Gerechtsame nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzu gekommene Privatcontracte, oder durch lästig erworbene Befreyungen und dergleichen, wirkliche Privat-Rechte entstanden, und diese sohin als Justizgegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind. Kl. allerh. Verord. vom 10 Jäner 1807, die Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. IV. S. 146. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind geeignet die Nach-Steuer-Sachen. Allg. Verord. vom 8 August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Re-

gu-

gulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ-polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom Jahr 1810. St. XXXVIII. S. 642. Art. 1. n. 9. — Zum Wirkungs-Kreise der Regierungen, Kammer des Innern, gehört unter andern Gegenständen die Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen; so wie die Entscheidung streitiger Nachsteuer-Verhältnisse. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233, unter den Abtheilung „Wirkungs-Kreis.“ §. 4. — Zum Ressort des kl. Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern gehört auch das Nachsteuer-Wesen, die Auswanderungen, und Vermögens-Exportationen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern. Kabinets-Befehl an den kl. Staatsrath vom 15 April 1817 in der Abtheilung „Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern.“ §. 20. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 329. — In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehören zur Entscheidung mittelbar durch die Staatsrathscommission Recurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8 August (Rggsbl. desselben J. St. XXXVIII. S. 642. seq.), in so weit durch inzwischen eigetretene organische Verfügun-

gungen keine Abänderungen getroffen werden, theils durch spätere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren. Revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 9 Jäner 1821. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3. S. 49. §. 7. n. 23.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Bau-Streitigkeiten. Wenn gegen einen Bau gegründete Beschwerden eingelegt werden, dieselben nicht gütlich gehoben werden können, und auf Besitzthum, Servituten, und Eigenthums-Streitigkeiten Einfluß haben, so sie dem Gerichte zur Entscheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen. Uebrigens haben die Bau-Polizey-Commissionen die Aufsicht und Execution gegen schlechtes und unmaßhaltiges Bau-Materiale. Siehe Instruction für die Bau-Commission der Residenzstadt München d. d. 9ten März 1805. Rggsbl. vom J. 1805. St. XI. S. 375. — Mit der Polizey-Direction soll überall eine besondere Bau-Commission verbunden, und an die Instruction der hiesigen (Münchner) Bau-Commission vom 9ten März 1805 angewiesen werden. Mit Hülfe der Bau-Commission soll die Polizey-Direction jeden Ortes Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmäßige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die

die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmähler conservirt, keine öffentliche Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizey gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasser-Leitungen und Brunnen in gutem Stande erhalten werden. Instruction für die Polizey-Directionen vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509 §. §. 69. 70. — Der Wirkungs-Kreis der kl. Regierungen, Kammern des Innern, erstreckt sich unter andern auch auf die Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeyliche Baustreitigkeiten. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis." §. 30.

Administrativ-Behörden; Competenz derselben in Bausachen der Pfarr-Kirchen- und Schul-Gebände. Baufall-Schätzungen sollen in jedem Falle als eine reine administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten behandelt werden. Kl. allerh. Entschließung vom 13ten October 1818, die Competenz in Baufall-Schätzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien betr. Novellen zur baierisch. Gerichts-Ordnung. Bd. III. S. 16. — Zu dem Ressort der General-Commissariate gehört die Erledigung aller im Betreffe der

be-

besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzien, in bloß administrativer Hinsicht. Dahin gehören z. B. die Fragen: ob der Bau nothwendig; wie, und wann gebaut werden soll; ob der Bau wirklich vorhanden sey, daß Decimatoren und andere Baupflichtige zur Concurrenz aufzurufen seyen; oder ob die vorkommenden Bau=Reparationen bloß von dem Pfründen=Genießer, oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. bestritten werden sollen, oder ob der Baufall Haupt=Bau, oder Hauptbau=Reparatur sey; ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Bauschillingsfristen zu reguliren seyen, ferner über die Anstände in Bau=Rechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; — über die Baufälle=Schätzungen, — über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Last fallen, u. s. w. Die General=Kreis=Commissariate reguliren die Concurrenz der Decimatoren, oder der sonst Bau=Pflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen und dem gegebenen Besitzstande. Dagegen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Beziehung auf solche Objecte vorkommen, müssen den betreffenden Justizstellen verbleiben. Dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit der Baulast, oder zur Bau=Concurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Concurrenz unter sich benachtheiligt zu seyn glauben, wie die nachstehende Verordnung deutlich ausspricht. Ungedruckte Verordnung vom 16 Dezember 1810,

Döl=

Döllingers Repertorium der Staats-Verwaltung Bd. III. S. 147. — Die Justiz-Stellen haben in die Bau-Concurrenz-Sachen bey Pfarr-Gebäuden nicht einzudringen, und keineswegs zu hindern, was die polizeiliche Landes-Stelle als forum ordinarium in diesem Administrations-Gegenstande in statu possessorio beschlossen, und zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiliget zu seyn; so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in petitorio bei der Justiz-Stelle anbringen. Verordn. vom 14 August 1794. Gen. Samml. von J. 1797. S. 494. — Der Baucommission liegt ins besondere ob: die ganze executive Localbau-Polizey, die Aufsicht auf öffentliche Bau-Gebrechen, die Beseitigung der diesfallsigen Gefahren, die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen, die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. d. gl., ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Baurepuraturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen, und der Bau-Polizey-Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rucksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die Beylegung oder Entscheidung der Bau-

Strei-

Streitigkeiten, so ferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittelnng der Baucommission eingetreten, und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beygebracht werden muß. Kl. Verordn. vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. Gsz. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 67. — In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände bildet die Kreis-Regierung die Mittel-Instanz und nächste oberaufsehende Stelle, welche noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Bau-Commission instruirten Bauplane, so wie der Plane für solche Reparaturen, wodurch die Façaden der Gebäude geändert werden, ausschließend zusteht, so fern in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholt werden soll; dem letztern bleibt überhanpt nebst denjenigen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bau-Wesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General-Plane, die Bestimmung der Banlinien, die Prüfung und Regulierung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der

Aus-

Ausführung, vorbehalten. a. a. O. §. 68. Siehe auch Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Hinsicht der Gebrechen gegen die Feuer-Ordnung.

Administrativ-Behrden, Competenz derselben bey Beschädigungen. Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurianhändel, Verlezungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, so ferne diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können, rc. gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizeydirection. Kl. Verordn. vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 22.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Beschwerden der Unterthanen. In Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichts-Höfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, erkennt der geheime Rath. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ-polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVII. S. 642. Tit. I. Art. 1. n. 17. — Zum Wirkungs-Kreis der kl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen Be-

am-

amte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund= und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr.; in der Abtheilung „Wirkungskreis" §. 55. Reggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. — Zu dem Geschäftskreis des kl. Staasrathes gehören unter andern Gegenständen zur Berathung die Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freyheit entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz sich nicht eignet, und worüber in dem ordentlichen administrativen Wege bey den Ministerien keine Abhilfe erfolgt ist. Verordn. vom 3 Mai 1817, die Formation und Dienstes=Instruction des kl. Staatsrathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. Tit. II. n. 10. — Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Guts=Herren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlichen Forderungen werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 221. §. 20. Siehe auch Administrativ=Behörden, Correspondenz derselben, dann Administrativ=Behörden, Compe=

petenz derselben in Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Sachen des Betruges. Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, so ferne diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesezt werden können, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizey-Direction. Kl. Verordn. vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 22.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Ansehung der, den zur Classe der Bettler und Landstreicher gehörenden Eltern, hinwegzunehmenden Kinder. Wenn Eltern oder deren Stellvertreter, die zur Classe der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterricht und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln, und zu einem müssigen, unstäten und schlechten Leben anleiten; so sollen ihnen dieselben, auf Erkenntniß der General-Kreis- und Local-Commissariate (nunmehr Kreis-Regierungen, Kammern des Innern), wogegen die Berufung an den geheimen Rath (nunmehr Staats-Rath) geht, weggenommen, und eben so behandelt werden, wie es, in Bezug auf die Waisen, in dem Art. 33. (Rggsbl. vom J. 1816. St. XLI. S. 779. Siehe Armenwesen) der Verordnung über das Armenwesen verfügt ist. Das nämliche Verfahren soll, bey solchen Kindern eintreten, deren

El-

Eltern oder Pfleg-Eltern in ein Zwangsarbeits-Haus gesperrt werden. Allg. Verordn. vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. XLIV. S. 859. Art. 40.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Bier-Verfälschungen und Alterirungen. Damit das Bier weder von den Bräuern, durch Beimischung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Preise desselben in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn sie es auch von dem Bräuhause in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermischungen, noch durch unbefugten Wasser-Zuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeyliche Maaßregeln und Strafen gegen die Contravenienten. Allg. Verordn. vom 25 April 1811, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XXXII. S. 617. Tit. III. Art. 6. — Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind; so ist es ohne weiters durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet. a. a. O. Art. 7. Damit aber diese Strafe verhänget werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Declaration der verpflichteten Bier-

Beschauer, oder in deren Ermanglung des Gemeinde-Vorstehers (welch' lezterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist) unverzüglich von der Local-Polizey-Behörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Land-Gerichts-Physikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizey-Behörde salvo recursu ab. a. a. O. Art. 8. — Wer ein Bier verleitgibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien am Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfennigen für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden. a. a. O. Art. 9. — Der Betrag dieser Strafe ist zu dem Local-Armenfond abzugeben. a. a. O. Art. 10. — Zur Verhängung dieser Strafe wird erfordert: a) die vorläufige vor der betreffenden Polizey-Behörde zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Declaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Declaration der Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering seye; b) die von der betreffenden Polizey-Behörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres, mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denunzirten; c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe. a. a. O. Art. 11. — Für die Alteri-

rirung des Biers haften vorzüglich die Wirthe; oder jene Bräuer, welche zugleich en detail absezen. a. a. O. Art. 12. — Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frey, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat. a. a. O. Art. 13. — Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Biers gegen den Wirth stehet, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichts=Behörden angebracht und ausgeführt werden. a. a. O. Art. 14. — Bey Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizey=Behörde dictirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechts=Nachtheile der Verwerfung seiner Klage. a. a. O. Art. 15. — Gibt der gestrafte Wirth der Local=Polizey=Behörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bey demselben ungesäumt eine Keller=Visitation einzutreten. a. a. O. Art. 16. — Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11. verordnet ist, den Bräuer fällig; so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungs=Falle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachtsichtlich zu belegen. a. a. O. Art. 17. — Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Local=Armenfonde gewidmet. a. a. O. Art. 18. — Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle. a. a. O. Art. 19. — Das Uebrige siehe unter dem Worte Bier.

Ad=

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler. Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler unter sich, über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbs-Streit-Sachen, in erster Instanz bey der Local-Polizey-Behörde, in zweyter bey dem General-Kreis-Commissariate, und auf erfolgtem Recurse bey Unserm geheimen Rathe zu verhandeln, und zu entscheiden. Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesse bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes, und in zweyter Instanz die Erinnerung Unserer General-Post-Direction, jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gehörig gewürdiget werden. Allg. Verordn. vom 1 Juli 1812, die Schiffahrts-Gerechtigkeiten, und die Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehen-Rößler betr. Rggsbl. vom Jahre 1812. St. XXXIX. S. 1305. N. II. — Derselben (nämlich der Polizeydirection) bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, so weit solches in den Wirkungs-Kreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. Rggsbl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 77.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen. Jeder

der einzelne Brand-Unglücks-Fall muß in den Städten von den Polizey-Directionen und Commissariaten, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts; auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten, und zwar auch in den Patrimonial-Bezirken, jedoch mit Zuziehung der Patrimonial-Gerichtshalter; in den mediatisirten Gebieten hingegen von den Mediat-Untergerichten an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden. Brandversicherungsordnung vom 23 Jäner 1811. Rggsbl. vom J. 1811. St. IX. S. 129. Art. 31. — Alle Streit-Gegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizey- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeylichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Artikel 40 benennen wird. Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Gesellschaft; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte, oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zuviel geforderte oder schon erhobene Beyträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bey ausgebrochenen Feuersbrünsten und über zuerkannte oder noch zu erkennende Stra-

Strafen und Geldbußen. a. a. O. Art. 38. — In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizey-Directionen und Commissariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichem polizeylichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Commissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizey-Commissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Commissariate eignen sich, in so ferne sie nicht contentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern. In Gegenständen contentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im erstern Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreis-Commissariats der Recurs an den geheimen Rath offen. Im leztern Falle bleibt es bey der Entscheidung des General-Kreis-Commissariats als lezter Instanz. Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweyten Instanz, als zum Recurse an den geheimen Rath, auf 30 Tage gesetzt. a. a. O. Art. 39. — Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich: **Erstens**: Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. d. gl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Partheyen im ordentlichen Wege. **Zweitens**: Streitigkeiten zwischen

schen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Partheyen, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6 und 12. **Drittens**: Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bey Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen; über den Verlust des Entschädigungs-Rechts ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersatz mit Rücksicht auf den Art. 18. Die competente Gerichts-Behörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Acten von Seite des General-Kreis-Commissariats ex officio zu verfahren. **Viertens**: Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungs-Anstalt bei Concursen, in Gemäßheit der Art. 6. und 23. bey den Land- und Unter-Gerichten ex officio, und bey den Stadtgerichten auf Requisition der Polizey-Behörden. a. a. O. Art. 40. — Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jäner 1811 bestimmt im 18ten Artikel, daß bey Feuersbrünsten aus Verschulden für die Brandversicherungs-Anstalt ein Anspruch auf Schadens-Ersatz erwachse, wenn der Brand durch grobe Schuld (culpa lata) verursacht worden ist, wie sodann der Schuldige auch seiner eignen Forderung an diese Anstalt ganz oder zum Theil verlustig seyn soll. Im 40. Artikel der Brandversicherungs-Ordnung werden die Erkenntnisse über grobes Verschulden, und über alle Folgen desselben

zur

zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen, während nach dem Artikel 39. das einfache Verschulden den administrativen Stellen zur polizeylichen Ahndung überlassen ist. Nachdem aber das später sanctionirte allgemeine Straf-Gesetzbuch (Th. I. Art. 64.) die Vergehen aus Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung ohne Unterschied des Grades, namentlich auch die geringe Fahrlässigkeit (Art. 68.) an die Civil-Strafgerichte gezogen, und hieraus sich der Zweifel ergeben hat: ob und in wie weit nunmehr die desfallsigen Bestimmungen der Brand-Versicherungs-Ordnung als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seyen? — so haben Wir zur Bescheidung der darüber gestellten Anfragen, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschlossen, und verordnen: 1) Die Straf-Verhandlung über verursachte Brandschäden steht, auch bey geringer Fahrlässigkeit, nach Maßgabe des allgemeinen Straf-Gesetzbuches, ausschliessend den Gerichten zu. 2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kosten, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen Entschädigungs-Forderung an diese Anstalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die Brandversicherungs-Ordnung im Art. 18. ausdrücklich voraussetzt, folglich nur bey obwaltender Bosheit oder grober Schuld. 3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersatzes und des Verlustes der Ent-

Entschädigungs-Forderung, wie dieses durch die Brandversicherungs-Ordnung Art. 40. und das Straf-Gesetzbuch (Th. II. Art. 7 und 352.) vorgeschrieben ist. Allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 13 Juni 1817, das Verfahren bey Feuers-Brünsten aus Fahrlässigkeit betr. Rggsbl. vom. J. 1817. St. XXVII. S. 620. — Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizey-Direction und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anstalt, soweit sie den Unter-Behörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt. Kl. Verordn. vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 56. — Den Patrimonial-Gerichten stehen nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten, die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden, und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt. Edict vom 26. Mai 1818. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 90. lit. h.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Branntwein-Aufschlags-Defraudationen; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Malz-Aufschlags-Defraudationen.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben bei Uebertretungen der Buchhändler gegen das Preß=Gesetz; siehe Administrativ=Behörden, Competenz derselben bey Uebertretungen gegen das Preßgesetz.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben bey Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte. — Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ=Stellen begründen als Civil=Rechts=Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ=Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333. §. 29. — Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände=Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmen=Mehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige überge-

ben

ben wird. Verfassungs-Urkunde vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. VII. §. 21. — Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staats-Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird. a. a. O. Tit. X. §. 5. — Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. a. a. O. §. 6. — Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde. Tit. VII. §. 21, an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmit-

mittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats=Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staats=Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. Edict über die Stände=Versammlung vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. II. §. 33. — Das Uebrige siehe unter Constitution und constitutionelle Rechte.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben zu Confiscationen. Die Strafen, welche die Polizey=Directionen verordnen können, sind: a) die Confiscation verbotener Gegenstände. Instruction für die Polizey=Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom. J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 91. — Der Wirkungskreis der kl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern begreift die Entscheidung der Polizey=Straf= und Confiscations=Fälle. Verord. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233 in der Abtheilung „Wirkungs=Kreis". §. 36.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Defraudationen öffentlicher Gefälle. — Die Defraudationen öffentlicher Gefälle, so fern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht anderen Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungs-Kreise der Polizey-Direction. Kl. Verordn. vom 15. September. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 22. Das Uebrige siehe unter Administrativ-Behörden, und den Namen des Gefälls.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Diebstählen. Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurien-Händel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, so ferne diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können, gehören ebenfalls zum Wirkungs-Kreise der Polizey-Direction. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 22.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten zwischen Dienst-Herren und Dienstboten. Die Polizey-Directionen entscheiden a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienst-Boten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen. Instruction für die Polizey-Di-

Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 88. — Die Polizey-Direction entscheidet die Streitigkeiten zwischen Dienst-Herren und Dienstboten, in allen durch die Gesinde-Ordnung ausgedrückten Fällen. Kl. Verordn. vom 15. September 1818. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 57.

Administrativ-Behörden, Competenz dersel-in Disciplinarsachen. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26. May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 333. §. 13. — Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeiten statt, die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden

Staats-

Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen. a. a. O. §. 14. — Gegen jede dieser 3 nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höhern Amts-Behörde, gegen von den kl. Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem kl. Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet. a. a. O. §. 15. — In den Geschäftskreis des Staats-Rathes, und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle gehören Recurse der Staats-Beamten gegen von den Staas-Ministerien ausgegangene Disciplinar-Straf-Verfügungen nach den nähern Bestimmungen des §. 15. im Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener. Revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 9 Jäner 1821. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3, S. 49. §. 7. n. 17.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in streitigen Domicil-Gegenständen. Zum Wirkungskreise der kl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über das polizeyliche Domicil, und die Alimentation unstäter, herrnloser und unbekannter Menschen. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stel-

len in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs=Kreis.“ §. 35.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben hinsichtlich der außer Landes geschlossenen Ehen. Zum Wirkungskreise der kl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, gehört unter andern Gegenständen die Vollziehung der Verordnungen über die Verehelichung in auswärtigen Staaten. Ratihabition auswärts geschlossener Ehen bey vorliegenden besondern Motiven. Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungskreis.“ §. 35. Siehe auch Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Heiraths=Gegenständen.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben bey Uebertretungen der Feuerordnung. Zur Verhütung der Feuerschäden sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten. Instruction für die Polizey=Directionen in den Städten vom 24 September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXII. S. 2509. §. 62. — Zum Wirkungskreise der kl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Handhabung der Feuer=Polizey. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs=Kreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Rggsbl.

vom

vom J. 1817. St. XIV. S. 233 in der Abtheilung „Wirkungskreis.“ §. 29. — Die Abstellung der bey der Feuerbeschau befundenen Gebrechen, und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuerordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizey-Direction zu. Kl. Verordn. vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 53.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Fleischaufschlags-Defraudationen. Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 30 Jänner d. J. den gesammten Fleischaufschlag an die Communen überwiesen, und denselben die Perception dieses bisherigen Aerarial-Gefälles auf ihre eigene Regie überlassen haben; so wollen Wir auch in dessen Folge die durch das Mandat vom 31 Dezember 1808 ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen dahin modificiren, daß hierüber von nun an Unsere untern Polizey-Behörden in erster, und Unsere General-Kreis-Commissariate in zweyter Instanz erkennen, die weiteren Recurse aber, wo solche ob summam appellabilem zuläßig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreyßig Tagen Unserm geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen. Allg. Verordn. vom 7 August 1813, die Untersuchung und Bestrafung der Fleischauf-

schlags-Defraudationen betr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XLIII. S. 1009. — In den Geschäfts-Kreis des Staatsrathes mittelbar durch die Staats-Raths-Commission gehören Recurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8 August 1810. (Reggsbl. desselben Jahres St. XXXVIII. S. 642. seq.), in so weit durch inzwischen eingetretenen organischen Verfügungen keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren. Revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 9. Jäner 1821. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3. S. 49. §. 7. n. 23.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über die Benützung der Flüsse und öffentlicher Gewässer. Zum Wirkungskreise der kl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wässer, und Wahrung der dabey betheiligten landesherrlichen Rechte. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233 in der Abtheilung „Wirkungskreis“ §. 34.

Administrativ-Behörden, Competenz in Forst-Sachen. Wenn es sich nicht um das Einforstungs-Recht, sondern nur um die Art der Ausübung desselben, folglich um einen Forst-Polizey-Gegen-

stand handelt, sind die Administrativ=Behörden die verhandelnden und entscheidenden Stellen. Da Wir aus der bisherigen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobey keine wahre Rechts=Frage streitig ist, zum Beyspiel, wann, wo und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Sträbe rechen, oder in Waldungen Gras mähen dürfen? jedennoch ad Forum justitiae gezogen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Partheyen in weitschichtige und kostspielige Prozesse eingeleitet, sohin durch alle Appellations=Instanzen ärgerlich herumgetrieben werden: So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm 13. Hornung abhin anher erlassenen, und hienach den 21. dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer Oberlandes=Regierung an alle Justiz=Behörden pro pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße jus foresti, sondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizey=, Forst= oder Landeskulturs=Gegenstand zu thun ist, gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Acten a limine judicii ab= und zu gedacht Unserer Oberlandes=Regierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizey= und Kulturs=Behörde; bey vorkommenden derley Irrungen aber, welche nicht bloß ständische= oder Unterthans=, sondern Unsere selbstige Kammeral=Waldungen betreffen, zu Unserer Hof=Kammer der Verbescheidungs willen verwiesen werden

den sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landkulturs- und Forst-Gesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupt die zweckmäßigen Weisungen ertheilen wird. Wornach sich also Jedermann, besonders aber Unsere sämmtliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. März 1789. M. G. S. Bd. V. S. 172. — Auszug aus dem Forst-Organisations-Rescript für Baiern. Nach vollendetem Installations-Geschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswaldungen eingeleitete Purification von Inspection zu Inspection aufgenommen werden. Zu diesem Ende, und zur unparteyischen und schleinigen Behandlung dieses Geschäfts ist den einschlägigen Justiz-Beamten die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst- und Rent-Beamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirung des gültigen Holzrechtes das Liquidations-Protokoll herzustellen, und in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichs-Vorschläge einzusenden haben. München am 20. April 1804. Rggsbl. vom J. 1804. St. XVII. S. 381. §. 17. — Aus dem mitfolgenden Berichte Unserer Landesdirection von Baiern vom 11ten November dieses Jahrs, und den darauf Bezug habenden Acten haben Wir ersehen, daß den Unterthanen zu Kreuzpullach nicht so fast deswegen, weil sie in dem churfürstlichen Forste weiden, oder Streu rechen, sondern

wie

wie der Bericht des Forstamtes vom 6ten August ausdrücklich enthält, weil sie ohne alle Anfrage und Anweisung ihren Streubedarf nehmen, weil sie sich alle Unfüge im Forste erlauben, weil sie ihr Vieh ohne Hirten in den Wald treiben, und bey den Waldverhören auf öftere Vorberufungen nicht erschienen sind, der Wagen gepfändet worden ist. Nachdem nun die landesfürstliche Verordnung vom 3ten März 1789 ausdrücklich enthält, daß in jenen Fällen, „wo es nicht um das Jus foresti, „sondern um den modum exercendi, folglich um „einen damit verbundenen Forst-Polizey-Gegen„stand, wann, wo und wie die eingeforsteten Un„terthanen Holz hauen, Streu rechen dürfen rc. „zu thun ist, gar kein Prozeß zu gestatten, sondern „die streitenden Theile ohne nothwendige Instrui„rung der Acten a limine Judicii ab-, und zu der „geeigneten Administations- und Polizey-Behörde „zu verweisen seyen, woselbst nach den vorhande„nen Forst-Polizey- und Kulturs-Gesetzen mit „Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und des „Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisung „ertheilt werden solle;" so hat Unser hiesiges Hof-Gericht sich nicht nur in allen solchen Forst-Polizey-Gegenständen, sondern auch in der Beschwerdensache der Unterthanen zu Kreuzpullach darnach zu achten. Unserer Landesdirection geht zugleich der Auftrag zu, solange als die Unterthanen nicht selbst den ihnen zu ihrem eigenen Besten angebothenen Vergleich über die Ablösnng der Servituten annehmen, sich den unverlezlichen richterlichen Erkennt-

kenntnissen gemäß zu verhalten, ihnen den forstordnungsmäßigen Gebrauch der Weidenschaft, und des Streurechens nicht zu verwehren, auch zu diesem Ende nach Vorschrift der Verordnung vom 26ten April 1763 jährlich wechselweise den Ort zum Streurechen auszuweisen, sie aber auch zur genauesten Beobachtung der bestehenden Forst-Polizey-Gesetze anzuhalten, und sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irren zu lassen. Unsere Landesdirection von Baiern erhält demnach den Auftrag, diese Unsere höchste Entschließung, welche zugleich die Bestätigung und Erneuerung der oben angezogenen Verordnung vom 3ten März 1789 enthält, in extenso und ohne allen Beysatz dem Regierungsblatte einzurücken. München den 15. Dezember 1804. Rggsbl. vom J. 1805. St. IV. S. 129. — Auszug aus der Verordnung über die Forstservituten. Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landes-Kultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landes-Kultur-Gesetze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen, und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädiget werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landes-Directionen als verordneten Rechts-Instanzen in Kulturs-Sachen entschieden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers

kers jederzeit erholet und zu den Acten genommen werden solle. München den 18. Jäner 1805. Rggsbl. vom J. 1805. St. IV. S. 129. §. 50. — Es läßt sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits- so wie der Wald-Gränz- und Eithumsgerechtsame angelegen seyn. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten; so tritt dabey das geeignete Verfahren der einschlägigen Justiz-Behörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein. Allg. Verordn. vom 27 August 1807, die Errichtung des obersten Forstamtes betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XL. S. 1449. N. 5 lit. r. — Es hat die Forstschutz- und Polizey-Rechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forst-Freveln zu sichern. Auch übet dasselbe, wie schon bemerkt ist, die forstpolizeyliche Ober-Aufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Commun-Lehen- und Stiftungs-Waldungen u. s. w. aus, deren Besitzer zur Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, und anderer Forstpolizeygesetze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Ober-Forst-Aemter stehen. a. a. O lit. s. — Von dem Wirkungs-Kreise der Ministerial-Finanz-Section (General-Forst-Administration) wurde ausgeschieden, und den Kreis-Finanz-Directionen übertragen, die Forst-Purificationen und Servituten-Ablösungen einzuleiten, und zu behandeln, und mittels Berichts an die Ministerial-Finanz-Section zur weitern Behandlung vorzulegen. Kl. allerh. Verordn. vom 15. September 1816, den Geschäftsgang bey der Verwaltung der Forsten betr.

Rggsbl.

Rggsbl. vom Jahr 1817. St. II. S. 24. Nr. VI. Lit. h. — Den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ist übertragen die Behandlung und Leitung des Forst- und Jagd-Wesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816. Verordnung vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. unter der Abtheilung „Wirkungs-Kreis der Kammer der Finanzen." T. II. §. 60. Rggsbl. vom Jahr. 1817. St. XIV. S. 233. — Nachdem sich der Zweifel erhoben hat, ob in Forst- und Jagd-Polizeyfreveln Unserer General-Forstadministration, oder Unseren einschlägigen General-Kreis-Commissariaten das Recht der zweyten Instanz zustehe, indem einerseits der erstern im Edicte vom 1. October 1808. §. 7. Lit. H. die Wachsamkeit über den allgemeinen Vollzug der Forst- und Jagdpolizeyordnungen, dann im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. §. 127. die Ober-Aufsicht auch über Privat- und Gemeinde-Waldungen, hingegen den lezteren im Allgemeinen der Recurs gegen alle Polizeystrafen zugewiesen ist, so haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, zu erklären, wie folgt: Allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizey-Behörden sind, gebührt die erste Instanz in Forst- und Jagd-Polizey-Freveln, jedoch wie bisher, mit Zuziehung der einschlägigen Forst-Aemter. Dieses Recht steht auch den Orts-Gerichten mit den in der Verordnung vom

16.

16. August 1812 enthaltenen nähern Bestimmungen und Beschränkungen zu. Das Recht der zweyten Instanz gebührt den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten, unbeschadet der, Unserer General-Forst-Administration verbleibenden, allgemeinen Ober-Aufsicht über den Vollzug der Forst- und Jagd-Polizey-Ordnungen. Die dritte Instanz ist Unserm geheimen Rathe nach den ausführlichen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1810 zuständig. Gegenwärtiges Gesetz wird durch das Regierungsblatt hierdurch bekannt gemacht. Allg. Verordn. vom 19 Jäner 1814, den Instanzenzug in Forst- und Jagdpolizey-Freveln betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. VI. S. 132. — Den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ist übertragen die Handhabung der Forstpolizey in allen Privat-Communal- und Stiftungs-Waldungen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen btr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. unter der Abtheilung „Wirkungskreis der Kammern des Innern." Tit. VI. §. 33. — Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit wird durch die Behörden Unsers geliebten Schwiegersohns (Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt) ausgeübt, sie sind jedoch verpflichtet, sich nach Unsern desfalls bestehenden Verordnungen zu achten. Kl. Erklärung vom 15. November 1817, das Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen,

Her-

Herzog von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt btr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XL. S. 947. Tit. V. Art. 10. — Die Herrschafts-Gerichte der Guts-Herrn haben den nämlichen Wirkungs-Kreis in polizeylicher Hinsicht, wie die Landgerichte; dagegen steht den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und ist den Landgerichten vorbehalten die Forst- und Jagd-Polizey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 90. lit i. — Die Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der kl. Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonderes vorbehalten sind. (Unter diese vorbehaltenen Gegenstände gehört die Forst- und Jagd-Polizey nicht.) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 34. — Sie enscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die kl. Staatsrathscommission. a. a. O. §. 35.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigketen zwischen Gastgebern und Gästen. Sie: die Polizeydirection entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwi-

zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w., vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen. — Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 80.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Gewalt. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf. Edict vom 26 Mai 1818 über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. G. Bl. vom J. 1818. St. IX. S. 141. (149.) §. 51. — Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen. a. a. O. §. 52. — Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staats-Ministerium des Jn-

Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. a. a. O. §. 53. — Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen. a. a. O. §. 54. — Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müßen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. a. a. O §. 60. — Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet. a. a. O. §. 71. — Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden. a. a. O. § 72.

Administrativ-Behörden; Competenz derselben bey Defraudation der Gemeinde-Gefälle. Die Untersuchung und Bestrafung wegen Defraudation der den Communen zuständigen Gefälle an Fleisch- und

und Getreid-Aufschlag, Pflasterzöllen u. s. w. ist allenthalben von den Polizey-Behörden in erster Instanz vorzunehmen. Ausschreibung vom 8. Dezember 1813. Intell. Bl. für den Isarkreis vom J. 1814. St. I. S. 11. §. 2. Das Uebrige siehe unter dem Namen des betreffenden Gefälles.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben hinsichtlich der Gemeinde-Gründe; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Kultur-Sachen.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey streitigen Gemeinde-Rechten. Wir erwiedern Unserem Hofgerichte zu Straubing auf dessen Bericht vom 15. des verflossenen Monats, den Joseph Schiller, Müller zu Natternberg gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeinde-Eigenthums-Antheiles, betreffend, und auf die hierin enthaltene Anfrage: ob die Präjudizial-Frage, „ob dieser, oder jener Jura communitatis gaudire, oder nicht, — zur Competenz der Justiz- oder der Kultur-Stelle gehöre" — folgendes: Da schon die Zivil-Gesetze (cod. civ. p. 1. cap. 3. §. 4.) die Präjudizial-Klage über die quaestionem status, wenn sie nur incidenter mit einer andern Klage, als Titel derselben, vorgebracht wird, zugleich nebst dem Haupt-Punkte, und vor der Behörde, wohin dieser gehörig ist, behandeln und beurtheilen lassen; und da im gegenwärtigen Falle die Klage des Müllers zu Natternberg um gleichheitlichen Antheil an den zur Kultur vertheilten Gemeinde-Gründen einen bereits schon einmal

von

von den Kultur-Stellen behandelten, und nach Unseren allerhöchsten Verordnungen dahin competirenden Gegenstand betrifft, — so kann auch die im gegenwärtigen Streite mit angebrachte Präjudizial-Frage über die Qualität der Mitgemeinschaft, als ein ohne weitläufiger Cognition leicht zu entscheidender Titel, nicht von der Hauptsache selbst getrennt, sondern muß (wenn anders nicht Streite aus Streiten gebildet, und diese verewiget werden wollen) mit ihr, und vor der Behörde, wohin diese gehört, auch entschieden werden. Unser Hofgericht hat sich hienach in diesem und ähnlichen Fällen zu achten, und erhält die eingesendeten Acten-Stücke zur geeigneten Verfügung zurück. Rggsbl. vom J. 1808. St. XVII. S. 854. — Zum Ressort der kl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gehört die Erkenntniß über streitige Gemeinde-Rechte. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. unter der Abtheilung „Wirkungs-Kreis." §. 37. — In Gegenständen, welche das Gemeinde-Recht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältnisse, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz. Kl. Verordn. vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. Ges. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573.

Ab-

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Gemeinde Anlagen. Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizey- und Communal-Curatel behandelt, und hiernach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeinde-Edicts vom 17. May 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden. Verordn. vom 22. Juli 1819. Die Umlagen für Gemeinde Bedürfnisse betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VIII. S. 83. Art. XIV.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey streitigem Stimmrechte in Gemeide-Wahlen. Der Wahlausschluß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogenene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten. Gemeinde Wahlordnung vom 5 August 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XXI. S. 477. Art. 33. — In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschluße förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und bey eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen. Beschwerden und An-

zeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der That-Verhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahl-Recht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerde-Führer ist vor dem Wahlausschuße die Beyhülfe eines Anwaltes gestattet. a. a. O. Art. 34. — Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahl-Ausschußes oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt. Ist jedoch die Beschwerde 1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich 2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die Beschwerden Entschließungen der Kreis-Regierungen bey

bey dem Staats=Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs= oder Recurs=Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschußes erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen. a. a. O. Art. 37. —

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über Gemeinde=Waldungen. Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortes=Gemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde=Bücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die Rent= und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind. Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt, und Forstamt, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs=Vorschlägen, an die Kreis=Regierungen, Kammern des Innern einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden. Verordn. vom 22 Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde=Bedürfnisse betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 83. Art. II. n. 3. — Das Uebrige siehe unter Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Cultur=Sachen.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in streitigen Gegenständen der Gesinde-Ordnung; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Flüße.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Gewerbs- und Handwerks-Sachen. Die Polizey-Direction entscheidet, zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung. Instruction für Polizey-Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Reggsbl. vom Jahr 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 88. lit. c. d. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwar gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet Gewerbs-Streite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ-polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom Jahre 1810. St. XXXVIII. S. 642. In den Geschäftskreis der General-Kreis- und Local-Commissariate wurde überwiesen. — Die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher

Fab-

Fabriken, Manufakturen und Bräuereien, zu welchen die allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird. In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Competenz-Verhältnisse in folgender Art festgesetzt: Den Polizey-Directionen, Polizey-Commissariaten und Landgerichten, wird nicht nur, nach den Verordnungen vom 5. Jäner, und 16. März 1807. die Wiederbesetzung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Concessionen, mit Ausnahme der oben benannten größern Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General-Kreis- oder Lokal-Commissariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen; vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Concessionen an die obere Kreis-Stelle, oder an das betreffende Local-Commissariat einzusenden, welche hinwiederum das Haupt-Resultat aller dieser Tabellen mit dem Jahrs-Berichte an die allerhöchste Stelle einzubefördern haben. Die General-Kreis- und Local-Commissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweyte Instanz. Ein weiterer Recurs an die allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweyten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bey zwey abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses unbeschadet der Zuläßigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810. Titel I. Art. 1. gesetzlich vorbehaltenen Recurses an den geheimen Rath in kontentiösen

Fäl-

Fällen, nämlich in Gewerbsstreitigkeiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehrern Berechtigten. Allg. Verordn. vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bey den General-Kreis- und Local-Commissariaten betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXIV. S. 1497. Lit. C. n. 2. — Wir haben durch Unsere Verordnung vom 2. October 1811. C. Nro. 2. lit. c. ausdrücklich bestimmt: daß bey der Wiederverleihung erledigter, oder der Ertheilung neuer Gewerbs-Concessionen kein Recurs an die allerhöchste Stelle Statt finden solle, wenn die polizeylichen Entschließungen der einschlägigen Unterbehörde und des treffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariats im Resultate gleichförmig ausgefallen sind. — Dem ungeachtet werden von den Parteien häufige Gesuche unmittelbar an Uns gebracht, ihnen dasjenige noch aus besonderer Gnade zu bewilligen, was ihnen in dem ordentlichen Administrativ-Wege bereits gleichförmig abgeschlagen worden ist. Da es jedoch Unser bestimmter Wille ist, daß die obenbemerkten Vorschrift Unsers Mandats vom 2. October 1811 durchgängig aufrecht erhalten werde; so erklären Wir hiemit: daß bey Gesuchen um Gewerbs-Verleihungen, über welche bereits zwey gleichlautende Entschließungen der Unter- und Mittel-Stellen ergangen sind, eine weitere Berufung unter irgend einem Vorwande nicht mehr Statt finde. Allg. Verordn. vom 6. Mai 1815, den Gnadenweg in Gewerbs-Concessions-Sachen betr. Rggsbl. vom Jahr 1815. St. XX.

S.

S. 377. — Wegen Verleihung der Concessionen zur Anlegung von Mühlen, lithographischen Anstalten und Buchdruckereien, siehe Mühlen, lithographische Anstalten, und Buchdruckereien. Wegen der Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler. — Die Verleihung aller Gewerbs-Concessionen mit Ausnahme der Fabriken und Bräuereien, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte mit Vorbehalt des Recurses an die obere kl. Landes-Stelle vertrauen Wir Unsern geliebten Schwieger-Sohne und dessen Polizey-Behörden an. Kl. Erklärung vom 15. November 1818, des Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. Rggsbl. vom. J. 1817. St. XL. S. 947. Art. 8. Zum Wirkungs-Kreis der kl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört unter andern Gegenständen auch die Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme und mit Einschluß der Concessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungs-Weise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbs-Gerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vergebung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe und über Gewerbs-Streitigkeiten. Kl. Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis

und

und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis.“ §. 32. — Zum Ressort des kl. Staats-Ministeriums des Innern eignet sich unter andern Gegenständen die Bewilligung zu Errichtung der Fabriken und Manufacturen, dann das Gewerbs-Wesen und die Verleihung der Concessionen zur Anlegung von Bräuereien. Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Innern vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 343. §. 51. lit. b. — Die Recurse in gemischten Rechts-Sachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808. (Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVIII. S. 1329 bis 1335.) und 8. August 1810. (Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642 bis 646.) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entscheidung in lezter Instanz übertragen waren, sollen künftig unter dem Vorsitze eines Staats-Rathes, durch eine aus drei Ministerial- und drei Central-Räthen des General-Fiskalats zusammengesetzte Commission in letzter Instanz entschieden werden. Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des kl. Staatsrathes betr. Rggsbl. vom Jahr 1817. St. XIX. S. 425. §. 16. — Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besondern Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind. Verordn. vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Kö-

nig-

nigreiche betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 63. — Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizey übertragen. a. a. O. §. 67. — In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind. a. a. O. §. 68. — In den größern Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizey-Directionen vom 24. September 1808. (Rggsbl. 1808. St. LXIII. S. 2509. seqq.) a. a. O. §. 69. — Die Vergleichung der Gewerbs-Gerechtigkeiten in dem Stadt-Bezirke, sofern solche nicht der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbs-Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs-Gesuche,

de-

deren Entscheidung von höhern Stellen abhängt. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. — Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizey-Direction soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschloßenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs-Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen. a. a. O. §. 71. — Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse, so wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beygelegt und entschieden. a. a. O. §. 73, — Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausir-Handel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheide-Münzen, hat die Polizey-Direction zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlichen Natur sind. a. a. O. §. 76. — Die Vollziehung des Edicts über die Preß-Freiheit ist, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen ausschließend der Polizey-

Di-

Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören. a. a. O. §. 85. — Den Staudesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreiches ausüben. Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehöret hiernach unter andern Gegenständen die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 26. — Die Regierungs- und Justiz-Canzley der Standes-Herren entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen mit Vorbehalt des Recurses an die kl. Staats-Raths-Commission. a. a. O. §. 35. — Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz besteht; so sind die Mediat-Unter-Behörden vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse der kl. Regierung unmittelbar untergeben. a. a. O. §. 39. — Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf

zu

zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müßen. In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen. a. a. O. §. 31. — Aus dem Wirkungs-Kreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; ferner jene streitigen Polizey-Gegenstände, welche auf Gewerbsbeeinträchtigungen rc. rc. Bezug haben. Uebrigens haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Gewerbsverleihungen zukommen, hierüber die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses oder des Magistrats zu erholen. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 105. — Auf die wegen bestrittener Erlöschung einer öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeit von der kl. Staats-Raths-Commission vorgelegte Competenz-Frage haben Seine Königliche Majestät nach umständlich erstattetem Vortrag erklärt: daß im Allgemeinen die Recurse gegen Entschließungen oder Erkenntnisse der kl. Regierungen über Transferirung,

Ver-

Veräusserung, Erneuerung oder Erlöschung öde liegender Gewerbsgerechtigkeiten in jenen Fällen, welche von den untergeordneten Polizey-Behörden, ohne Dazwischenkunft einer Gegenpartei, blos von Amtswegen als ein rein administrativ-polizeylicher Gegenstand verhandelt wurden, und einer blos vollziehenden Anwendung der bestehenden Verordnungen in Gewerbe-Sachen unterliegen, zur Competenz des königlichen Staats-Ministeriums des Innern, in jenen Fällen hingegen, wo bereits ein contradictor legitimus aufgetreten, sohin die Sache schon wirklich kontentiös geworden ist, zur Competenz der kl. Staats-Commission geeignet seyen. Kl. allerh. Entschließung vom der kl. Rgg. des Oberdonau-Kreises am 11. Mai 1819. bekannt gemacht. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1819. N. 14. S. 457. — Siehe auch Administrativ-Behörden, Correspondenz derselben in Dispensation von den Wanderjahren.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Beziehung auf die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen. Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. IX. S. 141. (149.) §. 5. Derselbe muß jedoch das hinzu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, er-

erreicht haben. a. a. O. §. 6. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes= oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. a. a. O. §. 7. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. a. a. O. §. 8. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs=Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staats=Ministeriums des Innern zu berichten. a. a. O. §. 9.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Guts=Zertrümmerungen; siehe Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Kultur=Sachen.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Heiraths=Bewilligungen. Wenn über die Ertheilung oder Nicht=Ertheilung einer Heiraths=Bewilligung eine Beschwerde entsteht; so kömmt dem betreffenden General=Kreis=Commissariate, nach Vernehmung der Localpolizey=Obrigkeit die Entscheidung zu. Allg. Verordn. vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXIV. S. 1505. §. 5. — Er (der Magistrat) hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heiraths=Bewilligungen. Verordn. v. 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwal=

waltung der Gemeinden im Königreiche betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 63. — Von der Verbindlichkeit der Magistrate, vor Ertheilung einer Heiraths-Bewilligung an unangesessene Leute die Erinnerung des Armenpflegschafts-Rathes zu erholen, siehe Heirath. — Für Bürger und Schutzverwandte wird die Heiraths-Bewilligung ausschließend von dem Magistrate ertheit, und ausgefertiget. Andere Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bey der Polizey-Direction nachzusuchen, unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 14. — Seine Königliche Majestät haben unterm 29. v. M. im bemerkten Betreffe nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht: „Da den Magistraten mit ihrer Wiederherstellung das Recht vollgültige Heiraths-Bewilligungen, und Zeugnisse auszustellen, durch den §. 62. des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, wieder eingeräumt worden ist; so stehen denselben auch die dafür zu erhebende Taxen zu, und werden von dem kl. Aerar auf keine Weise in Anspruch genommen." „Dagegen geht aus der Natur der Verhältnisse von selbst hervor, daß, da den Magistraten keine Art der Gerichtsbarkeit zusteht, in Ansehung der Heirath-

Pak-

Pakten, Verträgen mit Kindern früherer Ehen, und anderer rechtlichen Handlungen, welche bey Verehelichungen zwar nicht allemal, aber doch häufig vorkommen, die kl. Gerichtsbehörden einzutreten, und hiefür die vorschriftmäßigen gerichtlichen Taxen zu erheben haben. Damit übrigens vor der Kopulation die Privat- und Familien-Rechte sicher gestellt werden, so haben die Parteien mit den ihnen von den Magistraten ertheilten Heiraths-Bewilligungs-Attesten zu der einschlägigen kl. Gerichtsbehörde sich zu begeben, und leztere auf eben demselben Atteste die gerichtliche Bemerkung der erfolgten Sponsalien, oder Heiraths-Pakten-Verbriefung beizufügen, wonach die Brautpersonen das Zeugniß dem einschlägigen Pfarramte zu exhibiren haben." Indem man die betreffenden kl. Behörden, und Aemter von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich zu deren Nachachtung, und Vollziehung angewiesen. Bekanntmachung der kl. Regierung des Ober-Donau-Kreises d. d. Augsburg den 13. August 1819, die Heiraths-Bewilligungen der Magistrate betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1819. N. 23. S. 795.

Administrativ-Behörden, Competenz in Jagd-Streitigkeiten; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Forst- und Jagd-Streitigkeiten.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten auf Jahrmärkten; siehe Administra-

strativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten auf Märkten.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Injuriensachen. Sie entscheiden geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen. Instruction für die Polizey-Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 88. lit. e. — Geringe Injurienhändel gehören ebenfalls zum Wirkungs-Kreise der Polizey-Direction. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 22.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Baufall-Schätzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien. Um sowohl die in Ansehung bey Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien gestellten Anfragen zu erledigen, als den desfalls etwa zu besorgenden Collisionen und Conflikten zwischen den Land- und Herrschafts-Gerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten als der privilegirten ersten Instanz der Geistlichen, auf der andern Seite zuvor zu kommen, haben Seine königl. Majestät folgende nach den bestehenden Gesetzen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung zu

ertheilen beschlossen. 1) Baufallschätzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden. 2) Die Berechnungen der Interkalarfrüchte a) bei Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschafts-Gerichten, als administrativen Unterbehörden überlassen. b) Bey Vakaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschafts-Verhandlungen in dem engsten Zusammenhange stehet, haben die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadt-Gerichte auch diese Interkalar-Früchteberechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie a) zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschaftsgerichte kommittiren, oder doch 3) mit diesem das geeignete Benehmen pflegen. Nach dieser allerhöchsten Entschließung sind sowohl die Gerichts- als Administrativ-Behörden von den königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zu instruiren. Kl. allerh. Entschließung vom 13. October 1818. Novellen zur baier. Ger. Ordnung. Bd. III. S. 16.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Beschwerden der Kunden gegen Handwerker und Kaufleute. Beschwerden der Kunden gegen Handwerker und Kaufleute, so fern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beygelegt und entschieden. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Ver-

hältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 73.

Administrativ-Behörden; Competenz derselben in Ansehung der den — zur Classe der Bettler und Landstreichern gehörenden Eltern hinwegzunehmenden Kindern; siehe S. 562.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in streitigen Kirchensachen; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Gewalt, dann Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Beziehung auf die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Streiten über Berechtigung zu einer Kirche. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächtlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. IX. S. 149. (141.) §. 90. — Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. a. a. O. §. 91. — Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten

sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staats-Rath bringen wird. a. a. O. §. 92. — Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. a. a. O. §. 93. —

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Hinsicht der Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Neben-Kirchen und Kapellen. Zum erweiterten Wirkungs-Kreise deren General-Kreis- und Local-Commissariate gehört die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Neben-Kirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Recurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle; und vorbehaltlich einer besondern die deßfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassender und ergänzender Instruction. Vorstehender Gegenstand soll jederzeit deliberative behandelt und erledigt werden. Allg. Verordn. vom 2 October 1811, die Erweiterung des Wirkungs-Kreises bey den General-Kreis- und Local-Commissariaten betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXIV. S. 1497. I. B. 2. Diese Competenz wurde durch die Verordnung vom 20. Jäner 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betr. (Rggsbl. vom J. 1812. St. VII. S. 249.) bestätiget.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben rücksichtlich der Entscheidung der Streitigkeiten über

über die Kirchenstühle. Den königl. General=Kreis= und Local=Commissariaten steht die Entscheidung der Streitigkeiten über die Kirchen=Stühle in lezter administrativer Instanz zu, so ferne sich solche nicht zur Verweisung an die richterliche Behörde eignen. Verordn. vom 6 August 1815, die Competenz der General=Kreis= und Local=Commissariate betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XXXIII. S. 689. III. C. II. 5.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über Kriegs=Lasten. Wer immer Unter=Marsch=Commissariats=Bezirke wohnt, oder angesessen ist, wenn er sich auch sonst eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen hat, wird daher, in soferne es sich um Zuziehung zu den Kriegsbürden und die Mittel sie zu realisiren handelt, in die Kategorie von unbefreiten Personen gesezt, und den Untermarsch=Commissariaten und Orts=Vorstehern (leztern als untergeordneten Executions=Werkzeugen des Untermarsch=Commissariates) unterwürfig erklärt. Die Beschwerden der Gemeinde=Glieder gegen die Anordnungen der Orts=Vorsteher sind an das betreffende Untermarsch=Commissariat zu bringen, welches sie gütlich beyzulegen sucht, oder causa summarissime instructa bescheidet. Der weitere und letzte Recurs im Falle einer Unzufriedenheit über dessen Verbescheidung geht an die unterzeichnete Stelle. Keiner dieser Beschwerde=Führungen wird eine suspensive Wirkung beigelegt. Die Orts=Vorsteher und sofort die churfürstlichen Untermarsch=Commissariate ha=

haben sich zwar wohl gegen gegründete Beschwerden sicher zu stellen, falls sie aber ihr Verfahren vor der vorgesezten Behörde gegründet verantworten zu können glauben, durch bloße Insinuation oder Legitimation über einen ergriffenen Recurs in der Execution ihrer Anordnungen nicht irre machen zu lassen, und gegen Renitenten, da wo der Drang die Beobachtung der Gradation nicht zuläßt, gleich die wirksamsten Zwangsmittel zu verhängen. Ausschreibung der kurf. Landes-Direction zu Würzburg vom 9 October 1805, die Competenz der Untermarsch-Commissariate und Administrativ-Instanzen im Großherzogthume Würzburg für die Beschwerden gegen solche wegen Kriegslasten betr. Fr. Rggsbl. vom J. 1805. S. 330. — Wir wollen fernern Anständen über die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite wegen Kriegs-Lasten durch gegenwärtige Verkündung der Unsern Justiz- und administrativen Stellen bey einzelnen Fällen bereits ertheilten Normal-Beschlüße zuvorkommen, nämlich, Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten, z. B. der Einquartirungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstigen dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitions-Fußes, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die desfallsigen Entschädigungs-Ansprüche gehören in den Umfang der administrativen Staats-Gewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landes-Directionen und Kriegs-Separaten summarissime

zu

zu untersuchen, und gemäß den bestehenden Verordnungen zu entscheiden, oder, in so ferne in diesen die Entscheidung eines Falls nicht enthalten wäre, soll dabey analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erforderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von Unserer allerhöchsten Stelle erholet werden. Wenn aber die Streitigkeiten wegen solcher Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streit-Gegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Contrahenden geschlossenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Competenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen Stellen sollen in solchen Fällen die ihnen für die Repartition der Kriegslasten ertheilte Gewalt weiter nicht erstrecken, als es die Sorge für die Fortsetzung des öffentlichen Dienstes unbedingt erfordert. Diese, von der Wesenheit des Gegenstandes, und von den ersten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit abgeleiteten Bestimmungen haben jede entgegengesetzte vorherige Verordnung oder Auslegung, und Observanz auf, und sind sohin auch auf alle schon anhängigen, und noch unentschiedenen Fälle anzuwenden. Kl. allerh. Verordn. vom 3. Jänner 1807, die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. II.

E.

S. 53. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath, wenn auch zwey gleich lautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, sind geeignet Erkenntnisse in Kriegs-Concurrenz-Sachen. Allg. Verordn. vom 12. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. I. u. 8. — Zum Wirkungskreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehören: Die Militär-Conscription, und die Entscheidung desfallsiger Reclamationen. Besorgung der Marsch-Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten benehmlich mit der Kammer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen. Verordnungen vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungskreis.“ §. 6. — Zu dem Wirkungskreise des Staats-Ministeriums des Innern gehören: Die Militär Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungs-Kreise des Staats-Ministeriums der Armen gehören: a) die Militär-Conskription, b) die Landwehr, c) das Verpflegungs-Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der

Ar-

Armee. Die Besorgung derselben Gegenstände bey dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen der Staats-Ministerien des Aeußern und der Armee; d) die Gegenstände, in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen; in so weit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Staats-Ministerium des Aeussern. Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Innern vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. S. XVI. S. 343. §. 54. — Bestätiget wurde die Verordnung vom 8. August 1810. unterm 3. Mai 1807, wornach die dritte Instanz nunmehr der kl. Staats-Rath bildet. Rggsbl. vom Jahr 1817. St. XIX. S. 432. — Er (der Magistrat) ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militär-Einquartierungen und Durchmärschen nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen. Verordn. vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Baiern betr. G. Bl. vom Jahre 1818. St. V. S. 49. §. 61. — Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der kl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten: die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung

dung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs = Forderungen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 29. n. 6. — In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königl. Bezirks = Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat = Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden. a. a. O. §. 30. — Weiter stehen den Patrimonial = Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: — die Gegenstände der Miliaire = Conskription und des Marschwesens, worinn sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; — und alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks = Concurrenzen. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 90. lit. l. und m. — Die Anordnung und Vertheilung der Gemeinde = Lasten bey Militär = Einquartierungen und Durchmärschen kömmt, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu, jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizey = Direction und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser leztern über den Concurrenz = Fuß, und mit Vorbehalt der Zusammen = Berufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreis = Regierung.

Kl. Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeydirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 87. — Die kl. Commissarien in den Städten nehmen Antheil an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns. Sie haben, was diese Verhandlungen, und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Quartierbücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, die Verhältnisse der kl. Commissarien in den Städten Ir und IIr Classe zu den Magistraten betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 616. §. V. — Bestätiget wurden die Verordnungen vom 8. August 1810, und 3. Mai 1817, durch die revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 9. Jänner 1821. Rggs.- und Intell. Bl. vom J. 1821. N. 3. S. 49. —

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Kultursachen. Entbieten männiglich — Unsern Gruß und Gnade zuvor! Wir haben Uns bey unserer höchsten Stelle vermög eines von dort an auch Unsere obere Landesregierung unterm 16. curr. erlassenen gnädigsten Rescripts über die im Land-Kulturs-Wesen überhaupts entstandenen vielen Irrungen, dann hierüber von auch Unserer Hof-Kammer gemachte Vorstellung behörigen Vortrag machen lassen. Soviel nun die Land-Cultur überhaupt

haupt betrifft, finden Wir zwar den Vorschlag, daß die Verhandlung der dahin einschlagenden Streitigkeiten dem Fiscalats Departement übertragen werden möchte, bey näherer Ueberlegung der Sache nicht thunlich zu seyn. Nachdem aber gleichwohl dieser Gegenstand gemeiniglich so beschaffen ist, daß solcher eine mehrere Beschleunigung erfordert: So haben Wir Uns gnädigst dahin entschlossen, daß 1mo. in Fällen, wo die vorhandene Kultur in Widerspruch gezogen wird, der ordinari Obrigkeit des Orts, wo der zu cultivirende Grund liegt, die erste Cognition zustehen, sohin von derselben die Sache entweder gütlich beygelegt, oder in Entstehung der Güte nach summarisch, doch genüglicher Vernehmung der Theile, den General Mandaten gemäß entschieden werden solle. Die Appellation von dieser Entscheidung hat 2do. In Zukunft nicht mehr an die Justiz-Dicasterien, sondern unmittelbar an Unsere obere Landesregierung, und zwar von Zeit der Bescheids-Publication längst inner 14 Tägen sub Poena desertionis zu gehen, allwo die Sache nach abgeforderten Berichte und Acten bald möglichst vor Handen genommen, und soferne Unser Churfürstl. Interesse mit einschlägt, allemal zwey Hofkammer- oder Fiscalats-Räthe ad Relationem beigezogen, und ihre Nota, welche sie statt der sonst gewöhnlichen Cammeral- oder Fiscalats-Erinnerungen gleich mündlich dabei abzugeben haben, gebührend attendiret werden sollen. Die Augenscheins-Commissionen, welche 3tio. Bei Unserer obern Landesregierung

für

für nöthig befunden würden, sind nicht per Deputatos ex Gremio, sondern entweder durch die Local-Obrigkeit, oder so ferne solche bedenklich, durch die nächst gesessene vorzunehmen, und hiebei all jenes, was der Cod. Jud. Cap. 12. §. 3. ad ocularem inspectionem überhaupt erfordert, fleißig beobachten zu lassen, damit weder Unserm höchsten Aerario, noch den Parteien unnöthige Kösten verursacht werden. Ueber die Verbescheidung Unserer oberen Landesregierung solle 4to. Keine Appellation, oder Revision mehr statt haben; wäre aber der Stritt etwa so geeignet, daß sich solcher aus den im Land-Cultnrs-Wesen ergangenen General-Mandaten allein nicht entscheiden ließe, sondern aus andern Rechts-Grundsätzen entschieden werden müßte; so wären dergleichen strittige Puncta Juris von unserer obern Landes-Regierung alsofort ab, und an die bisherigen Justiz-Stellen zur rechtlichen Verhandlung hinzuweisen, oder in Dubio sich höchster Orten darüber anzufragen und Resolution zu erholen. Gleichwie man nun durchdiese Veranstaltung in den Kultur-Streitigkeiten, soweit sie in die General-Mandata einschlagen, auf eine so schleunige als thunlich- und unanstößige Weise zu recht kömmt; So haben Wir durch Unsere höchstlandesherrliche Verordnung zum öffentlichen Drucke befördern und Jedermann zur dessen gehorsamsten Befolgung hiemit gnädigst anweisen wollen. d. d. München den 24. Oct. 1787. M. G. S. Bd. VI. S. 717. — Seine Churfürstliche Durchlaucht rc.

ha-

haben sich über jene unterthänigste Berichte, welche Höchstdero obere Landesregierung wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen unterm 25. Juni, und 20. Juli dieses Jahres zu höchsten Handen erstattet hat, und die miteingesendete Cameral-Erinnerung nochmals ausführlichen Vortrag in geheimer Conferenz erstatten lassen, und nach reiflich erwogenen Gründen beschlossen, daß, wenn Gemeinden die Abtheilung ihrer eigenen Gemein-Holzgründe begehren, sie daran nicht gehindert, sondern solche Vertheilungen ihnen jedesmal, jedoch anderst nicht gestatten werden sollen, als daß sowohl die Abtheilung, als auch besonders die künftige Beholzung unter landesherrlicher Forstaufsicht, und Auszeige geschehen solle. So viel dabei die Art der Vertheilung nach dem Hoffuße, oder nach einem andern Maaßstabe betrift, sollen die Unterthanen bey ihrer Ortsobrigkeit sich darüber vergleichen, oder wo der Vergleich nicht zu Stande kam, sollen besagte Ortsobrigkeiten die Betheiligten hören, und nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die wegen Gemeindsabtheilungen erlaßner Mandaten, und den bisherigen Besitzstand sprechen, von wo sodann die Appellation an die obere Landesregierung, als die letzte Instanz in allen Kulturs=Gegenständen nach dem Mandate vom 24. October 1787. innerhalb 14 Tägen offen bleiben solle. Die Vertheilungen selbst sollen durch die Gerichts= und Ortsobrigkeiten, jedoch in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstl. Forstmeisters und Revierförsters geschehen,

und

und da die Gemein- und Unterthans-Waldungen mit dem Churfürstl. Cammeral-Forstwesen immerhin in wesentlicher Verbindung stehen, so sollen diese das Abtheilungs-Protocoll mit unterschreiben, und eine gerichtliche vidimirte Abschrift zu ihrer Forst-Registratur nehmen. d. d. München den 6. October 1792. M. G. S. Bd. V. S. 261. — Im Betreff der Gemeinde-Waldabtheilung zu Engelfing ist unterm 8. dieses Monats folgende höchste Entschließung anher gediehen: „Aus mitfolgenden Berichte Unserer Landes-Direction von Baiern vom 14. November dieses Jahrs ersehen Wir, daß Unser Hofgericht zu Straubing in der Wald-Abtheilungssache zu Engelfing sich aus dem Grunde die Verhandlung zueigne, weil der Wald von den Bauern daselbst als Privat-Eigenthum in Anspruch genommen werde. Da aber die von Unserer Landes-Direction miteingesendeten Verhandlungen beweisen, daß es sich in gegenwärtiger Sache nicht um ein eigenthümliches Privateigenthum der drei Bauern, sondern um ein von ihnen mit Ausschlusse der Häusler angesprochenes Eigenthum der Gemeinde Engelfing handle, und da das Erkenntniß, welchen Antheil oder Anspruch die Mitglieder einer Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder Kleingütler, an denen Gemeinde-Gründen bei deren Vertheilung haben, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Unserer Landes-Direction in der höhern Instanz ausschließlich zusteht; so hat Unser Hofgericht zu Straubing sich hiernach zu achten, und die Theile

le jederzeit an die gesezlich angeordneten Stellen anzuweisen." Es wird daher die höchste Willens=meinung in Hinsicht der darin enthaltenen Normen in Kultursſachen hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Ausschreibung der churf. General=Landes=Direction d. d. München den 12. Dezember 1803, die Judikatur über den Antheil der Gemeinde=Glieder an den Gemeinde=Gründen betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. LI. S. 1024. — Nachdem das Kulturs=Mandat vom 24. October bestimmt verordnet, daß die Appellationen und Recurse in Kultursſachen, welche aus den in Land=Kulturswesen ergangenen Mandaten entschieden werden, nicht zu den Justizstellen, sondern zu den vorgesetzten Regierungsstellen gehören, über deren Verbescheidung keine Appellation oder Revision mehr statt haben solle; nachdem bei Abtheilungen der Gemein=Gründe die Frage, nach welchem Maaßstabe dieselben unter die Groß= und Kleingütler zu vertheilen seyen, ganz allein für die Competenz der Kulturſstellen geeignet ist, außerdem dieselben keine Abtheilungssache mit Umgehung der Justizstellen würden erledigen können; nachdem die Competenz der Kulturs=stellen über den streitigen Maaßstab bey Abtheilung der Gemeindgründe durch die besondern Verordnungen vom 6. October 1792. ausdrücklich bestimmt, und mit dem Beysatze festgesetzt worden ist, daß von den darüber erfolgten Entscheidungen der Kultursstellen die Appellation an die Regierungs=stelle als lezte Instanz in allen Kulturs gegenstän=

den

den offen bleiben soll; nachdem ferner in der Streit=Sache der Groß= und Kleingütler zu Aalburg über die Abtheilung der dortigen Gemeindegründe das Gemeinde=Eigenthum der darunter begriffenen Nachtweide niemals in Zweifel gezogen worden ist, sondern bloß über den Maaßstab der Vertheilung gestritten, und von den Culturs=Behörden entschieden wurde; so befehlen Wir Unserer Landesdirection mit Rücksendung ihrer Acten, daß sie ihre Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde=Gründe zu Aalburg in vollständigen Vollzug setzen, und sich darin von keiner Stelle hindern lassen solle. Wir haben auch sowohl bey dieser, als einigen anderen Gelegenheiten mit Mißfallen bemerkt, daß die Advokaten der Groß= und Klein=Gütler, wenn die Untersuchungen und Erkenntniß über den Maaßstab der Vertheilung nicht nach ihrer Erwartung erfolgen, bey den Justizstellen Beschwerden über verleztes Eigenthum zu führen sich erlauben, und unter der ganz widersinnigen Behauptung, daß das Gemeinde=Eigenthum wegen der bisherigen ungleichen Benutzung. ein privatives Gemeinde=Eigenthum der Großgütler oder der Kleingütler sey, Prozesse einzuleiten, und die Abtheilung selbst zu verhindern suchen. Obschon Wir diesem Mißbrauche und dieser Verdrehung Unserer Gesetze und Verordnungen schon durch die über die Gemeindewald=Vertheilung zu Engelfing erlassene, und durch das Regierungs=Blatt vom 21. Dezember 1803 bekannt gemachte Verordnung zu steuern getrachtet, und die Justizstellen angewiesen haben, in solchen Fällen durch incompetente Einmischung die Verthei=

 lun=

lungen der Gemeindegründe nicht zu hemmen, sondern die Theile jederzeit an die gesetzlich verordneten Stellen anzuweisen; so sehen Wir Uns doch durch diese Abtheilungssache veranlaßt, diese Verordnung um so mehr nochmal zu wiederholen, als sonst keine Gemeinde-Abtheilung denkbar wäre, welche nicht unter diesem Vorwande von dem unbefriedigten Theile vereitelt werden könnte. Die Justizstellen haben daher sich nach den erlassenen Culturs-Verordnungen vom 24. October 1787. und 6. October 1792., nach der besondern Weisung in der Abtheilungssache zu Engelfing und dieser wiederholten Verordnung zu achten, und weder von den Groß-Gütlern, noch von den Klein-Gütlern dergleichen Klagen über ein an sich schon selbst widersprechendes privatives Gemeinde-Eigenthum, womit die Untersuchung und Erkenntnisse über den Vertheilungs-Maaßstab gehindert oder vereitelt werden wollen, anzunehmen, sondern die Theile an die geeigneten Cultursstellen, welche über die Art der Vertheilung nach den bestehenden Gesetzen pflichtmäßig zu erkennen haben, zu verweisen. Uebrigens wiederholen Wir, was schon in den Verordnungen von 1783 und 1787 verordnet ist, daß im Zweifel, ob eine Sache für die Culturstellen, oder die Justizstellen geeignet sey, jedesmal höchster Orten angefragt und Unsere höchste Entschließung erholet werden solle. Churf. höchste Entschließung vom 25. October 1804, ausgeschrieben durch die churf. Landes-Direction von Baiern zu München am 30. October 1804. unter

der Rubrik, die Culturs-Streitsache zu Aalburg betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XLV. S. 934. — Der Bericht Unsers Hofgerichts zu Straubing vom 20. Dezember 1804 in der Gemeinde-Abtheilungssache zu Zeuting giebt uns die Veranlaßung, dasjenige nochmal zu bestätigen, was Wir schon bei der Waldabtheilung zu Engelfing, und bey Abtheilung der Gemeinde-Weidenschaften zu Aalburg bestimmt verordnet haben, daß die Justiz-Stellen keine Prozeße der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bey der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesezlich verordneten Culturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen. In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehntern Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und präscribirte Ausschließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemein-Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz, und Strähe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte,

und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen, u. s. f. Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genuß-Rechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidendsten Beweismittel für das Gemeinde-Eigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privat-Eigenthum solcher Gründe nicht durch specielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausfluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeinde-Eigenthum zu achten. Es kann daher bey Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemein-Nutzungen von den Großgütlern, oder von den Kleingütlern, oder von beiden auf eine gleiche, oder auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererbrechtet sind, worauf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß besitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechts-Streit über abgesondertes Gemein-Eigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die leztern von der Abtheilung auszuschließen, oder die Erkennt-

nis-

nisse der Cultursstellen über den Maaßstab der Vertheilung zu vereiteln. Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Vorfälle und Einschreitungen Unsers Hofgerichts zu Straubing beweisen selbst sehr anschaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Cultursstellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frei stünde, unter der Anleitung Rechts verdrehender Advokaten die Justiz-Stellen anzugehen, und aus ihren Genuß-Rechten ein privatives Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen. Wir wollen daher die bestehenden Culturs-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wissen, welche dem Erkenntnisse der Cultursstellen ohne Recurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privat-Eigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondere Acquisitions-Titel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich, oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile sie erhalten sollen. Churf. höchste Entschließung vom 13. Februar 1805, an das churf. Hofgericht zu Straubing also erlassen, und von der churf. Landesdirection von Baiern zu München unter der Rubrik, die Gemeinde-Abtheilungen betr., vom 21. Juni 1805 ausgeschrieben. Rggsbl. vom J. 1805.

St.

St. XXVII. S. 729. — In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der General-Commissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen, in Rücksicht auf Production: a) für den fleißigen Anbau des Ackerlandes; b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrockung der Möser; c) für die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach den bestehenden Cultur-Verordnungen; d) sie haben die Entscheidung der Cultur-Streitigkeiten in zweyter Instanz, mit Vorbehalt des Recurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann; e) sie sorgen für die Beförderung der Güter-Zertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Cultur-Hindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt. Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXIX. S. 1649. §. 35. — Nach derselben Instruction müssen bey Entscheidung der Culturstreitigkeiten die General-Kreis-Commissariate in collegialer und deliberativer Form verfahren. a. a. O. §. 45. lit. i. — Wir haben auf die vorgekommene Anfrage, ob in den Städten, welche eigene Gerichts- und Polizey-Behörden haben, die Behandlung und Entscheidung der Cultur-Gesuche und Streitigkeiten den Strafgerichten, oder den Polizey-Commissariaten zustehen, — in Erwägung, daß bey der Vereinigung von rechtlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Ansichten, welche ihre Verhandlungen erfordern, keine der beyden gedachten Behör-

hör-

hörden sich zu deren Erledigung eignet, beschlossen, daß alle Cultur=Verhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Gerichts=Bezirke von den in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten vorgenommen werden sollen. Allg. Verordn. vom 30. Jänner 1810, Competenz bey Cultur=Sachen in größern Städten betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XIII. S. 209. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wann auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet die Culturs=Streitigkeiten. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz=Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ„ polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art I. n. 1. — Zum Wirkungskreise der Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, gehört unter andern Gegenständen auch die Aufrechthaltung der Culturs=Gesetze, Entscheidung der Cultur=Streitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde=Gründe und der Gemeinde=Waldungen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungskreis“ §. 33. — Zum kl. Staats=Rathe zur Entscheidung als erkennenden Stellen eignen sich Recurse in gemischten Rechtssachen, nämlich administrativ=polizeylich und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission

(be=

(bestehend aus 3 Ministerial- und 3 Central-Räthen des General-Fiskalats) unter dem Vorsitze eines Staatsrahes nach den im III. Titel §. 10. gegebenen Bestimmungen, behandelt werden. Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des kl. Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. II. Tit. B. 16. — Da die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur zum Wirkungskreise Unserer Ober-Polizey-Behörde gehören, so werden die Polizey-Behörden Unseres Schwiegersohnes für ihre Vollziehung Sorge tragen, werden auch die erste Instanz in allen Cultur-Streitigkeiten bilden. Kl. Erklärung vom 15 November 1817, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XL. S. 947. Tit. V. Art. 9. — In streitigen Cultursachen bilden die Unterbehörden der Standes-Herren die erste Instanz, ohne daß Letztere sich einmischen dürfen. In standesherrlichen Gebieten, wo eine Regierungs- und Justiz-Canzley besteht, entscheidet diese als zweyte Instanz; wo keine solche besteht, geht der Instanzenzug unmittelbar an die kl. Kreis-Regierung. Siehe Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §§. 26. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 39. — Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizey in demselben Umfange und unter denselben

Be-

Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 87. — Aus dem Wirkungs-Kreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: — Desgleichen alle streitigkeiten Polizey-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll. a. a. O. §. 89 — Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe und Gemeinde-Waldungen siehe unter Gemeinde-Gründe, und Gemeinde-Waldungen.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Lehensachen. Wir finden Uns veranlaßt, hiemit zu erklären, daß, nachdem die Repartition und Einheischung der unter den Namen Ritter-Lehenpferds-Surrogats-Gelder bestehenden

den Lehendienste lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehengerichtsbarkeit um so mehr zu unterscheiden ist, als die vasallitische Verbindlichkeit in diesen Fällen von wandelbaren, besonders zu ermessenden Verhältnissen abhängt, und ausser den Grenzen eines beständigen, absoluten Rechts=Verhältnisses liegt, über die besagten Lehen=Prästationen keine gerichtliche Contestation statt finden könne. Unsere Gerichtsstellen und Vasallen haben sich hienach zu achten. Allg. Verordn. vom 3. Juni 1808, die Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds=Surrogats=Gelder betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVII. S. 1291. — Die Hülfs=Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde=Gelder und anderer Lehen=Gebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zuverfügen. Edict über die Lehen=Verhältnisse, im Königreiche Baiern vom 7. Juli 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. XLVIII. S. 1893. §. 84. — Die Hülfs=Vollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen. a. a. O. §. 107. — Es soll keine eigene Lehen=Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen=Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden. a. a. O. §. 214. — Die Lehen=Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen

zu

zu verhandeln. a. a. O. §. 215. — Zur Behandlung der nicht streitigen Lehen-Sachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet. a. a. O. §. 216. — Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. a. a. O. §. 217. — Die Lehenstreit-Sachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bey den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt. a. a. O. §. 225. — Das königl. General-Fiskalat, tritt als Central-Stelle für dermal und bis das Lehenwesen ganz oder zum Theil den Kreisbehörden zugetheilt werden kann, in die Funktionen eines, vormals der Lehen- und Hoheits-Section beygelegt gewesenen Oberstlehen-Hofes, und zwar in so ferne es die Thronlehen betrifft, unter der obern Leitung des königl. Staats-Ministeriums des Aeussern, in allen übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen ein. Sie besorgt die Erhaltung, Bevollständigung und Fortsetzung der Lehenbücher der verschiedenen ehemaligen Lehenhöfe. Sie behandelt alle Lehenfälle mit Ausnahme der Beutellehen, welche bereits den Kammern der Finanzen zugewiesen sind, und bereitet auch die Allodifizirungen, wenn solche nachgesucht werden, vor. Ueber die Allodifizirung selbst aber ist jederzeit Antrag an das königliche Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten, und nach erfolgter allerhöchster königl. Genehmigung tritt die Verwaltung der allenfalls anstatt einer Ablösungssumme reser-

servirten Grundrenten, so wie die Verwaltung der Renten von allen heimgefallenen Lehen in die Competenz der Finanz-Kammern. Ueber die Art, wie seiner Zeit für die Behandlung der Kanzleylehen die Finanz-Kammern substituirt werden sollen, wird weitere Bestimmung getroffen werden. Kabinets-Befehl an das kl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 16. April 1817, die Errichtung eines General-Fiskalats als Centralstelle betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVII. S. 380. §. 6. — In den Functionen eines obersten Lehenhofes hat sich diese Centralstelle vor der Hand, und in so ferne durch die obigen Verfügungen nichts abgeändert ist, nach den Vorschriften des organischen Edictes über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Section vom 25. August 1808. §. 36. bis 39. und nach den Bestimmungen des Lehen-Edictes vom 7. Juli 1808. zu achten. a. a. O. §. 18. — Die Activ-Lehen werden den Standesherren ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das königliche Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 57.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler. Rücksichtlich administrativ-

con-

contentiöser Gegenstände des Botenwesens finden die für administrative-contentiöse Gegenstände im Allgemeinen schon bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Kl. allerh. Verordn. vom 16. November 1822, Land- und Wasserboten-Ordnung betr. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. N. 43. S. 1129. §. 6. — Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sind administrativ-contentios zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden königl. Ober-Postamte, von den Erkenntnissen in zweyter Instanz aber der königl. General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben. a. a. O. §. 7. Siehe auch 558. —

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Lotto-Contravantions-Fällen. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den constituirten Polizey-Behörden, sohin in Städten den Polizey-Directionen, oder Polizey-Commissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen. Allg. Verordn. vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XL. S. 674. §. IV. — Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariten statt, welche in zweyter und letzter Instanz erkennen. a. a. O. §. V. — Erreicht die Strafe die Summe

von

von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern geheimen Rath. a. a. O. §. VI. — Auf den Bericht Unsers General-Commissariats des Regniz-Kreises, vom 31. v. M., die Competenz der Judikatur in Lotto-Contraventions-Fällen betreffend, beschliessen Wir, wie folgt: 1. Die Untersuchung der Lotto-Contraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizey-Directionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüße, wenn hingegen der Recurs nicht ergriffen wird, vollstrecken; 2. von den Untergerichten und den Polizey-Behörden findet die Appellation in einem präklusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanz-Directionen statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen; 3. übersteigen die Strafen die Summe von 500 fl., so gestatten Wir den Verurtheilten in einem Termine von 20 Tagen den Recurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird. Diese Unsere allerhöchste Entschließung wird zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt gemacht. Allgem. Verordn. vom 11. November 1808, die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lotto-Contravention betr. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. LXVII. S. 2671. — Zur Berufung an den königlichen geheimen Rath sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, unter andern Gegenständen auch die Lottodefraudationen geeignet. Um

aber

aber in diesen Gegenständen den Recurs an den königl. geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ-polizeylich- und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. 1. und 2. — Bestätigt wurde vorstehende Verordnung unterm 3. Mai 1817. Die Formation und Dienstes-Instruction des kl. Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. — In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 18. dieses haben Seine königliche Majestät in Betreff der Competenz in Lotto-Strafsachen auf geschehene Anfrage folgendes allergnädigst zu beschließen geruht: „Da einer Seits der Art. 265. im ersten Theile des Strafgesetzbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nr. III. ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien und deren Collecteurs spricht, welche mit falschen Spielern in eine Classe gesezt werden; — anderer Seits aber weder das Collectiren für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsezen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls bestehenden Polizey-Verbote ist; so bleibt die Verordnung vom 14. August 1810. auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Competenz-Verhältnisse der Polizey-Behörden fortwährend

rend in Wirkung, und der oben allegirte Artikel 265. des Strafgesezbuchs ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Art. 265 und 257. gesezlich bestimmt ist." Ausschreibung vom 30. Juni 1814. Intell. Bl. für den Isarkreis vom J. 1814. St. VI. S. 73. — Zur Kreisregierung, Kammer des Innern, gehört die Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung, „Wirkungs-Kreis" §. 31. — Eben dahin gehört die Vollziehung der Polizey-Straf-Geseze, und die Entscheidung der Polizey-Straf- und Confiscations-Fälle. a. a. O. §. 36. — Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber von den Collectoren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes-Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reitzen. Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810. hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesezes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darinn festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Ins-

Insbesondere verordnen Wir, daß Jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselbe ohne Verzug der vorgesetzten Polizey-Behörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten. Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810. ist im Allgemeinen Intelligenz-Blatte, und in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen. Kl. allerh. Verordn. vom 7. September 1818, das Verbot des auswärtigen Lotto-Spiels betr. Allg. Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1818. St. XLIV. S. 1001. — Durch die Verordnung vom 8. August 1810, wurde das Appellations-Fatale sowohl von der ersten zur zweiten, als von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage gesetzt. Rggsbl. vom J. 1810. S. 645.

Administrativ-Behörden; Competenz derselben in Malzaufschlags-Defraudationen. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt: a) Die Judikatur steht dem Oberaufschlag-Amte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu. b) Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden. c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation unter einem peremptorischen und präclusiven Termine von 60 Tagen zu der vorgesezten Landesdirection. Allg. Verordn. vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungs-Art der Bier- und Brant-Wein- oder Malzaufschläge betr. Rggsbl.

vom J. 1807. St. XXXIV. S. 1273. §. XXVI. — Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen den treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden. a. a. O. §. XXVII. — Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landesdirectionen in der Finanz-Verwaltung zugetheilt waren, gehen auf die Kreis-Finanz-Directionen über. Die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudations-Fälle des Aufschlags- und Siegelwesens. — Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserm geheimen Rathe in einem präclusiven Termine von 20 Tagen offen. Organisches Edict vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanz-Directionen betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XLVII. S. 1869. §. 19. lit. l. — Der Ober-Aufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesammte Aufschlags-Wesen in demselben, nach der Haupt-Verordnung vom 16. Juli 1807; und wacht, daß diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. — Alle Unter-Aufschläger des Kreises sind ihm untergeordnet. — In Aufschlags-Defraudations-Fällen hat er die Judikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremtorischen und präclusiven Termines

von 30 Tagen die Appellation an die Kreis-Finanz-Direction ergriffen werden. Die eingehenden Aufschlags-Gefälle werden zur Kreis-Casse abgegeben. a. a. O. §. 20. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet: Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen; Allg. Verordn. vom 12. August 1810, die Verfolständigung der Competenz-Regulirung des kl. geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit I. Art. I. n. 11. — Um aber in den obengenannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. a. a. O. Art. 2. Durch dieselbe Verordnung wurde auch das Berufungs-Fatale in Aufschlags-Defraudationen von 1ter zur 2ter, und von 2ter zu 3ter Instanz auf 30 Tage festgesezt. — Abrutheilung der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweiter Instanz. Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der Finanz-Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntiß mit beigefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstands-Summe einen weitern Rekurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet. Verordn. vom 27. März 1817, die Forma-

mation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs = Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs = Kreis der Kammer der Finanzen“ §. 89. — Zum Staatsrath, und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle eignen sich Rekurse in gemischten Rechtssachen, nämlich administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission, unter dem Vorsitze eines Staatsrathes, nach den im III. Titel §. 10. gegebenen Bestimmungen, behandelt werden; Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes = Instruction des obersten Staatsrathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. Tit. II. §. 7. n. 16. — Die Rekurse in gemischten Rechts = Sachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808 (Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVIII. S. 1329 bis 1335.) und vom 8. August 1810. (Rggsbl. vom Jahre 1810. St. XXXVIII. S. 642 bis 646.) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entscheidung in letzter Instanz übertragen waren, sollen künftig, unter dem Vorsitze eines Staats = Rathes durch eine aus drei Ministerial = und drei Central = Räthen des General = Fiskalats zusammengesetzte Commission in lezter Instanz entschieden werden. Der König ernennt alle drei Monate den derselben vorsizenden Staatsrath. Die Staats = Minister der Justiz, den Innern und der Finanzen, und der Vorstand des General = Fiskalats zeigen zum Protokoll des Staats = Rathes diejenigen Räthe an, welche sie für das eintretende

de Verwaltungs-Jahr zu jener Kommission ausgewählt haben. Alle bei dem General-Sekretariate des Staats-Rathes eingekommenen Rekurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufes, an den Vorstand der Commission abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekurs-Schriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiligen bei dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt. Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in kollegialer Form. Bei einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen nebst dem Vorstande fünf Commissions-Mitglieder der Sitzung beiwohnen. Die Commission hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in der oben erwähnten Verordnung vom 8. August 1810, und in jener vom 18. December 1812. (Rggsbl. vom J. 1813. St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien, und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind. Die Erkenntnisse werden mit den Acten an das Staats-Raths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unter §. 19. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget. Zur Führung des Sitzungs-Protokolls wird von den obengenannten Ministerien ein geheimer Secretär der Commission zugewiesen. In den Geschäfts-

schäftskreis des Staats-Rathes gehören zur Entscheidung mittelbar durch die Staatsraths-Commission Rekurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. et seq.), in soweit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen keine Abänderungen getroffen werden, theils durch spätere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechts-Sachen zugewiesen waren. Revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 9. Jänner 1821. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nr. 3. S. 49. §. 7. n. 23.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten und Uebertretungen, welche auf dem Markte vorfallen. Die Polizey-Directionen entscheiden Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfordern. Instruction der Polizey-Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 88. lit. b. — Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualien-Polizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte, oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten geschehen, oder wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizei-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich. Kl. Verordn. vom 15. September

ber 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction, und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 44.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bei Mieth-Differenzen. Die Polizey-Directionen entscheiden die Differenzen zwischen Haus-Eigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftiche Contracte ihre Rechte sicher gestellt haben. Instruction der Polizei-Directionen in den Städten. vom 24. September 1808. Rggsbl. vom Jahr 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 88. lit. f. — Die Polizei-Direction entscheidet auch die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Mithleuten, wenn nicht beyde Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction nnd dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 19.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Militär-Conscriptions-Sachen. Alle in das Conscriptions- und Einreihungs-Geschäft einschlägigen Gegenstände werden in jedem Kreise von einem Conscriptions-Rathe, und unter demselben von den Behörden der Conscriptions-Bezirke verhandelt. Conscriptions-Gesez vom 29. März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St XXII. S. 593. Art. 127. — In jedem Kreise des Königreichs sind so viele Conscriptions-Bezirke, als in demselben!,

a)

a) Landgerichte, b) Mediat-Untergerichte und Herrschafts-Gerichte, c) mit Polizei-Directionen oder Commissariaten versehene Städte, bestehen. a. a. O. Art. 128. — Die Landrichter, die Vorstände der Mediat-Untergerichte, und die Herrschafts-Richter, dann die Polizei-Directoren oder Commissäre bilden demnach die Beamten der Conscriptions-Bezirke, und die ersten Instanz-Behörden in Allem, was auf das Conscriptions-Geschäft Bezug hat, oder als Folge und in Verbindung mit demselben, z. B., die Entlassungs-Gesuche, Einstellungen, u. s. w. zu betrachten ist, jedoch nur in soweit, als es die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich bestimmen. Sie üben die ihnen deshalb besonders aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten unter der Aufsicht und Leitung ihrer vorgesetzten General-Kreis-oder Lokal-Commissariate aus, und sind für die gewissenhafte und genaueste Pflicht-Erfüllung persönlich verantwortlich. a. a. O. Art. 129. — Die General-Kreis-oder Lokal-Commissäre haben überhaupt die obere Leitung und Aufsicht über alle Arbeiten und Verhandlungen der Behörden der Conscriptions-Bezirke vor und nach der Versammlung des Conscriptions-Rathes; sie haben ferner die Befugniß, bey allen jenen Gegenständen, wobey es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Conscriptions-Raths bedarf, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, und die darauf gegründeten Entscheidungen zu ertheilen. a. a. O. Art. 130. — Der Conscriptionsrath tritt zur festgesetzten Zeit zusammen, und

en-

endigt auch binnen derselben seine Verrichtungen. a. a. O. Art. 131. — Der Conscriptionsrath ist ermächtiget, vielmehr nach den aus seinen Geschäfts-Verrichtungen hervorgehenden Obliegenheiten verpflichtet, bey den Verhandlungen der untern Conscriptions-Behörden, dagegen mögen nun Beschwerden eingelegt worden seyn, oder nicht, alle jene Berichtungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche die gesetzlichen Vorschriften erheischen. a. a. O. Art. 135. — Die General-Kreis-Commissariate können über solche Gegenstände, deren Entscheidung eigentlich vor den Conscriptionsrath gehört, so lange als dieser nicht versammelt ist, vorläufige Entscheidungen ertheilen, in so fern die Sache zur Berichtserstattung und zu der Erholung der allerhöchsten Entschließung nicht geeignet seyn sollte; sie müssen jedoch solche vorläufig entschiedene Gegenstände zur definitiven Bestätigung bei dem Conscriptionsrathe nachher wieder vorbringen. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesezes vom 18. Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 265. — Die General-Kreis-Commissariate haben übrigens in Beziehung auf den Art. 130. die Befugniß, gemäß den Vorschriften zum 7. Titel in den vorgezeichneten Fällen den Militär-Pflichtigen die Entlassung zu bewilligen und auszufertigen; — sie prüfen nach der Vorschrift zum Titel 14. die von den Behörden eingesendeten Entlassungs-Gesuche der Soldaten vor der geendigten Dienst-Zeit, und bestätigen durch ihr Zeugniß, daß der Fall, worauf

das

das Gesuch gesetzlich begründet wird, folglich die Nothwendigkeit der Entlassung wirklich vorhanden sey; — sie leiten und entscheiden diejenigen Gegenstände, welche auf die Confiskation des Vermögens, der abwesenden und ungehorsam ausgebliebenen der flüchtig gegangenen, überhaupt aller widerspenstigen Conscribirten Bezug haben, — sie haben über die Ordnung und pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften, sowohl was das Formelle als auch Materielle beym Conscriptions-Geschäfte betrifft, thätig zu wachen, — sie lassen sich jedesmal eine genaue Ausweisung über alle Einstands-Gelder vorlegen, und können nach ihrem Ermessen, wie es die Umstände nothwendig machen, zu deren Sicherheit die geeigneten Verfügungen erlassen; — sie haben endlich die Oberaufsicht über die Conscriptions-Casse, und die dahin gehörigen Ausgaben, deren keine ohne ihr Wissen und Genehmigung bestritten werden darf. Bey allen diesen Gegenständen bedarf es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Conscriptionsraths. Die General-Commissariate verfahren hiebei nach den für deliberative Gegenstände gegebenen Vorschriften. a. a. O. §. 266. — Die Städte, in welchen sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Oktober 1810, „die Formation der General-Kreis-Commissariate betreffend" Stadt-Commissariate befinden, bilden auch einen eigenen Conscriptions-Bezirk; die Lokal-Commissäre haben hiebei alles auf die nämliche Art, wie es den General-Kreis-Commissariaten aufgetragen ist, zu besorgen, und

muß

muß sich ebenfalls bey denselben, wie in jedem Kreise ein Conscriptionsrath zu den nämlichen Verrichtungen und mit den nämlichen Attributen versammeln. a. a. O. §. 267. — Der General-Kreis-Commissär hat dem Conscripionsrathe alle von den Conscriptions-Behörden seines Kreises zur bestimmten Zeit eingesendeten Listen und Protokolle, so wie auch die in der Zwischenzeit entweder unmittelbar bey ihm, oder durch die untern Conscriptions-Beamten eingegangenen Vorstellungen, Einwendungen und Beschwerden mitzutheilen, um zu seinen Geschäfts-Verrichtungen zu schreiten, und diese binnen der festgesetzten Zeit zu beendigen. Der Rath hat über diese Beschwerden und Rekurse, so wie über diejenigen, welche während seiner Sizungen noch bis zu der in der Vorschrift zum Tit. 2. §. 47. bestimmten Zeitfrist eingehen werden, nach vorgängiger Prüfung, ob sie auf die gesetzlichen Anordnungen gegründet sind oder nicht, zu entscheiden, sodann auch die von den General-Kreis-Commissariaten (Vorschrift zum 2. Titel §. 48.) vorläufig erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen, wenn darin keine Abänderung zu beschließen nöthig befunden wird, zu bestätigen (§. 205. gegenwärtigen Abschnitts.) a. a. O. §. 271. — Derselbe muß hierauf die sämmtlichen Listen mit strenger und gewissenhafter Beurtheilung durchsehen, um zu ermessen, und zu entscheiden, ob die von den Behörden der Conscriptions-Bezirke getroffenen Verfügungen, und ihre Beschlüsse in Beziehung auf die Untersuchung der körperlichen Gebrechen und Entlas-

lassungen der damit behafteten Conscribirten auf die vorläufigen Befreiungen von der Einreihung, auf die Zurückstellung u. s. w. aufzuheben, und abzuändern, oder definitive zu bestätigen sind. a. a. O. §. 272. — Zum Wirkungskreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehören unter andern auch die Militär-Conscription, und die Entscheidung desfallsiger Reclamationen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung, „Wirkungskreis der Kammer des Innern." §. 6. — Bey dieser Veranlassung wird zugleich auf die Bestimmung §. 266. der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze aufmerksam gemacht, wonach den kl. Kreis-Regierungen ohnehin die Leitung und Entscheidung derjenigen Gegenstände zustehet; welche auf die Confiskation des Vermögens der Abwesenden und ungehorsam ausgebliebenen oder flüchtig gegangenen, und überhaupt aller widerspenstigen Conscribirten Bezug haben. Entschließung des kl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. März 1820, das Vermögen der widerspenstigen Conscribirten betr., an die kl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern ergangen, und den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt. Sammlung der Novellen zum Conscriptions-Gesetz von Stiwel. S. 285. N. CXCVII.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Nachsteuer-Sachen, siehe Administrativ-

Behörden, Competenz derselben in Aus= und Einwanderungen. S. 545.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben zur Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten. Da durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober v. J. über die Competenz=Erweiterung der General=Kreis=Commissariate, das Gewerbs=Wesen der Professionisten, in erster Instanz den Landgerichten und Lokal=Polizey=Behörden, in zweiter Instanz aber den General=Kreis=Commissariaten ganz übertragen worden ist, so sind die Gesuche der Professionisten um Bewilligung örtlicher Niederlagen, in gleicher Art zu behandeln, folglich in erster Instanz von den Lokal=Polizei=Stellen, und erst im Falle der Berufung in zweyter Instanz von dem General=Commissariate zu erörtern, und durch polizeiliche Entschließung zu entscheiden. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1812, die Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. L. S. 1591.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Pechfrevels=Gegenständen. Diejenigen Unterthanen, die entweder selbst pecheln, oder sich zum Pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevels=Gegenständen tritt das Forum delicti ein, und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen und andern derlei Polizey=Vorfällen summarissime zu verhandeln. Die Appellations=Instanz bleibt auf die nämliche Art, wie bey Forst=

Po=

Polizey- und Culturgegenständen bey der General-Landes-Direction. Vom 11. December 1799. R. M. G. S. Bd. I. S. 244. vergleiche damit Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Forstsachen S. 579. —

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Antastungen der Personen, siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Beschädigungen S. 552.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Postsachen. Nachdem sich Anstände über die Competenz der Judikatur in Post-Reclamations-Fällen über zu Verlust gegangene Aufgaben ꝛc. erhoben haben, so bestimmen Wir hiemit, daß diese Fälle nach der Analogie der durch das allgemeine Reglement vom 14. Hornung 1806. (Rggsbl. 1806. St. IX. S. 65—67.) §§. 12. 13. und 14. festgesetzten Normen. Dieses Reglement ist dasjenige, welches bey Ueberlassung der Postregie an den Erblands-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis angenommen wurde. Die Postregie wurde aber im J. 1808 wieder auf kl. Regie übernommen laut Regierungsblatt vom J. 1808. St. XXVII. S. 1281. behandelt werden sollen. Dem zufolge wollen Wir 1) gestatten, daß in diesen Reclamations-Fällen Unsere Oberpostämter und Inspektionen der fahrenden Posten von erster Instanz wegen erkennen. 2) Der Rekurs geht in zweyter und letzter Instanz an die administative Landesstelle, wo Wir die erste Deputation der betreffenden Landesdirection als geeignete Appellations-Instanz erklären.

3)

3) Der Rekurs von der Erkenntniß der ersten Instanz muß in einem Zeitraume von zehen Tagen bey der Landesdirection angebracht werden. Nach dieser Verordnung, die Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich Unsere Behörden zu achten. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 25. Februar 1807. Rggsbl. vom J. 1807. St. X. S. 369. — Die General-Post-Direction hat die Untersuchungen und Erkenntniß über die Dienstes-Gebrechen des Post-Personals in erster Instanz; doch muß der Rath gehörig besetzt seyn; die Appellation geht an Unseren geheimen Rath; Allg. Verordn. vom 1. März 1808, die Constituirung einer General-Post-Direction betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVII. S. 1281. n. 3. lit. g. — rücksichtlich der Post-Reclamations-Fälle bleibt es bey den unterm 25. Februar 1807, allerhöchst genommenen Bestimmungen. a. a. O. lit. A. h. — Der Wirkungs-Kreis der Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten untergeordneten General-Post-Direction als Sektion in Post-Sachen ist in erwähnter organischen Verordnung vom 1. März d. J. ausführlich bestimmt. In Absicht auf die Competenz der Judikatur in Post-Reclamations-Fällen, Dienstes-Untersuchungen, und Post-Beeinträchtigungen wird festgesetzt: a) Die Post-Reclamations-Sachen gehören in erster Instanz zu Unsern Ober-Post-Aemtern und Post-Inspektionen, zu welchem Ende Wir für dermal, da obige Beamten größtentheils der Rechts-Wissenschaft nicht kundig sind, eigene Justiziäre an-

anstellen wollen. In zweyter Instanz erkennen Unsere General-Kreis-Commissariate, nachdem sie über die geschlossenen Akten mittels Anzeigs-Bericht an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung Unserer General-Post-Direction eingeholt haben. Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht den Verurtheilten der Rekurs an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem präclusiven Termin von 20 Tagen offen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird. b) In Dienstes-Gebrechen hat die General-Post-Direction die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz mit der Befugniß, die Untersuchung Lokal-Beamten aufzutragen. Wenn Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit, als einen Monat, oder Dienstes-Entlassung eintreten soll, muß vorher die Genehmigung Unsers geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingeholt werden: die Appellation geht immer der obigen Frist an dieses letztere, um von da in Unsern geheimen Rath gebracht zu werden. c) In Post-Beeinträchtigungs-Fällen durch Boten, Lehenrößler, Fuhrleute ꝛc. wird an den Sitz Unserer vier Ober-Postämter die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz Unsere Post-Inspektionen oder Justizären an andern Orten aber den Landgerichts-Stellen übertragen. Der Appellationszug geht binnen eines präclusiven Termins von 30 Tagen an Unsere General Post-Direction, und wenn die Strafe oder Confiskation die Summe von 400 fl.

er-

erreicht, oder auf den Verlust des Gewerbs gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der obigen peremtorischen Frist der Rekurs an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, welches den Gegenstand an Unsern geheimen Rath bringen wird. Organisches Edict vom 17. September 1808, die Anordnung der General-Post-Direction als Sektion des auswärtigen Ministeriums. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVIII. S. 2261. §. 9. — Damit alle Anstände welche sich aus einer unrichtigen Auslegung Unserer unterm 28. Nov. v. J. in Betref der Correspondenz der Kreis-Behörden mit den Beamten der zentralisirten Stellen erlassenen Weisung §. 3. (Rggsbl. St. 69.) ergeben haben, künftighin entfernt werden; verordnen Wir, daß keine richterliche, administrative oder militärische Gewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes, oder den Gang des Geschäfts bezughabende Weisung erlassen könne; alle Forderungen, oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müssen in allerunterthänigsten Berichten an Uns unmittelbar gerichtet werden. Nach dieser Unserer Entschließung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten. Kl. allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Bekanntmachung vom 31. Jänner 1809, die Correspondenz der Kreisbehörden mit Beamten

der zentralisirten Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XI. S. 264. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet: 1. — 2. — 3. — 4. — 5. Postreklamationen; 6. Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstes-Vergehungen der Post-Beamten betr., nach dem Regierungsblatt vom J. 1808. S. 2265. 7. über Post-Beeinträchtigungen. Allg. Verord. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulierung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. 1. — Um aber in den genannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. a. a. O. Art. 2. — In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet. a. a. O. Art. 3. — Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht: a) bey Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Post-Beamten betreffen, b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt. a. a. O. Art. 4. — Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizey-Directionen u. s. w. an die General-

Kreis-

Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen, General-Post-Direction u. s. w. als auch von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage. a. a. O. Tit. II. Art. 1. — Wir haben aus dem Uns gemachten umständlichen Vortrag ersehen, daß die verschiedene Zwecke, welche zufolge Unseres organischen Ediktes vom 17. September 1808, die zeitliche Anstellung eigener Post-Justiziaren damals veranlaßten, wirklich erreicht, und gedachte Post-Justiziaren bey Unserm Post-Institute für die Zukunft entbehrlich seyen. Wir wollen daher die bey Unseren Ober-Post-Aemtern bisher bestandenen Post-Justiziar-Stellen von nun an aufheben, und verordnen in Ansehung der Geschäfte, welche die Post-Justiziare zu besorgen hatten, was folgt: 1) In Post-Beeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Post-Defraudations-Sachen der Boten-, Schiff-, Floß- und Fuhrleute, auch ihrer Gehilfen und Aufgeber, so wie der zum Fracht-Gewerb nicht berechtigten Personen, geht das Richteramt erster Instanz allenthalben an die Polizey-Behörden über. 2) Die Dienstvergehen der Post-Beamten läßt die General-Post-Direction wie vorhin, also auch in Zukunft, durch Commssiäre und Lokal-Beamte untersuchen. 3) In Post-Reclamations-Fällen hingegen haben Unsere Ober-Post-Aemter die Verhandlung und Erkenntniß in erster Instanz vorzunehmen. Diese Unsere allerhöchste Entschließung wollen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen lassen. Allg. Verordn. vom 2. November

 1812,

1812, die Aufhebung der Post=Justiziar=Aemter betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. LXIV. S. 1915. — Wir haben durch Unsere Entschließung vom 2. November 1812. (Regierungsblatt 1812. St. LXIV. Seite 1915—1916.) wodurch Wir die bis dahin bey Unsern Ober=Postämtern bestandenen Postjustiziar=Stellen aufgehoben haben, in Ansehung der denselben obgelegenen Geschäfte unter andern verordnet, daß in Post=Beeinträchtigungsfällen überhaupt, und besonders in Post=Defraudations=Sachen der Boten, Schiff=Floß= und Fuhrleute, auch ihrer Gehilfen und Aufgeber, so wie der zum Fracht=Gewerbe nicht berechtigten Personen, das Richteramt erster Instanz allenthalben an die Polizey=Behörden übergehen soll. In Uebereinstimmung mit dieser Unserer Entschließung verordnen Wir nunmehr, daß der Appellationszug in zweyter Instanz von nun an nicht mehr an Unsere General=Post=Direction, sondern an Unsere General=Kreis=Commissariate gehen soll. Diese Unsere allerhöchste Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Allg. Verordn. vom 9. April 1814, den Appellationszug in Post=Defraudations=Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. XXX. S. 817. — In allen Postbeeinträchtigungs=Fällen überhaupt, und besonders in Postdefraudations=Sachen der Boten, Schiff=Floß=und Fuhrleute, ihrer Aufgeber, auch der zum Boten= und Frachtgewerbe nicht berechtigten Personen wird das Straf=Verfahren und die Judikatur in erster Instanz den Polizey=Behörden al=

allenthalben übertragen. Von jedem Endurtheile, es enthalte Strafe oder Loossprechung, ist sogleich eine Abschrift mit den Entscheidungsgründen an Unsere General-Post-Direction einzusenden. Jeder Gestrafte muß vor der nächsten Strafstuffe ausdrücklich zum Protokoll gewarnt werden. Verordn. vom 28. April 1815, das Botenwesen betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XIX. S. 363. §. 16. — Der Appellationszug geht zufolge Unserer allerhöchsten Entschließung vom 9. April vorigen Jahrs (Regierungsblatt Jahrgang 1814. St. XXX. S. 817, 818.) binnen eines präclusiven Termins von 30 Tagen an Unsere einschlägigen General-Kreis-Commissariate als zweyte Instanz; und wenn der Gegenstand der Beschwerde sich auf 400 fl. belauft, oder auf den Verlurst des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der nämlichen peremtorischen Frist der Rekurs an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten offen, welches die Sache zu Unserm geheimen Rathe als dritter Instanz bringen wird. a. a. O. §. 17. — Zum Wirkungskreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Entscheidung der Post-Reclamationen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungskreis" der Kammern des Innern. §. 34. — Zum Staatsrathe, und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle gehören Rekurse in gemischten Rechtssachen, nämlich

lich administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission, unter dem Vorsitze eines Staats-Rathes, nach den im III. Titel. §. 10. gegebenen Bestimmungen, behandelt werden. Verordn. vom 3. May 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des königlichen Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. *XIX.* S. 425. §. 7. n. 16. — In Bezug auf die Behandlung der Rechts-Gegenstände in Post-Sachen verorden Wir: I. In Postreclamations-Fällen a) hat es in Ansehung der ersten Anbringung einer Reclamation bey der Post-Behörde das Verbleiben bey dem Inhalte Unserer Verordnung vom 22. September 1814. (Rggsbl. St. 59.) nach welcher alle Reclamationen binnen Jahres-Frist vom Tage der Aufgabe, und soviel die vom Auslande kommenden Stücke betrifft, vom Tag des Eintritts in das Königreich, angebracht werden müssen, wenn Unser königliches Post-Aerar oder wenn ein Post-Bediensteter aus dem Grunde der Vernachlässigung hiefür in Anspruch genommen werden will. Da übrigens die auswärtigen Post-Anstalten keinen so langen Termin für die Anbringung der Reclamationen gesetzt, sondern solchen größtentheils auf drey Monate beschränkt haben; so werden die Reclamanten sich deßfalls von selbst ihr Recht und Interesse durch zeitliche Anbringung der Reclamation bey allen nach dem Auslande gehenden oder daher kommenden Stücken zu sichern wissen. b) Die erste Untersuchung im Dienstwege kommt den Ober-Post-Aemtern oder Post-Inspectionen

tionen unter Leitung der General=Administration der Posten, oder nach Maaßgabe des Falles, dieser unmittelbar zu. Nach beendigter Untersuchung schickt das einschlägige Ober=Postamt oder Inspection die Untersuchungs=Akten an die General=Administration der Posten ein, welche hierauf an den reclamirenden Theil eine Erklärung erläßt, durch welche solche im administrativen Wege ausspricht, ob und in wie ferne der Forderung desselben, vorbehaltlich des Regresses gegen den schuldigen Dritten aus Unserm Post=Aerar werde entsprochen werden. Die bey solchen ersten Untersuchungen in Post=Reclamations=Fällen bey den Ober=Postämtern, Inspectionen oder der General=Administration der Posten sich ergebende Schreiben, Protokolle Berichte und andere Expeditionen sind von aller Kanzley=Sportel und Stempel=Taxe frey. Es hat aber der Reclamant, wenn seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist, oder wenn der Fall ihm keinen Ersatzanspruch gegen Unser Post=Aerar gibt, so wie des schuldig befundenen Post=Diener die Commissions=Reise=Kosten, oder andere bey dieser amtlichen Untersuchung entstandene baare Kosten=Auslagen zu ersetzen. c) Wenn der Reclamant sich bey der Erklärung Unserer General=Administration der Posten nicht befriedigt, so steht ihm der Rechtsweg gegen Unsern Fiskus, bey der hiezu geeigneten Gerichts=Stelle, frey. Der inländische Reclamant hat jedoch die Klage gegen Unsern Fiskus binnen 90 Tagen, und der ausländische binnen sechs Monaten nach erfolgter und demselben be=

kannt

kannt gemachten Erklärung der General-Administration der Posten bey Strafe des Verlustes seiner Forderung anzubringen. d) Im Falle eine Schuld oder Vergehen eines Post-Bediensteten für gegründet erachtet werden sollte, so ist derselbe in dem Haupt-Prozeß zu adcitiren, und es hat sofort das einschlägige Appellations-Gericht sowohl über die Fortdauer des Reclamanten, als auch über die von dem Post-Bediensteten zu leistende Entschädigung das Rechtliche zu erkennen. e) Wenn die General-Administration der Posten den Reclamanten ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt, und einen Post-Bediensteten zum Ersatz des Schadens angewiesen hat; so bleibt dem Leztern, falls er sich durch den Ausspruch der General-Administration beschwert erachtet, unbenommen, seine Beschwerde bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, jedoch binnen einem Termin von zwey Monaten, bey Strafe des Verlustes seines Widerspruchs, anzubringen. f) Dergleichen auf das Post-Wesen Bezug habende Rechts-Sachen sollen von den Justiz-Stellen rücksichtlich der Instruction und namentlich in Betreff des Beweises, im Wege des summarischen Prozesses unter abgekürzten Terminen behandelt, und die Entscheidung dieser priviligirten Sachen vor andere Civil-Sachen beschleuniget werden. II. Bey Dienst-Gebrechen, und Verschuldungen steht die Untersuchung und die Entscheidung, wenn solche nur Dienst Polizey oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, den einschlägigen Post-Oberbehörden, oder nach Maaßgabe des Gegenstandes und der Personen

nen der General-Administration der Posten zu. Betreffen solche aber Verschuldungen, für welche in Unserm allgemeinen Straf-Gesezbuche die Strafen bestimmt sind, so kommt der General-Administration der Posten nur die General-Untersuchung zu, wie solche im II. Theil 7. Titel des allgemeinen Straf-Gesetzbuches vorgeschrieben ist. III. Die Post-Beeinträchtigungs-Fälle gehören in erster Instanz vor Unsere Polizey-Behörden, in der zweyten vor die Kreis-Regierungs-Kammer, von welcher der Rekurs an Unsern Staats-Rath unter den bereits bestimmten Voraussezungen statt hat. — Verordn. vom 31. Juli 1817, die Organisation der General-Administration der Posten betr. Reggsbl. vom J. 1817. St. XXXI. S. 724. §. 7. Wir erneuern übrigens andurch Unsere Verordnung vom 31. Jäner 1809, daß keine richterliche Administrative oder Militär-Gewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in den Geschäften, dem Laufe oder der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtungen des Post-Dienstes Bezug habende Weisung erlassen könne. Alle Forderungen oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müssen in Berichten an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern gerichtet werden. — a. a. O. §. 8. Wir haben auf den Antrag der betreffenden Staats-Ministerien beschlossen, daß alle Klagen gegen den Fiskus in Post-Reclamations-Sachen, welche nach der Verordnung vom 31. July 1817. über die Organisation der General-Administration der Posten (Reggsbl. 1817. St. XXXI.) §. 7.

Nummer 1. Lit. c. d. e. im Rechtswege statt finden können, ausschließend bey dem Appellations-Gerichte für den Isarkreis angebracht werden sollen. Wird wegen Entschädigung in einer Post-Sache nicht Unser Fiskus, sondern nur der Post-Beamte für seine Person in Anspruch genommen, so bleibt die gewöhnliche Gerichts-Behörde des Beklagten competent. Diese Verfügung ist durch das allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. K. allerh. Verordnung vom 26. Juny 1818, die Competenz in Post-Reclamations-Sachen betr. Allg. Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1818. St. XXXIV. S. 725. Derselben (nämlich der Polizey-Direction) bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Boten-Wesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen. K. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 77. In den Geschäfts-Kreis des Staats-Rathes mittelbar durch die Staatsraths-Commission gehören Rekurse bey solchen Gegenständen welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Reggsbl. desselben Jahres St. XXXVIII. S. 642. seq.), in soweit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen keine Abänderungen getroffen worden, theils spätere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechts-Sachen zugewiesen waren. Revidirte Instruction für den kl. Staats-

Rath

Rath vom 9. Jäner 1821. Reggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821 Nro. 3. S. 49. §. 7. n. 23. Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fällen sind administrativ-contentios zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Königl. Ober-Postamte, von den Erkenntnissen in zweyter Instanz aber der Königl. General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben. K. allerh. Verordn. vom 16. November 1822, Land-Waßerboten-Ordnung betr. Reggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1822 Nro. 43. S. 1129. §. 7.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Uebertretungen des Preß-Gesetzes. Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Straf-Gesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungs-Gerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren. Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. X. S. 181. §. 6. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentli-

chen

chen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetz-Widrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat. a. a. O. §. 7. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt. a. a. O. §. 8. Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. a. a. O. §. 9. Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-

Be-

Behörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beyzubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll. a. a. O. §. 10. Staats-Diener, welche sich im Falle §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen. a. a. O. §. 11. Die Vollziehung des Edicts über die Preß-Freyheit ist, nach darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polizey-Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zu Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören. K. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIII. S. 573. §. 85. Der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien werden vorbehalten: a – b Die Vollziehung des Edicts über die Preß-Freyheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen. K. Verordn. vom 15. September 1818, die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten Iter und IIter Classe zu den Magistraten

ten betr. G. Bl. vom J. 1818 St. XXIII. S. 616. §. XI.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Religions=Sachen; siehe Administrativ=Behörden, Competenz derselben bey Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Gewalt S. 581; dann Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Beziehung auf die Wahl des Glaubens=Bekenntnisses. Seite 597.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über die Ritter=Lehnpferds=Surrogats=Gelder; siehe Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Lehensachen.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten hinsichtlich der Anlagen von Salpeter=Pflanzungen. Wenn über die Vollziehung der vorstehenden Bestimmung zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, besonders in Ansehung des Maaßstabes der Concurrenz, oder in Ansehung des Uebereinkommens mit den Privat=Unternehmern und dergleichen, Streitigkeiten entstehen sollten, so haben hierüber die untern Polizey=Behörden in erster, und die General=Kreis= und Lokal=Commissariate in zweyter und letzter Instanz nach administrativen Rücksichten und Lokal=Verhältnissen zu entscheiden. Verordn. vom 28. Jäner 1815, das Salpeter=Wesen, und insbesondere die künstliche Salpeter=Erzeugungbetr. Reggsbl. vom J. 1815. St. VI. S. 97. §. 21. zum Wirkungs=Kreis der Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, gehören. Sorge für die Vollziehung der über das Salpe=

peter-Wesen und die Pulver-Fabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen; Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Reggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis" §. 8.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben bey Schlägereien, Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurien-Händel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschätzung, so ferne diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können, etc. gehören ebenfalls zum Wirkungs-Kreise der Polizey-Direction. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818 St. XXIII. S. 573. §. 22.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in streitigen Schul-Sachen zum Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern gehören. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schul-Ordnung; Entscheidung der Anstände über Schul-Gebäude und Baulast, über Schul-Gründe; über

die

die wechselseitigen Schul-Sprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Reggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis" §. 20. Eben denselben Stellen kömmt zu die Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende a. a. O. §. 19.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Rechtsstreiten über Staats-Abgaben; siehe Seite 541.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Stempel-Defraudationen. Der Kreis-Siegel-Beamte hat die Defraudationen der Siegel-Gefälle in erster Instanz abzuurtheilen. Organisches Edict vom 8. August 1808, die Anordnung der Kreis-Finanz-Direction betr. Reggsbl. vom J. 1808 St. XLVII. S. 1869. §. 21. lit. e. — Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputionen der Landes-Directionen in der Finanz-Verwaltung zugetheilt waren, gehen auf die Kreis-Finanz-Directionen über die richterliche Entscheidung in zweyter Instanz über Defraudations-Fälle des Aufschlags- und Siegel-Wesens. — Uebersteigt der confiscirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserm geheimen Rathe in einem präclusiven Termin von 20 Tagen offen. a. a. O. §. 19. lit. b. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse

der

der untern Instanzen vorliegen, geeignet Stempel-Defraudationen. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des königlich geheimen Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. 1. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Recurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen. a. a. O. Art. 2. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufungen von der ersten zur zweyten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Post-Aemter, Polizey-Directionen u. s. w. an die General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen, General-Post-Direction u. s. w. als auch von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage. a. a. O. Tit. II. Art. 1. Zu Ergreifung des Recurses in Stempel-Defraudations-Fällen an die zweyte Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Straf-Betrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweyten Instanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präclusiv, und treten vom Tade der Bescheids-Publikation an gerechnet, sowohl in erster als zweyter Instanz in Wirkung. Allg. Verordn. vom 18. Dezember 1812, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betr. Reggsbl. vom J.

 1813.

1813. St. III. S. 65. §. 30. Vergleiche damit, was unter Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Malz-Aufschlags-Defraudationen, von den Fällen gesagt ist, in welchen die Defraudationen zur strafgerichtlichen Competenz gezogen werden. — Aburtheilung der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweyter Instanz. Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der Finanz-Kammer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sizung beyder Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntniß mit beygefügten Entscheidungs-Gründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstands-Summe einen weitern Recurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis der Kammer der Finanzen," Tit. X. §. 89. Zum Staats-Rath, und zwar zur Entscheidung als erkennenden Stelle eignen sich Recurse in gemischten Rechts-Sachen, nämlich administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission, unter dem Vorsitze eines Staats-Rathes, nach den im III. Titel §. 10. gegebenen Bestimmungen, behandelt werden. Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des

kö-

königlichen Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. *XIX*. S. 423. Tit. II. Lit. B. §. 16. Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die bestehenden allerhöchsten Verordnungen, vermög welchen den Kreissiegel-Aemtern die Judikatur als erste Instanz in allen Stempel-Defraudationen zusteht, nicht gehörig beobachtet, sondern bey Entdeckung von Contraventionen die Strafen von andern Unterbehörden selbst sogleich ausgesprochen werden; so werden von derselben sämmtliche Königl. Behörden des diesseitigen Kreises in Folge allerhöchsten Befehls vom 19. v. M. angewiesen, sich dieses nichtigen Verfahrens zu enthalten, und für die Zukunft jede gegen das Stempel-Mandat entdeckte Contravention dem Kreis-Siegelamte zur competenzmäßigen Judikatur anzuzeigen. Ausschreibung der kl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen vom 9. Oktobr. 1818, das Verfahren in Stempel-Defraudations-Fällen betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1818. Nro. *XX*. S. 812. In den Geschäfts-Kreis des Staats-Rathes gehören zur Entscheidung, mittelbar durch die Staatsraths-Commission, Recurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Reggsbl. desselben J. St. *XXXVIII*. S. 642. seq.), in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechts-Sachen zugewiesen waren. Revidirte Instruction für den kl. Staats-Rath vom

9. Jäner 1821. Rggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3. S. 49. §. 7. n. 23.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Reclamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium. Ehe eine Reclamation vor dem Richter angebracht werden darf, muß solche als gründlich veranlaßt, vorerst durch eine Informations-Instanz geprüft werden. Die Lokal-Rentämter oder die Spezial-Commissäre sind in dieser Beziehung die untersuchenden und begutachtenden Behörden, welchen kein Definitiv-Erkenntniß zukommt, und welche also auch nie als eine erste Instanz in Sachen betrachtet werden können. Zu Entscheidung der Reclamationen bestimmen Seine Königl. Majestät als Instanzen: 1) die königl. Kreis-Finanz-Directionen, 2) die königl. Steuer- und Domainen-Section des geheimen Finanz-Ministeriums, 3) den königl. geheimen Rath. Alle Reclamanten, welche das Zertifikat der Informations-Instanz und die Erkenntniß der ersten Definitiv-Instanz gegen sich haben, können den Recurs an die zweyte Instanz, die Steuer- und Domainen-Section nicht mehr ergreifen. Der Recurs von der königl. Steuer- und Domainen-Section an den königl. geheimen Rath als dritte Instanz findet nur bey Reclamationen ganzer Langerichte statt; geschieht dieser Recurs zur dritten Instanz gegen zwey vorausgegangene durchaus gleichlautende Beschlüsse, so hat das recurrirende Landgericht ein Succumbenz-Geld von fünfhundert Gulden bey dem einschlägigen Landgerichte

zu

zu deponiren, und die Bescheinung hierüber der Recurs-Schrift anzufügen. Verordn. vom 30. September 1811, die Reclamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXV. S. 1528. Durch die neuere Verordnung vom 2. April 1814. (Rggsbl. vom J. 1814. St. XXXI. S. 849.) wurde unter andern die Eintheilung der Reclamationen in jene von einzelnen Steuer-Pflichtigen, ganzen Districten, ganzen Landgerichten aufgehoben, und die in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen dahin ausgedehnt, daß jedem einzelnen Reclamanten wider das allgemeine Steuer-Provisorium ein Recurs von der kl. Steuer- und Domainen-Section an den geheimen Rath als dritte Instanz zustehen solle.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Steuer-Defraudations-Fällen. Auf die durch absichtlich unterlassene, oder falsche Besitz-Fatirung bewirkten Steuer-Unterschlagungen ist in dem Edict vom 13. Mai 1808. Instruction II. §. 27. (Reg. Bl. 1808. S. 1118. u. f.) die Nachholung des zwanzigfachen Steuer-Rückstandes als Strafe festgesetzt worden. Zur Untersuchung und Entscheidung solcher Steuer-Unterschlagungen haben Seine Königliche Majestät am 27. Jänner l. J. sub. Nro. 26,043. beschlossen, was folgt: 1.) In erster Instanz wird die Untersuchung den Polizey-Behörden, das ist: den Polizey-Commissariaten, Land- und Herrschafts-Gerichten übertragen. 2.) Die zweyte Instanz bilden die Kreis-Regierungen in derselben Weise, wie

wie in der Verordnung vom 27. März v. J. wegen der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen vorgeschrieben ist. (Siehe oben Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Stempel-Defraudationen) 3.) Der Rekurs an den Königlichen Staats-Rath richtet sich nach den im Allgemeinen hierüber festgesetzten Bestimmungen. Nach diesen allerhöchsten Anordnungen haben a.) die königlichen Rentämter die Zugänge der steuerbaren, ausser Fatirung gebliebenen Objecte zu behandeln, wie bisher; sobald aber die Zugangs-Behandlung genehmigt, und das Steuer-Simplum ausgesprochen ist; so haben sie hierüber der einschlägigen K. Polizey-Behörde die Anzeige zu machen. b.) Diese hat die Ursachen zu erheben, warum das steuerbare Object ausser Fatirung geblieben ist, und wenn dieses absichtlich geschehen, oder eine vorsätzlich falsche Fatirung erwiesen ist, die zwanzigfache Steuer-Strafe zu verfügen. Am Schlusse eines jeden Quartals, und zum Erstenmal am Ende März d. J. sind diese Straf-Protokolle mit einer Designation, oder es ist eine Fehlanzeige der K. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen. c.) So wie die K. Rentämter die zu ihrer Kenntniß kommenden unterlassenen Fatirungen mit den ausgemittelten Steuer-Simplen den Polizey-Behörden zur Straf-Verhandlung anzuzeigen haben; ebenso haben die K. Polizey-Behörden die Anzeigen von unterlassenen Fatirungen vor allem den K. Rent-Aemtern zur Ausmittlung des Steuer-Betreffes bekannt zu machen, um Kenntniß von dem Quantum

et

et Quale zu erhalten, worüber Untersuchung gepflogen werden soll. Hiernach ist sich zu achten. Ausschreibung der kl. Rgg. des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen vom 7. Februar 1818, an die kl. Rentämter und Polizey-Behörden dieses Kreises, Untersuchung der Entscheidung in Steuer-Defraudations-Fällen betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1818. Nro. 3. S. 111.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in polizeylichen Straffällen. Die Polizey-Directionen sind befugt und angewiesen, die Polizey-Uebertretungen zu bestrafen, und den Ersatz des verursachten Schadens zu verfügen. Instruction der Polizey-Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 90. Die Strafen, welche die Polizey-Directionen verordnen können, sind: a) die Confiskation verbotener Gegenstände; b) Arrest-Strafen bis auf die Zeit von 3 Tagen; c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl. a. a. O. §. 91. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Commissariaten erkannt werden. a. a. O. §. 92. — Zum Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehören: Vollziehung der Polizey-Straf-Gesetze, und Entscheidung der Polizey-Straf- und Confiscations-Fälle. Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis" §. 36.

§. 36. — Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Ort-Polizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 87. — Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonal-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen. Aus dem Wirkungs-Kreise der Patrimonal-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweise-Führung hergestellt werden muß. a. a. O. §. 89. — Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im

All-

Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte. a.a. O. §. 136.— Die Polizey-Direction und der Magistrat üben die polizeyliche Straf-Gewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr ausschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizey-Zweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schaden-Ersatzes verbunden. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXII. S. 573. §. 96.— Wenn ein Zweig der Polizey von der Polizey-Direction und dem Magistrate durchaus gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutz-Verwandten; die Polizey-Direction aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutz-Verwandte und andere Einwohner zugleich betheiliget, so wird das Straf-Erkenntniß gemeinschaftlich gefaßt, und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch

den Magistrat, und gegen die übrigen Schuldigen durch die Polizey-Direction. a. a. O. §. 98. — Die Strafen, welche von der Polizey-Direction und dem Magistrate verfügt werden können, bestehen nebst der Confiscation verbotener Gegenstände in Arrest und Geldbußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler. a. a. O. §. 98. — In Beziehung auf das Maaß dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizey-Gesetzen und Verordnunden enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maaß nicht ausdrücken, kann von der Polizey-Direction und dem Magistrate keine Arrest-Strafe über 8 Tage, und keine Geld-Strafe, mit Einrechnung der Entschädigung, über 50 fl. verfügt, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreis-Regierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden. Diese Berichts-Erstattung tritt auch bey denjenigen Uebertretungs-Fällen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben. a. a. O. §. 99. — Die von der Polizey-Direction aufgelegten und erhobenen Geldbußen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bey gewissen Uebertretungen ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet; die von dem Magistrate aufgelegten und erhobenen Geld-Bußen aber fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeinde-Casse zu. Bey gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen (§. 97.) werden die Straf-

Gel-

Gelder der Bürger und Schutz-Verwandten zur Gemeinde-Classe abgegeben, die Straf-Gelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu. a. a. O. §. 100. — In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind. Verordn. vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 68. — In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizey-Directionen von 24. September 1808. (Rggsbl. 1808. St. LXIII. S. 2509. seq.) a. a. O. §. 69.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in strafgerichtlichen Sachen. Insbesondere ist jede Polizey-Behörde verbunden: 1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungs-Richter unvorzüglich in Kenntniß zu setzen; 2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch 3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts

richts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben. Nächstdem ist es Pflicht der Polizey=Behörde 4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigen auf die Spur zu kommen; 5) jeder Justiz=Behörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn; auch 6) in den in dieser Prozeß=Ordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhafts=Befehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch 7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungs=Richter auszuliefern. St. G. B. Th. II. Einleitung. Art. 19. Keine Polizey=Behörde ist berechtigt, das Verhör eines Verdächtigen auf den Innhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken, und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugen=Verhöre abzuhalten. a. a. O. Art. 20. Alle von einer Polizey=Behörde in Gemäßheit des Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungs=

Ge=

Gerichte, sobald als möglich, zu wiederholen. a. a. O. Art. 21.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Tax-Sachen. Beschwerden in Tax-Sachen über Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit, werden gegen die Landrichter, und untere Gerichte, bey den General-Kreis-Commissariaten, gegen die Rent- oder andere administrative Beamten bey den Kreis-Finanz-Directionen, gegen die General-Kreis-Comissariate bey Unserem Ministerium des Innern, gegen die Kreis-Finanz-Directionen bey Unserem Ministerium der Finanzen gestellt. Provisorische Tax-Ordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8. October 1810. Rggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969. §. 124. Zum Wirkungs-Kreise der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gehört die Abstellung der Sportel- und Tax-Exzesse, und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen, gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis" §. 55. — Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer Regierung des Regen-Kreises vom 2. v. M., daß zur Vereinfachung der Geschäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Tax-Sätze in Zukunft den Appellations-Ge-

rich-

richten, jene der in den Polizey-Protokollen enthaltenen Tax-Beträge hingegen den Kreis-Regierungen zustehen soll. Was dagegen die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Parteien über Tax-Sätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betrifft; so hat es bey den Bestimmungen der Verordnung vom 8. October 1810, dann um so mehr sein Verbleiben, als die Kreis-Regierungen mit dem zur Revision des Tax-Wesens erforderlichen Personal versehen, und durch die Revision aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit diesem Gegenstande mehr als die Appellations-Gerichte vertraut sind. Unsere Regierung des Regen-Kreises hat hiernach das weiters Geeignete zu verfügen. Kl. allerh. Entschließung vom 11. Februar 1818, die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betr. Allg. Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1818. St. X. S. 189.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Verlassenschaften der Armen. Da sich Anstände darüber erhoben haben: wem die Verlassenschafts-Verhandlungen solcher Personen die aus öffentlichen Armen-Anstalten verpflegt worden sind, zustehen, so verordnen Wir, wie folgt: 1) die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses derjenigen, die aus Armen-Instituten Unterhalt gezogen haben, gehört, wie bey anderen Privat-Personen, nach der Vorschrift des baierischen Zivil-Kodex p. III. c. I. §. 17. und 18., dem ordentlichen persönlichen Richter des Verstorbenen;

2)

2) die Polizey-Behörden oder die sonstigen administrativen Stellen der Armen-Institute, haben sich in dergleichen Verlassenschafts-Verhandlungen nicht zu mischen; dagegen liegt ihnen ob, beym Tode eines solchen Schein-Armen den Ersatz des von demselben aus der Armen-Anstalt bezogenen Genusses bey der gerichtlichen Behörde aus der Erbschafts-Masse auf gehörigem Wege zurück zu fordern. Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen. Allg. Verord. d. d. München den 9. Dezember 1818, die Behandlung der Verlassenschaften der aus Armen-Instituten ernährten Personen betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXXII. S. 2888. — Was Seine Königliche Majestät unterm 25. Dezember v. J. in rubrizirtem Betreffe allergnädigst zu verfügen geruht haben, ist aus dem nachfolgendem Abdrucke zu entnehmen, und es haben sich hiernach alle Interessenten zu achten. Die Königlichen Landgerichte, und übrigen mit der niedern Curatel beauftragten Behörden aber werden angewiesen, hiernach die betreffenden Lokal-Verwaltungen zu verständigen. Bekanntmachung der kl. Rgg. des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1820, die Behandlung der Verlassenschaften der in Wohlthätigkeits-Anstalten verstorbenen Personen betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1820. Nro. 5. S. 168. Der Abdruck lautet: wie folgt: Da die gerichtliche Sperre und Behandlung der Verlassenschaften überhaupt nicht der Sportel, und Taxen

we-

wegen, sondern blos zur Sicherung der Rechte dritter Personen, welche als Erben, oder Gläubiger bey dem Nachlaß eines Verstorbenen betheiligt seyn können, von den Gesetzten angeordnet ist, dieser Grund aber bey jenen Personen hinweg fällt, welche als Pfründner, oder Arme in solchen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten sterben, denen vermög Fundation, Statuten, oder eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlasses jener Personen zusteht, auch nach den von sämmtlichen Kreis- und Stadt-Gerichten hierüber erstatteten Berichten in diesen Fällen, mit Ausnahme der Orte, wo das preußische Landrecht gesetzlich Kraft hat, bisher keine gerichtliche Behandlung dieses Nachlasses eintrat; so hat es bey diesem rechtlich begründeten Gebrauche sein Verbleiben. Doch haben auch jene Gerichte, welche den Bestimmungen des preußischen Landrechts zufolge bey einem solchen Nachlaß noch zur Zeit einschreiten müssen, diese Handlung ganz Taxfrey vorzunehmen, weil dieser Nachlaß blos zur Vergeltung des vom Verstorbenen aus der Stiftung genossenen Unterhalts derselben anheim fällt, folglich das Armenrecht für die Tax- und Stempelfreye Handlung entscheidet. Aus dem im Eingange angeführten Grunde ergibt sich zugleich, daß die Sperre, welche den Verwaltungen solcher Stiftungen an diesen Nachlaß zu dessen Sicherung anzulegen überlassen ist, nicht als ein Akt der Gerichtsbarkeit angesehen, daraus also von keiner Stiftungs-Verwaltung ein Grund zu andern die Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen vorausse-

zen-

ßenden Handlungen abgeleitet werden kann. München, den 25. Dezember 1819. An sämmtliche Kreis= und Stadt=Gerichte des Reiches also ergangen.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über die Concurrenz zu Vizinal= und Communications=Wegen. Zum Wirkungs=Kreise der Kreis=Regierungen, Kammern des Innern gehören die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vizinal= und Communications=Wege. Entscheidung der Streitigkeiten über die dießfallsigen Concurrenz=Verbindlichkeiten. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs=Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs=Kreis" §. 34.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Victualien=Polizey=Sachen. Mit den Zweigen der Polizey verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bey den Händlern und Fabrikanten. Instruction der Polizey=Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 58. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld= oder Arrest=Strafe oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden. a. a. O. §. 59. Die Bestrafung der Gewerbs=Leute, Fabrikanten und

Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Victualien=Polizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs= und Verkaufs-Anstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizey=Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich. Kl. Verordn. vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey=Direction und dem Magistrate der Haupt= und Residenz=Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXII. S. 573. §. 44.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Dispensationen von den Wanderjahren. Zum erweiterten Wirkungs=Kreise der General=Kreis Commissariate (nunmehr der Kreis=Regierungen, Kammern des Innern) gehören die Dispensationen von den Wanderjahren; dergestalt, daß hierüber die Polizey=Directionen, Polizey=Commissariate, und Landgerichte in erster Instanz zu erkennen, die General=Kreis= und Lokal=Commissariate aber, auf eingelegte Berufung, in zweyter Instanz zu entscheiden, und die deßfallsigen Rekurse an die allerhöchste Stelle nur in dem Falle, wenn die beyden Beschlüsse der ersten und zweyten Instanz sich im Resultate widersprechen, statt haben sollen. Die Fristen zur Berufung und zum Recurse werden in eben der Art, wie bey den Gewerbs=Conzessionen bestimmt. Allg. Verordn. vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungs=Kreises bey den Ge=

General-Kreis- und Lokal-Commissariaten betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXIV. S. 1497. Nro. I. Lit. C. nr. 4.

Administrativ-Behörden; Competenz derselben in Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehent-Ordnung im Großherzogthum Würzburg. Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- und Zehent-Ordnung zwischen den Zehent-Pflichtigen und Zehentern entstehen, sind dieselben von dem herbeyzurufenden Bergmeister oder Zehent-Inspektor nach Verordnung zu schlichten. Der Ausspruch desselben soll zwar, weil Angelegenheiten dieser Art keinen Verzug leiten, provisorisch befolgt werden; es bleibt jedoch dem Zehent-Pflichtigen, welcher sich beschwert zu seyn erachtet, unbenommen, bey der Lokal-Polizey-Behörde seine Klage anzubringen, worauf diese nach summarischer Vernehmung des Bergmeisters oder Zehent-Inspektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beyden Theilen sich bey diesem Erkenntnisse zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bey Verlust seines Berufungs-Rechts binnen 14 Tagen den Recurs an Unsere Landes-Direction, welche nach abgeforderten Akten ohne weitern Schriften-Wechsel die fragliche Angelegenheit in letzter Instanz erledigt. Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausspricht, werden auf die Anzeige des Bergmeisters oder Zehent-Aufsehers, nach vorgängiger summarischer Vernehmung der Angeschuldigten, von der competenten Polizey-Behörde erkannt und vollzogen. Die Strafen flie-

ßen in die Kasse desjenigen, welchem die Befugniß der Polizey-Gewalt zusteht. Wer sich durch das Straf-Erkenntniß einer Polizey-Behörde beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerde binnen 14 Tagen, bey Verlust seines Berufungs-Rechts, bey Unserer Landes-Direction anbringen, welche hierüber nach Einsicht der Akten ohne weitern Schrift-Wechsel in letzter Instanz erkennen wird. Gegen diese Unsere landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derselben, darf weder ein Besitzstand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch sonst ein Titel des Privat-Rechts angeführt werden. Guts-Besitzer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieses Gesetzes gerichtlich antragen, sollen daher ohne weiters abgewiesen werden. Dies gilt auch von solchen Guts-Besitzern, und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freyheit von einer Laub- oder Weinzehent-Ordnung vermittelst eines onerösen Titels erworben oder besessen haben wollen. Es bleibt jedoch solchen Guts-Besitzern und Gemeinden unbenommen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung bey der competenten Gerichts-Behörde gegen Jedermann auszutragen. In den Vollzug der Weinlese- und Zehent-Ordnung, welche Wir Unseren Polizey-Behörden selbst bey entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes und bey Erkennung der verwirkten Strafen überlassen haben, sollen sich Unsere Justiz Stellen nicht einmischen. Wenn aber durch willkührliche

che Anordnungen und Maaßnehmungen, das heißt: solche, welche weder in der gegenwärtigen Verordnung gegründet sind, noch aus der Natur der Sache hervorgehen, einzelne Guts=Besitzer oder Gemeinden in dem ihnen rechtlich gebührenden Herbst=Ertrag gefährdet, wohl erworbene mit und neben der Weinlese= und Zehent=Ordnung wohl bestehende Rechte gekränkt, die Gerechtsame des Aerars, oder einzelner Zehent=Besitzer über das rechtliche Maaß oder die rechtliche Qualität ausgedehnt, der Besitz oder das Recht der Zehent=Freyheit nicht respectirt werden, so bleibt es Unsern getreuen Unterthanen auf den Fall, daß ihre Beschwerden von Unserer Landes=Direction nicht augenblicklich gehoben werden, unbenommen, die richterliche Hülfe anzurufen, welche von Unsern Justiz=Stellen, in so weit die angebrachten besondern Beschwerden und Streitigkeiten reichen, schnell und unpartheiisch ertheilt werden solle. Vom 21. August 1819. — Würzburger Rggsbl. vom J. 1809. S. 87.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten zwischen Wirthen und Gästen; siehe Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten zwischen Gastgebern und Gästen. S. 580.

Administrativ=Behörden, Competenz derselben in Streitigkeiten hinsichtlich der allgemeinen Wein=Lese= und Zehent=Ordnung im Großherzogthum Würzburg; siehe oben Administrativ=Behörden unter gleicher Rubrik.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben in Zunft-Sachen; siehe **Administrativ-Behörden**, Competenz derselben in Gewerbes- und Handwerks-Sachen. S. 588.

Administrativ-Behörden, Competenz Conflicte. Soviel die Beschwerde des kurfürstlichen Hof-Raths vom 11. Jäner 1797. betrifft, hat solcher zur Abforderung des Berichts und Akten sich berechtigt halten dürfen, weil vermöge gnädigsten Rescripts vom 8. April 1796. demselben in den ad forum contentiosum sich eignenden Polizey-Fällen (sogar auch wo es nur zweifelhaft ist) die Erkenntniß zugestanden wurde. Obgleich nun in Zukunft die in Polizey-Sachen entstehenden Streitigkeiten zwischen den Handwerkern und sonst über einen das Publikum vorzüglich interessirenden Gegenstand niemals mehr ad forum civile contentiosum gezogen werden sollen, auch selbst der kurfürstliche Hof-Rath erklärt, in derley Fällen keine Erkenntniß schöpfen zu wollen, so wird nichts destoweniger der kurfürstlichen Regierung anbefohlen, auf Verlangen des kurfürstlichen Hof-Raths die Auskunft mit Einsendung der Akten dorthin zu ertheilen, damit derselbe destomehr in Stand gesetzt werde, die unter dem Vorwand einer Justiz-Sache dahin recurrirende Partei gleich ab, und an die einschlägige Polizey-Behörde, (im Fall es dahin gehörig ist) anzuweisen. Generale vom 11. Jänner 1799. M. G. S. Bd. VI. S. 121. — Nachdem Wir aus mehreren neuern Vorgängen ersehen haben, daß von Unsern Justiz-Stellen über verschiedene Polizey-Sachen er-

erkannt, und insonderheit Beschwerden über Gewerbs= und andere Verleihungen, welche allein von Uns und Unsern Polizey=Stellen abhängen, oder auch Beschwerden über die Beschränkung und Zurücknahme solcher Verleihungen, welche von den nachgeordneten Polizey=Behörden entweder ohne Befugniß oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form, oder gegen Polizey=Grundsätze und Verordnungen gegeben worden sind, unter dem vorgeblichen Titel eines dadurch verletzten Privat=Rechts ohne Unterschied angenommen, und darüber selbst gegen Unsere Polizey=Stellen Prozesse eingeleitet werden, wodurch die Polizey=Gewalt in allen ihren Verrichtungen gehemmt, und selbst die Vollziehung aller Polizey=Verfügungen und Verordnungen in den einzelnen Fällen vereitelt würde, so verordnen Wir hiemit, daß nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz= und Polizey=Sachen über Verleihungen in Gewerbs= und andern Polizey=Gegenständen keine Justiz=Stelle eine Einsicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizey=Stellen Appellations= oder Beschwerdenweise zu untersuchen habe, sondern die darüber eintretenden Beschwerden sind an die vorgesetzten Polizey=Stellen instructionsmäßig zu verweisen. Der vorgesetzten Polizey=Stelle steht sodann zu, solche Beschwerden zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Umstände die in Frage stehende Verleihung zu ertheilen, zu bestätigen oder sie in den oben angezeigten Fällen zu beschränken, oder gänzlich wiederum aufzuheben,

ohne

ohne daß über den bloß im Gebiete der Polizey gelegenen Gegenstand der Verleihung ein fernerer Recurs zu einer Justiz-Stelle statt finden kann. Wir bestimmen zugleich, daß in den Fällen, wo über die Competenz zwischen den Justiz- und Polizey-Stellen, ob eine Sache, für diese oder jene gehörig seye? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Collegien nicht gehoben werden kann, bis Wir über die Trennung der Justiz- und Polizey-Gegenstände noch bestimmtere Verordnung erlassen, jederzeit Bericht zu Unserer höchsten Stelle erstattet, und von Uns die Entschließung hierüber erwartet werden solle. Höchste Entschließung vom 8. October 1804, die Gewerbs- und andere Polizey-Bewilligungen betr. ausgeschrieben von der churf. Landes-Direction von Baiern am 10 October 1804. Rggsbl. vom J. 1804. St. XLI. S. 871. — Obschon alle Winkel-Wirthschaften, welche nämlich ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werde, durch die bestehenden Polizey-Gesetze abgeschafft, und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen sind, solche unberechtigte Wirthschaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; so haben Wir doch durch verschiedene Vorfälle vernehmen müssen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbotenen Anmassung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizey-Stellen in der Abstellung der Contravenienz begriffen sind, unter dem Vorwande einer Verjährung bey den Justiz-Stellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und gegen

die

die bestehenden berechtigten Bier-Wirthe sowohl, als gegen die Polizey-Stellen selbst Prozesse einleiten. Um diesen Mißbräuchen und Collisionen Schranken zu setzen, und um die Polizey in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern und sicher zu stellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten. Wir heben daher den Titel einer Präscription, so wie in allen andern von der Polizey gebotenen oder verbotenen Gegenständen vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, mit keiner landesfürstlichen Conzeßion versehen sind, mit Ausnahme der hiesigen Stadt, wo die Wirthschaften bereits seit mehrern Jahren regulirt sind, sich bey Unserer Landes-Direction innerhalb zwey Monaten hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erforderlichen Falle mit Vernehmung des Gerichts, nnd der Interessenten in den nächstfolgenden zwey Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutächtlichen Berichte zur Bestätignng einsenden solle. Die Gerichts-Stellen werden hierdurch zugleich angewiesen, außer den schon bey denselben anhängigen Streits-Gegenständen keine possessorische oder petitorische Klage auf die

die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann. Unsere Landes-Direction erhält den Auftrag, diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, selbst sich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15. Mai dieses Jahrs eingesendeten Akten, um die Producten wegen der Wirthschaft zu Traunstein an das hiesige Hofgericht unter Bezug auf diese höchste Entschlißung zu remittiren, zurück zu empfangen. Höchste Entschließung d. d. München den 10. Juny 1805, die Wirthschaften betr. Ausgeschrieben von der churf. Landes-Direction von Baiern am 26. Juny 1805. Rggsbl. vom J. 1805. XXVII. S. 732. — Die allerhöchste Entschließung, welche unterm 13. Dezember v. J. an die königl. Regierung des Isar-Kreises im obigen Betreff erlassen wurde, wird, (nachdem dieselbe durch allerhöchsten Ministerial-Beschluß vom 23. März auch als für den diesseitigen Kreis verbindlich hieher mitgetheilt wurde,) den sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft, und Nachachtung im nachstehenden Abdruck bekannt gemacht. Ausschreibung der kl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 2. April 1819, die Statthaftigkeit unfürdenklicher Verjährung in Gewerbs-Sachen betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1819. Nro. 11. S. 365. Abdruck. Nachdem di: allerhöchste Verordnung vom 10. Juny 1805, di: Wirthschaften betreffend, Pag. 732—733. des Regie-

gierungs=Blatts vom nämlichen Jahrgang, blos von Wirthschaften, und insbesondere von früher schon abgeschaften Winkel=Wirthschaften spricht, und solche nur jenen von der Polizey gebotenen, oder verbotenen Gegenständen (d. i.) solchen nothwendigen Polizey=Verfügungen, gegen welche schon ihrer Natur nach keine Verjährung eingewendet, oder anerkannt werden kann, beyzählt; so kann diese allerhöchste Verordnung vom 10. Juny 1805, derer Sinn keinem Zweifel unterliegt, nicht auf die übrigen Gewerbe, Gewerbs=Rechte, und Gewerbs=Streitigkeiten ausgedehnt werden. München 13. Dezember 1817. — Der geheime Rath beurtheilt die Competenz=Streitigkeiten zwischen den Gerichts= und Verwaltungs=Stellen. Organisches Edict vom 4. Juny 1808, die Bildung des geheimen Raths betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVI I. S. 1329. Tit. II. Art. 7. — Auszug aus der Verordnung, die Correspondenz=Form zwischen den Administrativ= und Gerichts=Behörden betreffend. Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämmtliche Appellations=Gerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet: daß wenn Wir schon Unsere Unterthanen, falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ=Stelle keine Abhülfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Klä=

Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte stehen könne; noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellations-Gerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller directen Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichnetem Wege behandeln zu lassen. Da Wir übrigens die Unabhängigkeit der Gerichts-Behörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen, so versteht es sich von selbst, daß Unsern Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Styls rescribiren, doch denselben in Rechts-Sachen nichts befehlen können u. s. w. München den 17. Juny 1809. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXXV. S. 1033. — Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet: Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichts-Höfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ-, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. 1. n. 17. — Bey Competenz-Conflikten zwischen einer Justiz-

und einer Administrativ-Behörde tritt zuerst die Communication der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staats-Rathe zur Entscheidung vorgelegt. Wirkungs-Kreis des Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St XVI. S. 329. §. 44. — Zum Wirkungs-Kreis der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern gehören Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bey allen untergebenen Aemtern und Behörden, — Beylegung der Irrungen und Conflicte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, Veranlassung von Visitationen und administrativen General-Untersuchungen. Erkenntniß in allen Disziplinar-Sachen. Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungs-Akten an den ordentlichen Richter, oder gutachlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das Straf-Gesetzbuch, und benehmlich mit den Appellations-Gerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justiz-Pflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung „Wirkungs-Kreis" §. 54. — Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfältig vermieden; bey gemischten

ten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftmäßige Benehmen gepflogen; Irrungen und Conflicte sollen nach Möglichkeit verhütet und beygelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden. a. a. O. unter der Abtheilung „besondere auf beyde Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Gränzen der Competenz" §. 92. — In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäfts=Ordnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreis=Verwaltungs=Stellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, außer zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäfts=Verzögerungen. a. a. O. §. 94. — Zum Wirkungs=Kreise des Staats=Ministeriums des Innern gehören: Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderen Dienstes=Zweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbrigung bey dem Staats=Rathe in den Fällen, die dahin geeignet sind. Wirkungs=Kreis des Staats=Ministeriums des Innern vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 329. §. 66. — In den Geschäfts=Kreis des Staats=Rathes gehören: zur Berathung. 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8. Die Competenz=Conflicte, sowohl zwischen den verschiedenen Staats=Ministerien, als

zwi=

zwischen den Gerichts= und Verwaltungs=Stellen; — 9. Die den Geschäfts=Kreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenständen, wenn die einschlägigen Ministerien sich hierüber nicht vereinigen können; 10. Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freyheit entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichts=Höfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechts=Sachen aufgestellten dritten Instanz (III. Titel §. 10.) sich nicht eignet, und worüber in dem ordentlich=administrativen Wege bey den Ministerien keine Abhülfe erfolgt ist. Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes=Instruction des königlichen Staats=Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. Tit. II. Lit. A. — Da öfters Zweifel entstehen können, ob ein bey einer Justiz=Stelle angebrachter Gegenstand sich zu einer Regierungs=Sache im strengen Sinne dieses Wortes eigne, und daher kein provisorisches Verfahren und keine richterliche Entscheidung darüber statt habe; so haben Wir für nöthig gefunden, zur Zeit folgende Bestimmungen zu machen, und verordnen daher: 1) Die Entscheidung der Fragen: ob ein Gegenstand zu einer Regierungs=Sache gehöre, kann nur von Uns als dem Regenten selbst gegeben werden; sie liegt also außer der Sphäre eines Justiz=Tribunals. 2) Wo es in Folge, der aus dem Verhältnisse der Regierungs= zur Justiz=Behörde hervorgehenden allgemei=

meinen Grundsätze außer Zweifel ist, daß die Verfügung Unserer Landes-Direction eine eigentliche Regierungs-Sache betrifft, hat sich Unser Hof-Gericht aller richterlichen Entscheidung zu enthalten, und den Imploranten mit seiner Imploration von dem Justiz-Tribunale ab- und an die Regierungs-Behörde zu verweisen. 3.) Scheint der Fall Unserm Hof-Gerichte zweifelhaft, ob er sich zu dem Ressort der Justiz-Behörde eigne; so hat dasselbe seine Ansicht Unserer Landes-Direction mitzutheilen. 4.) Vereinigt sich diese Stelle mit der Meynung des Hof-Gerichts; so ist die Regierungs-Verfügung zurückzunehmen, und die Entscheidung der Sache dem Gerichts-Hofe zu überlassen. 5.) Ueberzeugt sich dagegen das Hof-Gericht durch die Aufklärung der Landes-Direction, daß der Gegenstand eine eigentliche Regierungs-Sache sey; so ist der Implorant an die Regierungs-Behörde mit seinem Gesuche zu verweisen. 6.) Kommt aber die Vereinigung Unserer Regierungs- und Justiz-Stellen in ihren Ansichten nicht zu Stande, so ist Uns unmittelbar die Sache zur Entscheidung vorzulegen. 7.) Wenn selbst der Fall eintreten sollte, daß bey einer Regierungs-Sache eine Rechts-Verletzung mit unterlaufe; so eignet sich dieselbe doch aus diesem Grunde nicht zum Ressort der Justiz-Stelle, und die von der Regierung getroffene Verfügung kann deswegen nicht aufgehoben werden. 8.) Die dem Verletzten allenfalls gebührende Entschädigung bleibt der Erörterung und Bestimmung der Regierungs-Behörde überlassen, wohin der Implorant

mit

mit seinem bey der Justiz-Stelle etwa angebrachten Gesuche zu verweisen ist. 9.) Unsere Landes-Direction ist dagegen auch angewiesen, dem Verletzten die billige Entschädigung auf dem kürzesten Wege auszumitteln, und ohne Verzug leisten zu lassen, damit derjenige, welcher durch den Verlust seines Rechtes dem allgemeinen Besten ein Opfer gebracht hat, des baldigen Ersatzes sich zu erfreuen habe. Nach diesen Bestimmungen haben sich nicht nur Unsere Regierungs- und Justiz-Stellen zu benehmen, sondern sie sind auch zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen. Großherzoglich Würzburgische Verordnung vom 3. November 1811, die Competenz in Regierungs-Sachen im Großherzogthume Würzburg betr. Würzburger Rggsbl. vom J. 1811. S. 62. — Wenn ein in Streit befangener Theil sich vor einer Behörde nicht einlassen will, und die forideklinatorische Einrede entgegensetzet, so entstehet hiedurch blos ein Streit unter den Theilen selbst über die Competenz dieser Behörde, und es hat das Gericht, bey welchem dieser Streit hanget, über die gegen dessen Zuständigkeit vorgebrachte Einrede selbst zu entscheiden, gegen welches Urtheil sodann die Berufung zur höhern Instanz statt findet, wornach in weiterm Berufungs-Falle das Urtheil der obern Instanz die volle Rechts-Kraft erhält, gegen welche kein weiterer Recurs statt findet. Ergiebt sich aber bey einem Streite ein Widerspruch zweyer Behörden unter sich, so daß die Eine die Zuständigkeit der Andern bestreitet, oder

ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, so ergiebt sich hieraus ein Competenz-Conflict, und hier können diese Behörden als selbstbetheiligte und in eigener Sache nicht mehr erkennen, sondern sie haben sich auf folgende Art zu verhalten: 1.) Gleich bey Entstehung des Competenz-Conflictes sollen die Behörden, deren jede einen Gegenstand zu ihrem Geschäfts-Kreise rechnet, oder von sich ablehnt, sich die Gründe ihrer Competenz freundschaftlich mittheilen; sie sind verantwortlich dafür, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund Competenz-Conflicte veranlassen, und daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der besseren Aufklärung und Ueberzeugung folgen, sonach jeden Gegenstand seiner competenten Behörde überlassen. Bis sich zwey Behörden darüber vereinigt haben, beruhet die Sache vorbehaltlich der provisorischen Verfügungen, welche die Umstände erfordern. 2.) Sind es Unterbehörden, zum Beyspiel ein Stadt-Gericht, Polizey-Commissariat, Landgericht und Rentamt, u. dgl., welche sich über Ausgleichung ihres Competenz-Conflictes nicht vereinigen konnten, so hat jede solche Unterbehörde an die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle umständlichen Bericht zu erstatten, und diese Stellen suchen durch Communication den Conflict zu heben, wenn derselbe aus einem Mißverständnisse, oder einer falschen Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen entstanden ist. 3.) Bleibt der Versuch einer Vereinigung unter den im Conflicte stehenden Behörden fruchtlos, oder befinden sich höhere Stellen

len, z. B. ein Kreis-Commissariat, und ein Appellations-Gericht im Conflicte, oder ergiebt sich, daß eine Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Gesetze und Verordnungen den Conflict hervorgebracht habe, so muß jede Stelle an das einschlägige Ministerium Bericht erstatten, von welchem sodann nach Umständen entweder durch Communication der Conflict gehoben, oder die Entscheidung des königlichen geheimen Raths veranlaßt wird. vom 22. Juny 1813. Annalen der Gr. Pfl. in Baiern von Chr. Frhrn. v. Aretin Bd. II. S. 14. Nro. 9 — Alle Conflicte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Gerichts-Stand, oder die dießfallsige Anwendung der Civil-Gesetze betreffen, eignen sich ausschließend zur Cognition der Justiz-Stellen, wobey jedoch in Gemäßheit der bestehenden besondern Verordnungen, und Instructionen der Cognition, und Einwirkung der Administrativ-Stellen in Ansehung des Sportel- und Tax-Wesens, so wie in Ansehung der Frage vorbehalten bleiben: ob in einem gegebenen Falle — nicht auf den Grund der allgemeinen Gesetze über den Gerichts-Stand überhaupt — sondern lediglich auf den Grund des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar königliches, oder ein gutsherrliches Gericht competent seyn soll. Allerh. Entschl. vom 10. Mai 1819, die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Ehe-Verträge betr. an die Regierung des Rezat-Kreises erlassen, und den übrigen Kreis-Regierungen mitgetheilt, von der Regierung des Oberdonau-Kreises,

Kammer des Innern, am 18. Mai 1819. ausgeschrieben Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1819. Nro. 15. S. 500. — Seine königliche Majestät haben unterm 29. v. M. im bemerkten Betreffe nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht: „Da den Magistraten mit ihrer Wiederherstellung das Recht vollgültige Heiraths-Bewilligungen und Zeugnisse auszustellen, durch den §. 62. des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, wieder eingeräumt worden ist, so stehen denselben auch die dafür zu erhebenden Taxen zu, und werden von dem königlichen Aerar auf keine Weise in Anspruch genommen. Dagegen geht aus der Natur der Verhältnisse von selbst hervor, daß, da den Magistraten keine Art der Gerichtsbarkeit zusteht, in Ansehung der Heiraths-Pakten, Verträge mit Kindern früherer Ehen, und anderer rechtlichen Handlungen, welche bey Verehelichungen zwar nicht allemal, aber doch häufig vorkommen, die königl. Gerichts-Behörden einzutreten, und hiefür die vorschriftsmäßigen gerichtlichen Taxen zu erheben haben. Damit übrigens vor der Kopulation die Privat- und Familien-Rechte sicher gestellt werden, so haben die Parteyen mit den ihnen von den Magistraten ertheilten Heiraths-Bewilligungs-Attesten zu der einschlägigen königl. Gerichts-Behörde sich zu begeben, und leztere auf eben demselben Atteste die gerichtliche Bemerkung der erfolgten Sponsalien, oder Heiraths-Pakten-Verbriefung beyzufügen, wornach die Brautpersonen das Zeugniß dem einschlägigen Pfarr-Amte zu

exhi-

erhibiren haben. Indem man die betreffenden königlichen Behörden und Aemter von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich zu deren genauesten Nachachtung und Vollziehung angewiesen. Bekanntmachung der kl. Rgg. des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 13. August 1819, die Heiraths-Bewilligungen der Magistrate betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis v. J. 1819. Nro. 23. S. 795. — In den Geschäfts-Kreis des Staats-Rathes gehören zur Berathung: 1—2. Wichtigere Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können. 3—4. Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justiz-Stelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen. 5—6—7—8—9. Die Competenz-Conflicte zwischen den Staats-Ministerien und die den Geschäfts-Kreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können. 10. Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen entstanden Conflicte über ihre Competenz, wobey jedoch in keinem Falle — der Competenz-Conflict ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen — durch die Entscheidung desselben in die den Gerichts-Stellen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in an-

hän-

hängigen Privat-Rechts-Sachen, in welchen sie sich als competent erklärt haben, eingegriffen werden darf. Da der Staats-Rath in solchen Fällen nicht als eine erkennende, sondern nur als eine begutachtende Stelle erscheint, so soll sein Gutachten sich lediglich darauf beschränken: a) ob ein wahrer Conflict zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen in dem vorgelegten Falle vorhanden, und b) welche Entschließung zur Hebung desselben, nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache, und mit Rücksicht auf die in Nro. 11. vorgeschriebene Norm, dem Könige anzurathen sey. 11. Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Staats-Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichts-Höfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechts-Sachen aufgestellten dritten Instanz (Titel III. §. 10.) sich nicht eignet; wenn der König nach vorläufiger Verordnung des betreffenden Staats-Ministeriums, zu dessen Wirkungs-Kreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staats-Rathes darüber erholt: a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey. Revidirte Instruction für den königlichen Staats-Rath vom 9. Jänner 1821. Rggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3. S. 49. Tit. II. §. 7. Lit. A.

Ad-

Administrativ-Behörden führen die General-Untersuchung gegen Staats-Beamte wegen Amts-Verbrechen. Wegen des Amts-Verbrechens eines Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners kann die General-Untersuchung nur von der vorgesetzten Amts-Behörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die General-Untersuchung enthaltenen Vorschriften, eröffnet und vollführt werden. Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäfts-Kreis das begangene Amts-Verbrechen einschlägt. Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, so weit es zur Begründung einer Special-Inquisition nöthig ist, zu erforschen, die erforderlichen Belege und Ueberführungs-Mittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldigten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99. zu hören. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. VII. Art. 432. S. 362. — Bey gemeinen Verbrechen der Staats-Beamten oder anderer öffentlichen Diener wird mit Eröffnung und Führung der General-Inquisition von dem ordentlichen Untersuchungs-Richter wie bey andern Personen verfahren. Doch ist der Untersuchungs-Richter verbunden, sobald sich Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, noch vor der Special-Inquisition sogleich die vorgesetzte Amts-Behörde des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen. a. a. O. Art. 433. — Ad-

Administrativ-Behörden, vom Bericht über Verbrechen an dieselben. Wenn ein Staats-Verrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobey unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorkehrende politische Maaßregel erforderlich ist, soll das General-Commissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. IX. Art. 71. S. 210.

Administrativ-Behörden, Competenz derselben, wenn Polizey-Uebertretungen und Defraudationen concurriren. Wir finden Uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im Straf-Gesetzbuche Theil II. Artikel 14. enthaltenen Bestimmungen über die Competenz der Criminal- und Civil-Strafgerichte bey concurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen zu verordnen, wie folgt: I. Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizey-Uebertretungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Criminal- oder Civil-Straf-Gericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungs-Gerichte haben nach Umständen, und so ferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizey-Uebertretung mit der treffenden Polizey-Behörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagen-

genden Polizey-Gesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadens-Ersatzes oder der Genugthuung, wegen der mit zu bestrafenden Polizey-Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Theil II. Artikel 7. zu beobachten. II. Ueber die Wirkungen der Concurrenz einer Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Theil I. Artikel 92., 95. und 109., welchen zufolge außer den Fällen, wo die Polizey-Uebertretung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Artikel 109. §. 1. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die concurrirende Polizey-Uebertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen oder auf Beyfügung einer äußern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich gesetzt sind, ein polizeylich strafbarer Diebstahl concurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Sraf-Gesetzbuche Band II. Seite 112. f. und Band III. Seite 230. f. enthalten. III. Nach dem, was Wir über Competenz der Straf-Gerichte bey concurrirenden Polizey-Uebertretungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Straf-Gesetzbuch Th. II. Artikel 399. Nummer 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden. IV. Die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches Theil II. Artikel 355. und 357. welchen zufolge im Falle eines lossprechenden oder

die

die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizey-Behörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche bloß eine polizeyliche Strafe trifft, an die Polizey-Behörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen. V. Contravenzionen gegen die Siegel-Taxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur als dann zur Competenz der Straf-Gerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das Weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des dafraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Confiscations-Strafe zu communiziren, und in Ansehung dieser beyden Punkte die Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Theil II. Art. 7. jedesmal genau einzuhalten hat, desgleichen soll die Justiz-Behörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Urtheil wesentlich Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im

Fal-

Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikel 355. und 357. hier gleiche Anwendung. VI. Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Straf-Gerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frey von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeß-Ganges nöthig erachten. VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Criminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Straf-Gerichts sogleich wieder auf. VIII. Das vom Straf-Gerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nummer VI. auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde; ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadens-Ersatzes und der verwirkten Geld- oder Confiscations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheil-

theilten geltend zu machen. Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich sämmtliche sowohl Justiz- als administrative Behöden genauest zu achten. Allg. Verordn. vom 12. September 1815, die Competenz der Criminal- und Civil-Straf-Gerichte bey concurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XXXVII. S. 771. —

Administrativ-Behörden, Competenz in Streitigkeiten und Defraudationen der Zölle und Weggelder. In allen Streitigkeiten zwischen den Zoll-Pflichtigen und Zoll-Beamten über die Anwendung der Zoll-Tarife und die Entrichtung des Zoll-Satzes, steht die Entscheidung der General-Zoll-Administration, und im Wege des Recurses dem Staats-Ministerium der Finanzen zur Verordnung über das Zoll-Wesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluß des Rhein-Kreises d. d. Baden-Baden 22. Julius 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 99. §. 72. — In allen Defraudations-Fällen hingegen, welche eine Confiscations, Geld- oder Arrest-Strafe zur Folge haben können, ist die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Defraudation begangen und entdeckt wird, oder nach Umständen dem Untergerichte, in dessen Bezirke der Beschuldigte sein Domicil hat, zuständig. Von der richterlichen Entscheidung sind nur ausgenommen die Defraudations-Fälle, in welchen die Beschuldigten darauf förmlich zu Protokoll Verzicht leisten, und sich freywillig den durch das Zoll-Gesetz festgesetz-

ten

ten Strafen unterwerfen. a. a. O. §. 73. — Die Zoll- und Hall-Beamten haben jedoch in allen Fällen, welche zur Untersuchung und Entscheidung an den ordentlichen Richter übergehen, die Befugniß, die Protokolle zur Constatirung der von ihnen selbst entdeckten oder ihnen angezeigten Defraudationen nach den ihnen ertheilten Vorschriften aufzunehmen, und nach Erforderniß der Umstände sich nicht nur der Waaren und Transport-Mittel, welche der Beschlagnahme unterliegen, sondern auch der Defraudanten zu versichern. a. a. O. §. 74. — Den Zoll- und Hall-Beamten steht ferner zu, in allen Defraudations-Fällen, welche sie an den ordentlichen Richter bringen, der Procedur in erster Instanz selbst beyzuwohnen, und das Interesse des Aerars zu vertreten, oder zu solchem Ende einen im Namen des Fiskus aufgestellten Kläger abzuordnen, und über die Urtheile der ersten Instanz die Berufung einzulegen. a. a. O. §. 75. — Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich in den Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der baierischen Civil-Gerichts-Ordnung. Die Untergerichte haben in allen bey ihnen angebrachten Zoll-Straf-Fällen ohne allen Verzug fürzuschreiten, und sind für jeden aus unjustifizirlichen Verzögerungen entstehenden Nachtheil verantwortlich. a. a. O. §. 76. — Ausländer haben die in erster Instanz erkannten Geld-Strafen sogleich zu deponiren, oder Bürgschaft dafür zu leisten. Inländer hingegen wird die Erlegung derselben nachgesehen, bis der Spruch der ersten Instanz

stanz in Rechts-Kraft erwächst. a. a. O. §. 77. — Die nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt, oder kostspielig aufzubewahren sind, werden sogleich öffentlich versteigert, und die Erlöse ad depositum genommen. Den Beklagten ist jedoch die Mitsteigerung unbenommen. Das confiscirte ausländische Salz ist gegen Erstattung des Fabrications-Preises an das nächste Salz-Amt abzugeben, und dieses hat hiemit nach den besondern Anordnungen zu verfahren. a. a. O. §. 78. — In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einreichung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellations-Gericht des einschlägigen Kreises als zweyte Instanz statt. a. a. O. §. 79. — Das Ober-Appellations-Gericht des Königreichs bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz. a. a. O. §. 80. — Die Berufungs-Fatalien bestehen in beyden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer. a. a. O. §. 81. — Die Kosten, welche durch die Untersuchung sich ergeben, hat der fällige Defraudant bey Geld-Strafen besonders zu vergüten. In Confiscations-Fällen werden die gewöhnlichen Kosten für Stempel-Papier, Zeugen-Geld und Post-Porto, Boten-Lohn ꝛc. von Erlöse für die Waaren bestritten. Nur die muthwillig verursachten Kosten fallen auch in diesen Fällen dem veranlassenden Theile besonders zur Last. a. a. O. §. 82. —

Administrativ-Behörden, Geschäfts-Stunden. Seine königliche Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht, daß die bisher für die Kanzley-Arbeiten von Morgens 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt gewesene Zeit, vom ersten kommenden Monats angefangen, für die königlichen geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten der Finanzen und des Innern, und deren Sectionen und Branchen auf die ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von acht bis zwey Uhr festgesetzt werde. In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses sind während dieser Zeit die bey den genannten Ministerien unmittelbar einzureichenden Eingaben zu besorgen, so wie ingleichen die zu erholenden Ministerial-Pässe in dem bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Paß-Bureau nachzusuchen. Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten besorgen zu können, ist ein Zimmer der Kanzley bis sechs Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzley-Individuum zur Pflicht zu machen, abwechselnd auch des Nachmittags bis sechs Uhr gegenwärtig zu seyn. Die genaue und richtige Beobachtung der Kanzley-Stunden wird durch ein allenthalben einzuführendes Präsenz-Protokoll nachgewiesen, worin jede Versäumniß der Kanzley-Angehörigen angemerkt werden soll, und welches am Ende des Monats dem dirigirenden Minister zur Einsicht vorgelegt wird. Die sämmtlichen Ministerial-Lokalitäten sollen demnach von zwey Uhr des Nachmittags geschlossen seyn. Es wer-

werden von nun an auch die Vorstände und Räthe der Sectionen ausser der Zeit ihrer Sitzungen dort nicht mehr in eigenen Zimmern arbeiten, indem die Zimmer der Geschäfts-Gebäude nur für die Sitzungen, die Kanzleyen, und Registraturen gewidmet bleiben. Seine Majestät haben befohlen, daß vorstehende Bestimmungen bey allen administrativen Stellen im Königreiche in analoge Anwendung gebracht, und deshalb durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Bekanntmachung des kl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. April 1811, die Einführung neuer Geschäftsstunden betr. Rggsbl. vom J. 1811, St. XXVI. S. 496. —

Administrativ-Behörden, die von Justiz-Stellen dahin versetzten. Nachdem Wir bey der gegenwärtigen Organisirung Unsers Reiches einige bey den Justiz-Stellen gestandene Staatsdiener zu Administrativ-Stellen versetzt haben; so erklären Wir hiemit, daß dieses ihren Ansprüchen, in deren Besitze sie, nach der Dienstes-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805. §. 18., als Vorstände oder Räthe der Justiz-Collegien bereits waren, nach dem Maaße ihres in dieser letztern Eigenschaft vorher bezogenen Gehalts, unnachtheilig seyn soll. Königliche allerhöchst eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 21. October 1808, die von Justiz-Stellen zu Administrativ-Stellen versetzten Staats-Diener betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIV. S. 2580. —

Administrative Einrichtung oder Erwägung; in wie ferne hierdurch dem Staats-Diener die Dienst-Leistung und der Dienstes-Gehalt benommen werden können; siehe Staats-Diener, deren Verhältnisse vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. —

Administrativ-Gegenstände. Ungeachtet schon der baierische Judiziar-Codex im Cap. III. §. 3. bestimmt, daß in reinen Polizey-Sachen bloß ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriften-Wechsel gestattet werden solle; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bey Gesuchen um Gewerbs-Concessionen, diese Vorschrift ganz vernachlässigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sachen, so wie zur nachtheiligen Kosten-Vermehrung für die Parteien schriftliche durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen. Wir verordnen deßhalb: 1. in allen reinen Polizey-Sachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechts-Gegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Local-Polizey-Stelle, oder dem Land-Gerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protokoll zu vernehmen, und es sind dabey weder die Zuziehung von Advokaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten. Nur siegelmässige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtiget seyn, ihre Angelegenheiten der Polizey-Behörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen. 2. Bey Gewerbs-Concessions Gesuchen sollen insbesondere

die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstützt, sogleich persönlich der Unterbehörde zum Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll vernommen; schriftliche Vorstellungen dabey aber in erster Instanz nicht gestattet werden. Bey Zünften sind nur die Zunft-Vorsteher, nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunft-Gliedern, und bey sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Consortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen. 3. Gesuche, welche bey der — der Local- oder Districts-Polizey-Stelle vorgesetzten Oberbehörde, oder bey der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher, durch förmliche, bey unsiegelmäßigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden. Die sämmtlichen General-Kreis- und Local-Commissariate (nunmehr Kreis-Regierungen) haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen, und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungs-Strafen zurechtzuweisen. Kl. allerh. Verordn. vom 16. Februar 1815, die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizey-Sachen betreffend. Rggsbl. vom J. 1815. St. VIII. S. 138.— Die in der Verordnung vom 16. Februar 1815, (Rggsbl. S. 138.) gegebene Vorschrift, daß in reinen Polizey- und bloßen Administrativ-Gegenständen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechts-Sachen, dann den Angelegenheiten

sie-

siegelmäßiger Personen, bey den Unterbehörden keine Advokaten zugelassen, noch schriftliche Vorstellungen angenommen werden sollen, wird hiemit ausdrücklich erneuert. Allg. Verord. vom 24. März 1816, die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betreffend. Rggsbl. vom J. 1806. St. X. S. 153. Ziff. II. 8. —

Administrativ-contentiose Gegenstände; die deliberative Berathung über selbe bey den Land-Gerichten. Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 2. October 1811 über die Erweiterung des Wirkungs-Kreises der General- und Stadt-Commissariate (Rggsbl. vom J. 1811. St. LXIV. S. 1497. Ziff. I. Lit. C. Ziff. 2. Absatz 4.) die Entscheidung der Gewerbs-Concessionen bey den Polizey-Unterbehörden zur Berathung in deliberativen Sitzungen verwiesen haben, so bestimmen Wir nachträglich zu der Instruction vom 18. Juny 1810 über das Formelle der Geschäfts-Führung bey den Landgerichten (Rggsbl. vom J. 1810. St. XXX. S. 505.), daß auch über alle administrativ-contentiosen Gegenstände, in welchen nach der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. July 1808 §. 45. (Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXIX. S. 1649) in zweyter Instanz die Entscheidung in collegialer Form vorgeschrieben ist, bey den mit zwey Assessoren versehenen Landgerichten, in erster Instanz das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hiebey eine entscheidende Stimme eingeräumt werden solle. Bey den nicht auf diese

Art besetzten Landgerichten ist nach der Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (die Landgerichts-Verfassung im In- und Eisack-Kreise betreffend. Reggsbl. vom J. 1810. St. LIII. S. 913,) zu verfahren. Diese Unsere gegenwärtige Bestimmung findet in analoger Art auch bey den besondern Polizey-Directionen, und Polizey-Commissariaten der Städte Anwendung. Polizey-Vorstände, welchen noch eigene Polizey-Commissäre, oder mehrere Actuare beygegeben sind, haben zu den deliberativen Sitzungen jedesmal aus der Zahl der Commissäre oder der Actuare zwey Mitglieder beyzuziehen, und denselben ein decisives Votum einzuräumen. Bey den Polizey-Behörden der Städte, welche außer dem Polizey-Vorstande nicht mehrere Gehülfen, sondern nur einen Actuar besitzen, zessirt dagegen die collegiale Berathung. Allg. Verordn. vom 24. October 1814, die deliberative Berathung der Land-Gerichte bey administrativ-contentiosen Gegenständen betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXVI. S. 1675. — Der §. 10. der Verordnung vom 31. August 1810. bestimmt, daß bey Landgerichten, die nicht mit zwey Assessoren besetzt sind, die collegiale Berathung für die Schöpfung der Endurtheile sich von selbst aufhebe. — Seine Majestät der König geruhten über die collegiale Berathung der contentios-administrativen Gegenstände bey erledigten königl. Landgerichten, respective Entscheidung derselben, folgende allerhöchst gesetzliche Normen zu erlassen: I) Bey erledigten Landgerichten, welche mit zwey Assessoren und einem Actuar besetzt sind,

sind, ist der Actuar in den vorgeschriebenen deliberativen Gegenständen ebenfalls beyzuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen. II. Bey den erledigten, nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann dem blos zur Aushülfe beygegebenen Rechts-Practikanten kein Votum beygelegt werden, sondern es ist hier lediglich die Verordnung vom 31. August 1810. §. 10. (Reg. Bl. S. 917.) in Anwendung zu bringen. Verordnung vom 25. Juny 1814, ausgeschrieben von dem General-Commissariate des Isar-Kreises am 19. August 1814. Intell. Bl. für den Isar-Kreis vom J. 1814. St. XIII. S. 209. — Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. haben Seine Majestät der König in Hinsicht auf Behandlung der administrativ-contentiosen Gegenstände bey Herrschafts-Gerichten zu beschließen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 25. Juny d. J. Nro. II. auf die neuformirten Herrschafts-Gerichte in analoger Art Anwendung finde. Ausschreibung des kl. General-Commissariats des Isar-Kreises vom 22. August 1814. Intell. Bl. für den Isar-Kreis vom J. 1814. St. XIV. S. 233. —

Administrativ-contentiose Gegenstände. Die Standes-Herren dürfen sich in die Entscheidung derselben, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, nicht einmischen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 31. —

Ad-

Administrativ-contentiose Gegenstände. In selben entscheidet in standesherrlichen Gebieten die Regierungs- und Justiz-Kanzley, wenn eine solche errichtet ist, in zweyter Instanz mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staats-Raths-Commission. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 35. —

Administrativ-contentiose Gegenstände. In selben sind in Herrschafts-Gerichts-Bezirken die Herrschafts-Gerichte die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 87. —

Administrativ-contentiose Gegenstände. In selben, und bey Vorträgen über Rechts-Streitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistrats-Räthe nur berathend. Kl. Entschließung, vom 21. September 1818. die Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate betreffend, Allg. Intell. Bl. vom J. 1818. St. XLVI. S. 1051. §. 25. —

Administrativ-contentiose Gegenstände. Bey solchen contentiosen Gegenständen, in welchen die Re-

Regierung des Kreises als administrativ-gerichtliche Instanz erkennt, hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten. Im Uebrigen wird rücksichtlich dieser Gegenstände nach den Verordnungen, die darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden, und in Polizey-Straf-Sachen nach den Bestimmungen der Polizey-Gesetze und des künftigen Polizey-Strafgesetz-Buches verfahren. Kl. allerh. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. §. 8. in der dritten Abtheilung, den Geschäftsgang betreffend. — In allen administrativ-contentiosen Gegenständen sind schriftliche Vorträge zu erstatten. a. a. O. §. 10. —

Administrativ-Stellen, Beysetzung der Entscheidungs-Gründe. Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage: ob die General-Kreis-Commissariate verbunden seyen, ihren Resolutionen und Beschlüssen auch zugleich die Entscheidungs-Gründe beyzufügen? beschlossen, und verordnen: daß den definitiven Entscheidungen der General-Kreis-Commissariate über solche Gegenstände, welche nach dem §. 45. ihrer Instruction, und nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. October vorigen Jahrs, die Erweiterung ihrer Competenz betreffend, einer collegialen Behandlung unterliegen, die Haupt-Entscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maaßnahme der Parteien allerdings beygefügt werden sollen. Allg.

Verordn. vom 10. Mai 1812, die Beysetzung der Entscheidungs-Gründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Commissariate betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXX. S. 881.

Administrativ-contentiose Gegenstände, Behandlung derselben nach der Novelle vom 22. July 1819. Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753. vor derer allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beytragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt: I. Vom Verfahren bey den Untergerichten §. 1. Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechts-Sachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung Cap. II. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet. Auch in wichtigen Rechts-Sachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden. — §. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüßigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruction der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn bey-

beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen. Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheils-Verkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schluße des Protokolls den Partheien den Termin sogleich ansetzen und eröffnen. — §. 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechts-Beystand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Factum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird. — §. 4. Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichts-Personen und Advokaten, welche diese Vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden. — II. Von Fristverlängerungen, — §. 5. Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Cap. VI. §. 16. der Gerichtsordnung angewiesen. Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit an-

andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Parthei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Parthei sich verreiset habe, eine Frist-Verlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden. Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreyen festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlichen Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zuläßig, und der vierte präclusiv seyn. Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bey Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung. — III. Vom Ungehorsam des Beklagten. §. 6. Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 10. bestimmte zweyte Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacial-Erkenntnisse nach Vorschrift des Cap. V. §. 11. verfahren werden. Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann die Königlichen Fiskale kann statt des Rechts-Nachtheils in der Hauptsache nach Cap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde

des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann. — IV. Vom Calumnien-Eide. §. 7. Die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. XIII. §. 6. über die Calumnien-Eide sind aufgehoben; der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwey Fällen statt: 1. wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2. bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XVI. §. 1. Nro. 2. — V. Von Cautionen. §. 8. Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen: I. Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeß-Kosten, desgleichen, wenn er auf dem Weege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Capital, nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautions-Leistung wegen der Prozeß-Kosten fällt hinweg bey Liquidationen im Concurse, bey Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt. II. Bey Streitigkeiten der Landes-Unterthanen unter sich kann keine Caution gefordert werden,

den, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach der über Arreste und Sequestrationen in der Gerichts-Ordnung Cap. VIII. §. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten. III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt. — VI.—VII. Vom Beweis-Verfahren §. 11. In dem ordentlichen Beweise finden die im Cap. IX. §. 6. und 7. der Gerichts-Ordnung enthaltenen Responsionen und Relevanz-Bescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweis-Verfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen. — §. 12. Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesetzten Termins anzutreten, und alle seine Beweis-Mittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann. Innerhalb dreyßig Tagen von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechts-Nachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig. — §. 13. Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichts-

Ord-

Ordnung bestimmt. Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweis-Artikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sey, angetreten. — §. 14. Diese Artikel sind unter Ansetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen, und die offenbar irrelevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet. — §. 15. Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungs-Protokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheien hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungs-Protokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen. Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreyßig Tagen, von jenem Eröffnungs-Tage angerechnet, kann jede Parthei über die Beweis-Führung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftwechsel bloß beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichts-Ordnung Cap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet. — §. 16. Jedem Theile steht frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt

der

der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten. Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Partheien bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freywilligen Antritt des Beweises nicht zu achten. — §. 17. Diese Beweis-Antretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von dreyßig Tagen zugefertiget, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweis-Führer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegen-Beweis unter dem im §. 12. bestimmten Rechts-Nachtheil antreten muß. Nach geschloßenem Beweis-Verfahren wird, wie bey dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Beybringung eines besseren Beweises erkannt werden. Gesetz d. d. Baden Baden den 22. Juny 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. — Administrativ-contentiose Gegenstände. Appellation in selben. Um in den obengenannten Gegenständen (nämlich den dem geheimen Rathe zuwiesenen administrativ-contentiosen Gegenständen) den Recurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. Allg. Verordn. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des königlichen geheimen Rathes in

administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. Tit. I. Art. 2. — In diese 400 Gulden werden bey den Aufschlag-Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet. a. a. O. Art. 3. — Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht: a) bey Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstes-Vergehungen der Post-Beamten betreffen, b) in Fällen wo es sich um ein Jus perpetuum handelt. a. a. O. Art. 4. — Das Berufungs-Fatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweyten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizey-Directionen u. s. w. an die General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen, General-Post-Direction u. s. w., als auch von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage. a. a. O. Tit. II. Art. 1. — Bey Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-Salz- und Maut-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher sich auf 60 Tage erstrecken. a. a. O. Art. 2. — Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweyten Instanz Platz greifft, wollen Wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern. a. a. O. Art. 3. — Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichts-Ordnung Capit. 15, §. 6. sub pœna desertio-

tionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichts-Höfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenstände unter gleichem Rechts-Nachtheile beobachtet werden. a. a. O. Tit. III. Art. 1. Die Abwandlung der Maut-Defraudationen ist durch das Gesetz vom 22. July 1819. über das Zoll-Wesen (G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 99.) an die Gerichte verwiesen worden. — Zu Ergreifung des Recurses in Stempel-Defraudations-Fällen an die zweyte Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Partheien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Straf-Betrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweyten Instanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beyde Termine sind präclusiv, und treten vom Tage der Bescheids-Publication angerechnet, sowohl in erster als zweyter Instanz in Wirkung. Allg Verordn. vom 18. Dezember 1812, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betr. Rggsbl. vom J. 1813. St. III. S. 65. §. 30. — Wir wollen, daß in Appellations- und Recurs-Schriften, welche bey Unsern administrativen Stellen in administrativ-contentiosen Gegenständen eingereicht werden, der Tag der Publication des beschwerenden Urtheils angegeben, dasselbe in Urschrift beygelegt, oder die allenfalls verweigerte Mittheilung angezeigt, und diejenigen Sachwalter, welche diese Formalien vernachläßigen, gemäß der Verordnung vom 13. Septem-

tember 1755. zu sechs Reichsthalern Strafe verurtheilt, übrigens aber die Partheien in solchen Negligenz-Fällen, mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. jud. Cap. XV. §. 5. n. 2. et §. 6. n. 4. ex officio in integrum restituirt werden sollen. Wir lassen diese Unsere allerhöchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Allg. Verordn. vom 20. July 1813, die Strafe wegen vernachläßigter Angabe des Publications-Tages, und unterlassener Beylegung der beschwerenden Urtheile, bey Appellationen in administrativ-contentiosen Gegenständen betreffend. Rggsbl. vom J. 1813. St. XL. S. 953. — Die nach Tit. II. in den Staats-Rath gehörigen Vorträge der Staats-Ministerien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere Staats-Raths-Commission geeigneten Recurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift „An Seine Majestät den König, zum Staats-Rathe" eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Secretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. Verordn. vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruction des königlichen Staats-Rathes betr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIX. S. 425. Tit. III. §. 8. — Die Recurse in gemischten Rechts-Sachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juny 1818. (Rggsbl. vom J. 1818. St. XXVIII. S. 1329. bis 1335.) und vom 8. August 1810. (Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642. bis 646.) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entscheidung in letzter Instanz übertragen waren, sol-

len künftig, unter dem Vorsitze eines Staats-Rathes, durch eine aus drey Ministerial- und drey Central-Räthen des General-Fiskalats zusammengesetzte Commission in letzter Instanz entschieden werden. — a. a. O. §. 10. Die Commission hat in der Berathung dieser Recurse alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in der oben erwähnten Verordnung vom 8. August 1810, und in jener vom 18. Dezember 1812. (Rggsbl. vom J. 1813. St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien, und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind. — a. a. O. §. 10. Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staats-Raths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 19. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget. — a. a. O. §. 10. Die Beschlüsse des Staats-Rathes als erkennenden Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des einschlägigen Ministers und des Präsidenten des Staats-Rathes, und der Beglaubigung des General-Sekretärs des Staats-Rathes ausgefertiget. — a. a. O. §. 19. lit. b. Wir haben wahrgenommen, daß bey verschiedenen administrativ-contentiosen Verhandlungen die Partheien mit ihren Restitutions-Gesuchen gegen den verabsäumten Appellations-Termin sogleich unmittelbar an Unsern Staats-Rath, als die oberste Instanz verwiesen worden sind. Nachdem dieses aber dem eigentlichen Sinne der Gerichts-Ordnung Cap. XVI. §. 1. Nro. 11. nicht gemäß ist, und auch mit dem Verfahren, welches diesfalls von Unsern Justiz-Stellen beob-

achtet

achtet wird, nicht übereinstimmt; so erklären Wir hiemit Unsern Kreis-Regierungen zur Nachachtung, daß die gedachten Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellations-Frist jedesmal bey derjenigen nächst höheren Instanz, an welche die Hauptsache durch die Appellation gelangen sollte, anzubringen, und zu entscheiden seyen. Kl. allerh. Entschl. vom 28 October 1817, die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellations-Frist in administrativ-contentiosen Gegenständen betr.. Ausgeschrieben durch die Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, im Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1817. Nro. XXI. S. 617. — Da sich verschiedentlich Zweifel über die Frage ergeben hat, ob die Recurs-Schriften zur dritten Instanz in administrativ-contentiosen Gegenständen mit den Urtheilen der beyden vorigen Instanzen belegt werden sollen, oder ob die Beylegung des Urtheils der zweyten Instanz allein genüge, so haben Wir nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen, und verordnen, daß allen bey der dritten Instanz in administrativ-contentiosen Rechts-Sachen einzureichenden Recurs-Schriften jedesmal die Urtheile beyder vorigen Instanzen in Ur- oder Abschrift beygelegt, und im Unterlassungs-Falle die Partheien zwar mit Umgehung der strengen Bestimmung des Cod. Jud. Cap. XV. §. 5. der Desertions-Strafe nicht unterliegen; dagegen aber die nachläßigen Sachwalter in Gemäßheit der Verordnung vom 13. September 1755. in eine unabläßige Geld-Strafe

von sechs Reichsthalern verurtheilt werden sollen. Hiernach wollen Wir Unsere Verordnungen vom 8. August 1810. und vom 20. July 1813, soweit solche diesen Gegenstand betreffen, erläutert haben. Verordn. vom 9. Februar 1818, die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recurs-Schriften in administrativ-contentiosen Gegenständen betr. G. Bl. vom J. 1818. St. II. S. 23. —

Administrativ-contentiose Gegenstände. Appellation in selben nach der Novelle vom 22. July 1819. Wegen einfacher Dekrete und Zwischen-Bescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey der weitern Verhandlung des Prozesses sich bey Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End-Urtheil zu verbinden. Gesetz vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. Tit. VIII. von der Appellation §. 18. — Hievon sind ausgenommen: 1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird. 2) Die Erkenntnisse, wodurch die Gerichts-Ablehnende (forideclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird; 3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreyenden Einrede (Gerichts-Ordnung Cap. VI. §. 3. Nro. 2. und 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt

wird;

wird; 4) die Erkenntnisse über die Prozeß-Art; 5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird. a. a. O. §. 19. — Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt: 1. gegen die im vorhergehenden §. 19. Nro. 3. und 4. bemerkten Urtheile; 2. gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen; 3. in allen Fällen, wo die Beschwerde bey dem End-Urtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen, Haupt-Streite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören: a. Urtheile über den jüngsten Besitz, b. über provisorische Verfügungen, c. in Arrest-Sachen, desgleichen d. im Executiv-Prozesse, wenn in beyden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechts-Verfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten wurde. a. a. O. §. 20. — Ueber Prozeß-Strafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bey dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Recurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben. Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bey der dritten Instanz nicht geführt werden. a. a. O. §. 21. — Der Appellations-Termin gegen das Beweis-Interlocut, desgleichen gegen die im §. 19. benannten Erkenntnisse, wird auf 30 Tage festgesetzt; für die Appel-

lationen gegen andere Urtheile aber hat es bey dem Termine von 60 Tagen nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XV. §. 6. sein Verbleiben. Der Appellations-Termin in Wechsel- und Mercantil-Sachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bey einem Concurse unter den Gläubigern Wechsel-Forderungen vorkommen, so soll künftig der Appellations-Termin gegen das Prioritäts-Urtheil in 60 Tagen bestehen. Auch soll in fiscalischen Prozessen der Lauf des Appellations-Termins von Mittheilung der Akten an den Kronfiscal nicht mehr abhängen. — a. a. O. §. 22. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Dersertion die Appellations-Schrift an den höhern Richter bey dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen worden. Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beylage der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerden-Libelle nicht mehr nöthig. — a. a. O. §. 23. Das Gericht erster Instanz muß bey jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren. Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zuläßigkeit und Formalien der Appellation zu. — a. a. O. §. 24. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. n. 1.) ergriffen worden, so sind die Akten

ten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben. In den übrigen Fällen, außer dem Concurse der Gläubiger, wird der Beschwerden-Libell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Partheien vorzuladen sind. Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulations-Termin soll 30 Tage betragen. Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulations-Termine, wenn er dabey erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von 30 Tagen einreichen, welche dann dem Appellanten zur Nachricht mitgetheilt wird. Bey Concursen wird von der Appellation den dabey betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerden-Libell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung. — a. a. O. §. 25. Der Inrotulations-Termin kann nicht verlängert werden. Den Partheien, welche dabey erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Akten-Stücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig an-

anerkennen, zu Protokoll genommen. Nach erfolgter Inrotulation ist den Partheien auch frey zu stellen, dem Einpacken der Akten beyzuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulations-Termin und die Abhaltung desselben bey dem Erscheinen der Partheien den gewöhnlichen Ladungs- und Tagefahrts-Gebühren zu unterwerfen sind, so ist doch die Herstellung der Akten-Verzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrey zu besorgen. Erscheint keiner von beyden Theilen, so wird der Akten-Renner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Parthei zur Inrotulation erschienen sey. a. a. O. §. 26. — Nach dem Inrotulations-Termine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweyten Instanz einsenden, welche bey den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beylegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert. a. a. O. §. 27. — Bey der Inrotulation sowohl als bey der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Partheien oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 3. und Cap. XV. §. 11. Nro. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge so wie die Entschließungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn. a. a. O. §. 28. — Obgleich das Gesetz vom 22. July 1819 — einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend — bereits seit dem 1. October 1819. in Wirkung getreten ist; so hat man bisher doch wahr-

genommen, daß bey den untergeordneten Kreis-Behörden über die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf administrativ-gerichtliche Gegenstände abweichende Ansichten bestehen, und in Fällen der Berufung an die königl. Regierung noch immer die früher bestandenen Förmkeiten beobachtet werden. Die unterfertigte königl. Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, die betreffenden Behörden, so wie die Partheien, und deren Anwälte aufmerksam zu machen: 1) daß fernere Ueberschreitungen der bereits bestehenden Verordnungen, insbesondere hinsichtlich der summarischen Instruction von Gewerbs-, und andern Streitigkeiten in administrativ-contentiosen Gegenständen nach der Bestimmung des §. 4. der erwähnten allerhöchsten Verordnung werden bestraft werden; 2) daß Appellationen nur in denjenigen Fällen statt haben, welche in dem §. 19. dieser allerhöchsten Verordnung aufgeführt sind, daß solche nach §. 23. und 27. ohne Unterschied, ob sie zur II. oder III. Instanz gerichtet sind, jedesmal bey der Behörde I. Instanz übergeben werden müssen, welche sodann nach den in §§. 24. bis 28. inclus. enthaltenen Bestimmungen weiters zu verfahren hat; endlich 3) daß nach §. 23. die Anlage der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerden-Bille nicht mehr nothwendig sey. Bekanntmachung der kl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 25. Jänner 1820, die Anwendung des Gesetzes vom 22. July 1819, in Betreff einiger Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in Beziehung auf administrativ-contentiose Fäl-

Fälle betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1820. Nro. 3. S. 90. —

Administrativ-contentiose Gegenstände, Behandlung derselben in dritter Instanz. Die nach Titel II. in den Staats-Rath gehörigen Vorträge der Staats-Ministerien, so wie die sowohl dahin als an die besondere Staats-Raths-Commission geeigneten Recurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift: „An Seine Majestät den König, zum Staats-Rathe" eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staats-Rath gewiesene Gegenstände eingetragen. Revidirte Instruction für den königlichen Staats-Rath vom 9. Jänner 1821. Rggs.- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 3. S. 49. Tit. III. §. 8. — Bey allen Gegenständen, welche nicht durch die Staats-Ministerien an den Staats-Rath gebracht werden, bestimmt der König die Referenten. — a. a. O. §. 9. Die an die Staats-Raths-Commission im Tit. II. Nro. 22. und 23. gewiesenen Recurse sollen künftig, unter dem Vorsitze eines Staats-Rathes, durch eine aus Ministerial- und Central-Räthen des General-Fiskalats zusammengesetzte Commission in letzter Instanz entschieden werden. Der König ernennt alle Jahre den derselben vorsitzenden Staats-Rath. Die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorstand des General-Fiskalats zeigen zum Protokoll des Staats-Raths diejenigen Räthe an, welche sie für das

das eintretende Verwaltungs=Jahr zu jener Commission ausgewählt haben. Alle bey dem General=Sekretariate des Staats=Rathes eingekommenen Recurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufes, an den Vorstand der Commission abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts=Protokolle verbundene Einlaufs=Journal sorgt, und die Recurs=Schriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beyliegen, bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt. Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in collegialer Form. Bey einer sich ergebenden Stimmen=Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen nebst dem Vorstande 5 Commissions=Mitglieder der Sitzung beywohnen. Die Commission hat in der Berathung dieser Recurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810. (Rggsbl. 1810. St. XXXVIII. S. 642. seq.) und vom 18. Dezember 1812. (Rggsbl. vom J. 1813. St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an dieselbe ergangenen weitern instructiven Weisungen zu beobachten. Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staats=Raths=Protokoll abgegeben und sodann auf die unten §. 19. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget. Zur Führung des Sitzungs=Protokolls wird von den obengenannten Ministerien ein geheimer Se=

kre=

kretär der Commission zugewiesen. a. a. O. §. 10. — Die Beschlüsse des Staats-Raths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs der Contrasignatur des einschlägigen Ministeriums und des Präsidenten des Staats-Raths, dann der Beglaubigung des General-Sekretärs des Staats-Raths ausgefertiget. a. a. O. §. 19. lit. b. — Unsere Landes-Direction von Baiern erhält hiemit den Auftrag, die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Cap. 15. §. 1. n. 9. — daß dasjenige, was von dem Oberrichter an den Unterrichter geahndet oder verwiesen wird, den Partheien weder communicirt, noch publicirt, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle, — durch das Regierungs-Blatt zu erneuern, und sich selbst in administrativen Geschäften darnach zu achten, — sohin die Ahndungen und Verweise, welche sie nothwendig findet, weder den Partheien mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen. Verordn. vom 17. November 1803, die Verweise an die Gerichte betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XLIX. S. 988. —

Administrativ-Praxis der Advokaten, Suspension und Amotion hievon, siehe Advokaten, Disciplinar-Bestrafung derselben in Sachen des administrativen Ressorts. —

Administrativer Staats-Dienst. Diejenigen, welche sich dem rein administrativen Staats-Dienste widmen wollen, können, ohne die vorgeschriebene Gerichts-Praxis, den Acceß bey den General-Kreis-Commissariaten (nunmehr Kreis-Regierungen,

gen, Kammern des Innern) erhalten. Siehe Accessisten bey den General = Kreis = Commissariaten.

Administrativ = Stellen, derselben Correspondenz = Form, siehe S. 534.

Administrativ = Stellen, siehe Administrativ = Behörden.

Adoption, durch dieselbe kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Adoptirte den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen; so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erfoderlich. — Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 213. §. 2.

Adoptionen. In den die Justiz betreffenden Gnadensachen an den König zu bringenden Anträgen, namentlich über Adoptionen ist der Wirkungs=Kreis des Staats = Ministeriums der Justiz begründet. Cabinets = Befehl an den Staatsrath, den Wirkungs=Kreis des Staats = Ministeriums der Justiz betreffend, vom 15. April 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 330. §. 41. — Bey Anträgen über Adoptions = Gesuche muß sich der Minister in dem Ministerial = Rathe Vortrag erstatten lassen, und das Gutachten desselben vernehmen. a. a. O. §. 110. —

Adoption. Die väterliche Gewalt wird nicht nur durch die Ehe, sondern auch in gewisser Maaß durch die Legitimation oder Adoption erlangt. Baier. Landrecht Th. I. Cap. V. §. 1. S. 23. — Die

Wahl,

Wahl = Kindschaft (Adoptio) pflegt 1mo in Arrogationem et Adoptionem in specie getheilt zu werden. Jene ist, da man Personam sui Juris an Kindesstatt annimmt, wozu aber folgendes erforderlich seyn will. Es muß nemlich 2do der Wahl-Vater (Arrogans) von Natur zum Heirathen zwar nicht untüchtig, jedoch ohne Kind und männlichen Geschlechts, auch bereits im 60igsten Jahr seines Alters, oder da die Obrigkeit hierinfalls dispensirt, wenigstens über 18 Jahr, und zwar allemal älter als das Wahl = Kind oder Arrogatus seyn. 3tio ist sowohl jetztgedachten Arrogati ausdrückliche Einwilligung als auch die Confirmation jener Obrigkeit, worunter entweder der Wahl = Vater oder das Wahl = Kind seiner Person halber zu stehen hat, vonnöthen. 4to wird bey Arrogirung minderjähriger Personen über all obiges nicht nur des Curatoris Consens, sondern auch eine vorläufige obrigkeitliche Untersuchung über die Nutzbarkeit sothaner Handlung, wie nicht weniger von Seiten des Wahl-Vaters eine hinlängliche Versicherung erfordert, daß wenn Arrogatus in der Minderjährigkeit ohne gültiges Testament verstirbt, seine Verlassenschaft an die Erben ab Intestato ausgefolgt werde. 5to mögen uneheliche Kinder von ihren leiblichen Vater nicht arrogirt werden, so lang er die väterliche Gewalt auf andere Art über sie erlangen kann. 6to mag auch kein Vormund oder Curator sein Pflegkind ohne vorgängiger Rechnungs = Richtigkeit und Bestellung anderer Vormünder auf obige Weise arrogiren. 7mo tritt Arrogatus mittels solcher

Wahl-

Wahl-Kindschaft unter die våterliche Gewalt, und wird aller Pflichten oder Rechte, wie andere recht-måßig-natůrliche Kinder theilhaftig, ausser soviel die von natůrlicher Bluts-Verwandtschaft allein abhangende Rechte (Jura Sanquinis) betrifft. 8vo Greift die Emancipation des Wahl-Kinds gegen Aushåndigung des eingebrachten Vermôgens zwar Platz, wenn es aber ohne genugsam und allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach geschiehet, so ist der Wahl-Vater nicht nur zu obiger Extradition verbunden, sondern er muß auch von seinem eigenen Vermôgen den vierten Theil an Arrogatum ausfolgen lassen. Baier. Landrecht Th. I. Cap. V. §. 10. S. 27. — Wenn man Personam alieni Juris, welche noch unter våterlicher Gewalt stehet, sowohl mit ihr als ihres Vaters Bewilligung an Kindesstatt annimmt, so wird es Adoptio in specie benamset, und zwar plena, wenn dieses von des Adoptati leiblichen Groß-Eltern geschiehet, sonst aber minus plena. In beeden hat all jenes statt, was §. præced. 10. n. 2. 3. 5. versehen ist, ausgenommen, daß minus plena auch von Weibspersonen vorgenommen werden kann. Die erste ist desto stårker, weil Adoptatus nicht nur des Adoptantens våterlicher Gewalt unterworfen wird, sondern auch Jura Sanquinis et Cognationis participirt. Durch die Adoptionem minus plenam aber wird die våterliche Gewalt von des Adoptati Våtern auf den Adoptantem nicht transferirt, und hat mithin auch dieselbe keine andere Wirkung, als daß das Wahl-Kind dem Wahl-Vater, wie an-

dere leibliche und rechtmäßige Kinder, ab Inteſtato ſuccedirt. — a. a. O. §. 11. Unter die Perſonen, welche zum Heirathgut oder Ausſteuer von Rechts-wegen verbunden ſind, wird 4to vorzüglich der leibliche Vater gezählt, ausgenommen, wenn er unvermöglich, oder die Tochter nicht mehr in ſeiner våterlichen Gewalt, oder ſelbſt genug bemittelt, oder eine rechtmäßige Enterbungs-Urſache gegen ſie vorhanden iſt. Mit dem Wahl-Vater ex Arrogatione oder Adoptione ab aſcendente facta hat es 5to die nämliche Beſchaffenheit. Baier. Land-recht Th. I. Cap. VI. §. 13. S. 37. — Die Vor-mundſchaft wird 1mo auf Seiten des Puppillens geendiget, erſtlich durch den Tod, zweytens durch die Adoption, wenn er mittels ſelber unter våter-liche Gewalt kommt. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 22. S. 74. — Ein gültiges Teſtament wird auf zweyerley Weiſe rumpirt: nämlich per Agnitionem ſui Hæredis, aut Mutatiouem Volunta-tis, von dieſer ſiehe Sphum ſeq. Jene trågt ſich civiliter oder naturaliter zu, und zwar 1mo natu-raliter, wenn der Teſtator nach errichtetem Teſta-ment einen Noth-Erben bekömmt, und deſſelben bey der Erb-Einſetzung weder ſpecialiter noch ge-neraliter z. E. unter dem Namen künftiger Kinder oder Noth-Erben in Eventum gedenkt. 2do civi-liter, wenn z. E. der Sohn zum Erben eingeſetzt wird, und noch in Lebzeiten des Vaters mit Hin-terlaſſung eines eheleiblichen Kinds ſtirbt, ohne daß ſelbes eventualiter inſtrairt worden, oder da der Teſtator nach errichteten Teſtament per Legitima-

tio

tionem, Adoptionem vel Arrogationem einen Noth-Erben erlangt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. III. §. 25. S. 237. — In Fideicommisso-Familiae kann regulariter Jeder succediren, ausgenommen folgende: 1.—2.—3tio Adoptati, so fern sie nicht zugleich von der ad Fideicommissum berufenen Familie und in Ordine Proximi sind. Baier. Landrecht Th. III. Cap. X. §. 10. S. 289. — Bekömmt Donator erst nach der Donation ein oder mehrere Kinder, so wird diese ipso facto und dergestalt dadurch aufgehoben, daß Donator das Eigenthum der verschenkten Sache, soweit solche bey Donatario oder dessen Erben noch findig ist, alsofort wiederum erlangt, und solche mithin von ihm oder seinen Erben vindiciren und zurückfordern kann. — Wohingegen 2do die bereits vor der Geburt des Kinds genossene Früchte Donatario unwiderruflich verbleiben. — 3tio verstehet sich solches nur von ehelichen, oder wenigst per subsequens Matrimonium legitimirten, nicht aber von andern unehelich- oder angewunschenen Kindern. Baier. Landrecht Th. III. Cap. VIII. §. 16. S. 277. — Bey der natürlichen Erbfolge in absteigender Linie erben auch die sowohl ab Ascendente als Extraneo adoptirten Kinder, nicht aber Tauf- Firmungs- oder Stief-Söhne und Töchter. Baier. Landrecht Th. III. Cap. XII. §. 2. n. 6. S. 307. — Bey der natürlichen Erbfolge in aufsteigender Linie sind sowohl Stief- als Tauf- und Firmungs-Eltern, wie auch Angewunschene von der Succession excludirt, ausgenommen bey Arrogatis, welche erst nach erlangter Vogtbarkeit verstorben, oder ab

Ascendente adoptirt sind. Baier. Landrecht Th. III. Cap. XII. §. 3. n. 6. S. 308. — Bey der natürlichen Erbfolge in der Seiten- oder Collateral-Linie gehen Arrogati oder ab Ascendente Adoptati, wie auch per subsequens matrimonium Legitimati andern natürlich rechtmäßigen Erben diesfalls gleich. Baier. Landrecht Th. II. Cap. XII. §. 4. n. 9. S. 310.

Adoption. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet. Königliches Familien-Statut vom 5. August 1819. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1821. St. I. S. 5. Tit. II. §. 5.

Adoptirte Söhne, deren Erbfolge-Recht in Lehen und Majorate, siehe Lehen und Majorate.

Adoptirter einziger Sohn der einer Wittwe, welche erweislich von diesem Sohne ernährt und unterstützt wird, ist an das Ende der Reserve zu stellen. Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 60. lit. a. Hinsichtlich der Nachweisung, und Prüfung dieses Verhältnisses, dann des Ausspruches hierüber, siehe Militär-Conscription in der Abtheilung „Zurückstellung an das Ende der Reserve."

Adriani divi Edictum. Die Erbschafts-Klagen gehen entweder auf das Petitorium oder Possesorium. Unter die erste Gattung gehört obbenannte Petitio Hæreditatis, unter die andere aber das sogenannte Interdictum quorum Bonorum et Edictum divi Adriani; das Letztere ist heut zu Tage nur noch allein mehr üblich, und zwar 1mo auf dem Fall, wenn eine

eine schriftlich = mit keinem sichtigen Mangel behaftete Disposition vorhanden ist, denn da kann derjenige, welcher Vi Dispositionis succediren soll, nach Maaß und Innhalt derselben in die Posseßion der Verlassenschaft, sofern kein legitimus Contradictor vorhanden ist, immittirt zu werden begehren. Jetztgedachte Immißion kommt 2do nur den Erben, nicht aber Legatariis, Mortis causa Donatariis, und Fideicommissariis particularibus zu Guten. 3tio wird auch eine von Mund ausgesprochene Disposition hierinnfalls nicht attendirt, es sey denn von einem recipirten Notario oder von der Obrigkeit selbst ein legales Instrument darüber verfertiget. Ein sichtiger Mangel heißt 4to, welcher ohne vieles Nachdenken gleich aus der bloßen Einsicht des producirten letzten Willens in die Augen fallt, z. E. da an der Schrift Unterschrift, erforderlicher Anzahl der Gezeugen, und der Erbs = Einsetzung etwas fehlet, oder der Innhalt des Instruments in Passu concernenti so dunkel und zweifelhaft ist, daß er auf wahrscheinliche Weise unterschiedliche Auslegung leidet, folglich der wahre Verstand erst in Petitorio dargelegt werden muß. Legitimus Contradictor wird 5to genannt, der gegen den producirten letzten Willen nicht nur Rechts = Erhebliche, sondern auch in Continenti liquidirliche, mithin solche Exceptiones zu machen weiß, welche keines ordentlichen Beweises durch Gezeugen bedarfen, sondern gleich durch richtige Urkunden, und summarische Probsmittel dargethan werden mögen. Immassen auch 6to jetztbemeldtes Edictum in älteren und nicht ab ultimo

Defuncto herrührenden Fidei = Commiß = Dispositionen, sonderbar wenn solche schon lang ausser Uebung bey der Familie gewesen sind, nicht statt hat, sondern die Sache bey entstehender Contradiction vielmehr ad Petitorium gehört. 7mo Wer nur sub Conditione instituirt ist, wird vor erfüllter Bedingniß andergestalt nicht als provisionaliter ad Effectum Administrationis gegen Caution immittirt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 10. S. 188.

Adspiranten zur Diplomatie, siehe Acceß diplomatischer S. 265.

Adspiranten zum Forst = Dienste, siehe Forst-Dienstes „Candidaten.“

Adspiranten zum Mauth = Dienste. Da die Erfahrung bewährt hat, daß durch die Anstellung minder fähiger Subjecte beym Mauthwesen nicht allein den Mauthgefällen, sondern auch den Commerzianten ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt wird, da überdieß die Mauth = Beamte an den Landesgränzen in Justiz = Polizey = und selbst in staatsrechtlichen Vorfällen, die mit ihrem Wirkungs-Kreise in Verbindung stehen, sich auf der Stelle selbst zu helfen, und die Gesetze kennen und anzuwenden wissen müssen, und da endlich jedem Mauth-Beamten die gesetzmäßige Form einer ordentlichen Geschäfts = Führung bekannt seyn muß; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels Rescripts vom 23. November dieses Jahrs in Hinsicht der zum Mauthwesen adspirirenden Competenten verordnet, daß in Zukunft vom Mauth = Schreiber aufwärts keiner im Mauth = Fache mehr angestellet wer-

werden soll, welcher nicht die gymnastischen Schulen zurückgelegt, ein Jahr lang bey einem churfürstlichen Landgerichte, und gleichfalls ein Jahr bey einem an der Landes = Gränze liegenden Mauth=Amte (mit gänzlichem Ausschluße aller Hallverwaltungen) praktizirt, über seine Studien, so wie über die mit gutem Erfolge zurückgelegte, zweyjährige Praxis sich gehörig legitimirt, und sodann in der mit ihm vorgenommenen Prüfung seine theoretische und praktische Kenntnisse vollkommen erwiesen haben wird. Uebrigens ist im obig höchsten Rescripte gleichfalls festgesetzet, daß der Eintritt in den Mauth = Dienst allzeit nur in der untersten Stuffe eines Mauth = Schreibers statt finden könne, jedoch die höheren Dienststellen allezeit durch Vorrückung der sich vorzüglich auszeichnenden Subjecte besetzet werden sollen. Diese höchste Verordnung wird zur Wissenschaft derjenigen, die sich dem Mauthwesen zu widmen gedenken, hiemit öffentlich bekannt gemacht, den churfürstlichen Mauth = Aemtern aber nebstbey aufgetragen, vor Annahme eines Praktikanten jedesmal die gehörige Anzeige hierorts zu machen, und ehevor die erforderliche Erlaubniß abzuwarten. Ausschreibung der churf. Landes = Direction von Baiern vom 31. Dezember 1804, die adspirirenden Mauth = Competenten betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. II. S. 74. —

Adspiranten zum Post = Dienst. Seine königliche Majestät haben für den Eintritt in die Post = Dienste folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Niemand wird zum Acceß, oder zur Praxis zugelassen, er habe

habe sich denn durch glaubwürdige Zeugnisse über seine sittliche Aufführung, und die Vollendung der Gymnasiums = Studien, auch durch eine alljährlich auszuschreibende Prüfung über die Vorkenntnisse in der Geographie, neuesten europäischen Staaten=Geschichte, Statistik, allgemeinen Commerzial=Verhältnissen, Rechnungswesen, auch französische und italienische Sprache ausgewiesen. 2) Der tauglich befundene Candidat hat alsdann bey einem anzuweisenden Ober = oder Postamte ein Jahr lang, ohne Entgeld, zu praktiziren, und nach Vorlegung des Zeugnisses über sein sittliches Betragen, Fleiß und Geschicklichkeit sich einer zweyten, mehr praktischen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher derselbe als praktisch gebildeter Post = Candidat vorzumerken, und bey Erledigungs = Fällen in Vorschlag zu bringen ist. 3) Von jenen, welche zu einer Oberpost = Meister = oder Inspektor = Stelle adspiriren, wird die Vollendung der philosophischen Studien gefordert, und auf jene, die des Civil=Rechts und gerichtlichen Verfahrens kundig sind, vorzüglich Rücksicht genommen. Nach diesen unerläßlichen Bedingungen hat die königliche General=Post = Direction dahier zu verfahren. Bekanntmachung des kl. geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 30. März 1808, die Post = Dienst = Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XX. S. 937. — Wir haben uns zum Beßten des Post = Dienstes entschlossen, daß künftighin nur stuffenweises Vorrücken vom Offizialen angefangen zu einträglichern und höhern

Post=

Post = Stellen statt haben soll. Wir sprechen hiemit als unabänderlichen Grundsaz aus, daß nur derjenige. welcher zwey Jahre als Offizial gedient hat, auf Beförderung Anspruch machen könne. Indem Wir Unsere General = Post = Direction hienach bestimmt anweisen, befehlen Wir derselben diese Unsere allerhöchste Verfügung sämmtlichen Post-Beamten Unseres Reiches zur Kenntniß und Richtschnur öffentlich bekannt zu machen, und von nun an, wozu schon das Constitutions = Rescript vom 1. März 1808. §. 3. l. c. anweiset, Strafe = und Belohnungs = Bücher einzuführen. Kl. allerh. Bekanntmachung vom 2. Dezember 1810, das Vorrücken der Post = Bediensteten vom Offizial zu höhern Post = Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXXV. S. 1447. —

Adspiranten zum Schuldienst, siehe Schul-Dienst = Adspiranten.

Adspiranten zum Staats = Dienst. Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigster Entschließung vom 30. May beschlossen haben, daß bey allen denjenigen Subjecten, welche sich um Anstellung bey den Landgerichts = Stellen melden, und nicht schon nach vormaliger Weise von einer Landes = Stelle geprüft worden sind, die vorgängige gemeinschaftliche Prüfung der General = Landes-Direction und des Hofraths für wesentlich nothwendig erkannt werde, um in die Mitbewerbung treten zu können; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht; damit diejenigen, welche dieses Erforderniß noch nicht erfüllt haben, sich der Prüfung

fung förderlichst unterziehen können. Der zum nächsten Prüfungs-Concurse bestimmte Tag wird weiter bekannt gemacht werden. Bekanntmachung der churf. General-Landes-Direction d. d. München 5. July 1802, die Prüfung zu den Laudgerichts-Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1802, St. XXIII. S. 418. — Da der Eintritt in Unsern Staats-Dienst und die Beförderung in demselben der Willkühr nicht überlassen werden darf, so haben Wir folgende Bestimmungen darüber festgesetzt: 1.) Es kann keiner in den Staats-Dienst eintreten, wenn er nicht seine Gymnasien-Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt. Der letzte Grad bey den Collegien ist die Stelle eines Canzelisten. — Wer zu einer solchen aufgenommen werden will, muß a) sich durch obiges Zeugniß seines gemachten Gymnasien-Studiums legitimiren, b) nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staats-Dienstes jeder Classe wird vollendetes Universitäts-Studium erfordert. 2.) Derjenige, welcher zu einem Sekretär in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts-Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Canzelist in der Canzley eines Collegiums, oder als Accessist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben. 3.) Zu Rechnungs-Commissärs wird nebst obigen Universitäts-Studien noch erfordert, daß er bey einem Cameral-Beamten als Oberschreiber

eini-

einige Jahre gestanden habe. — Diese Vorschrift des Universitäts-Studiums soll jedoch alsdann nur ihre volle Wirkung erhalten, wenn man eine gehörige Auswahl von gebildeten Individuen wird haben können. 4.) Die Registrators-Stellen werden von Accessisten bey einem Collegio, wie auch von den Canzelisten mit höherm Universitäts-Studium, und von dem gebildeten studierten Schreiber-Personale bey Aemtern besetzt. Diese Accessisten sollen nebst den Amts-Actuarien die vorzügliche Pflanz-Schule für den Staats-Dienst bilden. Der Accessist und Amts-Actuar müssen daher nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber sie sich gehörig zu legitimiren haben, vor allem den bisher auf ein Jahr vorgschriebenen Amts-Praxin nehmen. Ist dieser vollendet, so muß der Accessist, wie der Amts-Actuar einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehr-Curse, und was er nebstdem in Amts-Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen. Unter mehreren Concurrenten werden die Würdigsten als Amts-Actuarien oder Accessisten ausgewählt. Die Abgewiesenen können sich zu einer andern Zeit, wenn sie indessen sich vervollkommnet haben, wieder melden. Die Prüfungen für Amts-Actuarien und Accessisten sollen alle Jahre zu einer festgesetzten Zeit, welche bekannt zu machen ist, vorgenommen werden. Die Verhältnisse und Obliegenheiten der Amts-Actuarien sind bey Organisirung Unserer Landgerichte schon bestimmt worden, worauf Wir Uns hier beziehen. Was nun insbesondere die Accessisten bey den

den administrativen Collegien betrifft, so soll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Accessist im ersten Jahre seiner Aufnahme auf Anweisen des Präsidenten und Canzley-Directors zu Canzley- und Registraturs-Arbeiten gebraucht werden. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung und Fähigkeit gezeigt, so concurrirt er zu allen erledigten Sekretärs- und Registraturs-Stellen, jedoch muß er über die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden. Aspirirt aber der Accessist zu einer Beamten- oder Raths-Stelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Accessist ausharren. Während diesem Jahre soll derselbe aber von dem Präsidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Section angewiesen werden, für deren Geschäfte er die speziellen Kenntnisse und besondere Neigung besitzt, unter dessen Leitung er in Arbeiten sich üben muß. Sollte ein solcher Accessist während diesem zweyten Jahre eine Amts-Actuar-Stelle nachsuchen, und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Concurrenten den Vorzug. Harret er seine zwey Jahre aus, so kann er sich als Candidat für eine Beamtens- oder Raths-Stelle melden. Nur muß er aber eine zweyte strenge Prüfung aushalten. Diese beschränkt sich nicht mehr bloß auf das Theoretische, sondern umfaßt auch den praktischen Theil der erforderlichen speziellen Wissenschaften. Hat derselbe auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Candidat zu einer Beamten- oder Raths-Stelle vorgemerkt, und von

nun

nun an erhält er den Namen eines Raths-Accessisten bey dem Collegium, und wird zu Arbeiten mit einem Voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutachten des Präsidiums zur Interims-Administration der Aemter, zu Commissionen verschickt werden; — da er noch immer ohne Gehalt bleibt, so kann ihm durch Tag-Gebühr bey solchen Aufträgen einiger Verdienst verschaft werden. Werden Raths- oder Beamtens-Stellen erlediget, so concurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte und praktisch gebildete Raths-Accessist für die Beamtens-Stelle mit den Amts-Actuarien, und zur Raths-Stelle mit den Beamten. Diejenige, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesetzte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurück gewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen. Die Zahl solcher Accessisten bey hiesiger Landes-Direction wird für die erste und zweyte Deputation auf drey, und für die staatsrechtliche auf vier festgesetzt. Den Präsidenten ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen und respective Sectionen zuzutheilen. Höchstlandesherrliche Verordn. vom 15. August 1803, die Organisation der churfürstlichen Landes-Direction von Baiern betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXXVI. S. 657. Nro. VIII. — Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß die Prüfungen, welche Wir als eine wesentliche Bedingung zum Eintritt in den Staats-Dienst vorzüg-

züglich bey Unseren administrativen Landes-Stellen angeordnet haben, nicht auf jene Art eingeleitet werden, welche dem vorgesetzten Zwecke zu entsprechen im Stande wäre. Wir finden Uns daher veranlaßt, Unsere dießfalls erlassene General-Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern, und bestimmen ferner: 1. Daß die Prüfungen der Candidaten nicht von den General-Landes-Commissariaten, sondern von den einschlägigen Landes-Directionen vorgenommen, und zwar ohne Ausnahme die Vorträge hierüber bey der ersten Deputation erstattet werden. 2. Das Präsidium ernennt für jeden einzelnen Fall zwey Räthe (wovon einer aus der staatsrechtlichen Deputation zu wählen ist) als Referenten, welche die Fragen entwerfen, und der genannten Deputation zur Einsicht und Begnehmigung vorläufig vorlegen sollen. 3. Die Censur ist durch die beyden Referenten in der Deputation gehörig vorzutragen, über die Fähigkeit des Candidaten rathsordnungsmäßig abzustimmen, und Uns sodann durch einen motivirten Collegial-Bericht gehorsamst einzusenden. 4. Bey der für die Adspiranten zum Raths-Acceß vorgeschriebenen zweyten Prüfung ist vorzüglich auf praktische Fragen und Ausarbeitungen die gehörige Rücksicht zu nehmen. 5. Die Prüfungen der Amts-Actuarien sollen ebenfalls künftig in der staatsrechtlichen Deputation unter Zuziehung des Directors der Polizey-Deputation vorgetragen und erlediget werden. 6. Dehnet sich die Prüfung über theilweise Gegenstände aus; so sind zwey Räthe aus den betreffenden Sek-

tio-

tionen beyzuziehen, welche sodann ihre Censur im erforderlichen Falle schriftlich und besonders beyfügen sollen. 7. Es ist zu sorgen, daß die Prüfungen nicht zu lange gedehnt, sondern in wenigen Tagen vollendet werden. 8. Die Censur und Einsendung der Berichte ist jedesmal möglichst zu beschleunigen, wofür Wir die Präsidenten und Directoren besonders verantwortlich machen. Wir erwarten von Unseren Landes-Stellen, daß sie diese Verfügungen genau vollziehen, und Uns bey allenfallsigen Erledigungen niemal ein Individuum in Vorschlag bringen werden, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf die vorgeschriebene Art geprüft und bewährt sind. Kl. Verordn. vom 28. Junius 1806, die Prüfungen der Adspiranten zum königlichen Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXIX. S. 234. — Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staats-Dienste stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Actuaren und Diurnisten kann keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden. Kl. allerh. Verordn. vom 16. Dezember 1806, die Heiraths-Bewilligungen für die Staats-Diener betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. I. S. 11. §. 7. — Wir lassen hiermit durch das Regierungs-Blatt bekannt machen: daß kein Landgericht einen Rechts-Practicanten, welcher nicht zuvor sein akademisches Absolutorium beygebracht habe, zur Praxis aufnehme, und die Zeit der Praxis nur von der Zeit des produzirten Absolutoriums an gerechnet werden solle; ferner, daß in den Zeugnissen der Gerichts-Praxis allezeit der

Zeit-

Zeitpunkt des Anfangs, und der Zeitraum der Dauer deutlich ausgedrückt, und ob die Praxis ununterbrochen, täglich und fleißig fortgesetzt worden sey, beygemerkt werden solle. Allg. Verordn. vom 11. Oktober 1807, die Concurs-Prüfungen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXV. S. 1626. — Um Uns der Zweckmäßigkeit der Prüfungen für die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung, der ächten Beurtheilung ihrer Resultate bey den Begutachtungen Unserer Landes-Stellen vollkommen zu versichern, beschließen Wir 1) als allgemeinen Grund-Satz, daß die Würdigung der Adspiranten zu Dienstes-Stellen, welche entweder allein der Justiz, oder allein der Administration angehören, im ersten Falle den einschlägigen Hofgerichten eben so ausschließlich, als im zweyten Falle den Landes-Directionen zustehe. Solchem nach 2) seyen die Prüfungen und Begutachtungen zu Stadtgerichts- Wechselgerichts- Ehegerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justiz-Geschäfte zugewiesen sind, Unsern Hofgerichten allein in den ihnen zugetheilten Bezirken überlassen. 3) Eine gleiche ausschließliche Competenz Unserer Hofgerichte bestehe in Ansehung der Advokaten, Landgerichts-Prokuratoren und Notaren; bey letztern jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landes-Herren bestellten Notaren, und in so ferne hiebey die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kommt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde, ohne daß sie sich vordersamst mit jener Landes-Stelle benehmen,

men, welcher Wir die Respizirung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse übertragen haben. 4) Ueber die bey Unseren Landes-Directionen angeordneten, und bis zur Trennung der Justiz und Polizey in den Unterbehörden fortzusetzenden Cumulativ-Prüfungen sollen die beyderseitigen Prüfungs-Commissäre ihre Rezensionen nicht gemeinschaftlich fassen, sondern von jedem Theile soll nur in seinem Fache das Resultat der Prüfung aufgenommen, und darüber nur seiner committirenden Landes-Stelle Vortrag gemacht, bey jeder dieser Landes-Stellen für die Fächer ihres Geschäfts-Kreises eine eigene Claßification der Candidaten hergestellet, die Claßification des Hofgerichtes der Landes-Direction mitgetheilt, und von letzterer mit ihrer eigenen, auf den administrativen Theil der Prüfung beschränkten Claßification Unserer allerhöchsten Stelle vorgelegt werden. 5) Für die Ernennung der Land-Gerichts-Actuaren bilden diese Claßificationen, und das aus ihrer Vergleichung hervorgenhende Resultat, die entscheidende Grundlage. Unseren Landes-Directionen bleibt zwar vorbehalten, die einzelnen Gesuche um solche Actuars-Stellen aufzunehmen, und bey Erledigungen die vorzüglicheren Competenten Uns in Vorschlag zu bringen; dieser Vorschlag muß aber auf die vorliegenden Claßificationen um so mehr sich stützen, als auch bey Unserer allerhöchsten Stelle nach einem weitern Zusammenhalte solcher Claßificationen die Würdigung der Competenten, und ihre Auswahl bestimmt werden wird. 6) Um auch für die Ernennungen zu Landrichtern, wobey nebst

den

den Resultaten der früheren Prüfung, besonders auch die in bereits geleisteten Diensten bewiesene Geschäfts-Gewandheit (gemäß Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1806, Regierungs-Blatt von 1807. I. Stück,) für die Würdigkeit entscheiden muß, an den erforderlichen Gutachten die Landes-Justiz-Stellen sowohl, als die administrativen Stellen Theil nehmen zu lassen, bleibe zwar der einschlägigen Landes-Direction die Erstattung des desfallsigen Berichtes an Uns vorbehalten; dieselbe muß aber vor Erstattung dieses Berichtes ihre Würdigung der Competenten dem einschlägigen Hof-Gerichte zur Erinnerung mittheilen, und die darauf erfolgende Erinnerung, oder Erklärung des Hof-Gerichts ihrem an Uns erstattenden Berichte beylegen. 7) Versetzungen der Landrichter können bey Uns von einer Landes-Justiz-Stelle sowohl, als von einer administrativen Stelle einseitig in Antrag gebracht werden. Darauf wird im Falle, daß eine vodersamstige Vernehmung der anderseitigen Landes-Stelle nöthig ist, diese bey Unserer allerhöchsten Stelle veranlaßt werden. 8) Für die Beförderung eines Landrichters, wodurch dieser aus einer complizirten in eine einfache Geschäfts-Spähre übergeht, bestimmt sich die Zuständigkeit der Begutachtung, nach dem oben §. 1. aufgestellten allgemeinen Grundsatze, ausschließlich für jene Landes-Stelle, welcher die neue Geschäfts-Spähre angehört, worauf derselbe befördert werden solle. 9) In Betracht des zweyfachen Interesse der Justiz- und Administration bey der Patrimonial-Gerichts-Verwal-

waltung, ist die verordnungsmäßige Prüfung des Gerichts-Herrn, oder eines dazu präsentirten Gerichtshalters durch eine Cumulativ-Commission der beyderseitigen Landes-Stellen vorzunehmen. Die Bestätigung, als eine Regierungs-Sache, kann zwar nur von der Regiminal-Landes-Stelle; jedoch eher nicht ertheilt werden, als bis der darum Ansuchende auch von dem einschlägigen Hofgerichte, so viel den richterlichen Theil seines Amtes betrifft, entweder nach den Resultaten der Prüfung, oder gemäß der Verordnung vom 6. July im 3. und 9. §. zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit fähig erklärt ist; des Endes sohin von den beyderseitigen Landes-Stellen das geeignete Benehmen gepflogen werden muß. 10) Uebrigens sollen die Prüfungen für Unseren Staats-Dienst nicht zu sehr vereinzelt, vielmehr in den jährlichen Concursen zusammengestellt werden, um die Uebersicht und Vergleichungen zu erleichtern, und genau zu bezeichnen. Nach diesen Beschlüssen, welche Wir durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt machen lassen, ist sich durchgehends zu achten. Allg. Verordn. München den 17. October 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVIII. S. 1681. — Gesetzliche Bestimmung der ersten drey §§. des VII. Titels der akademischen Gesetze (Regierungs-Blatt von 1804. St. 19. S. 467. — 470. — St. 20. S. 495. — St. 21. S. 522. — 525.) „Ueber die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staats-Dienst eintreten wollen."

Verschiedene Erfahrungen haben nothwendig gemacht, den ersten drey §§. des VII. Titels der akademischen Gesetze: „über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staats-Dienst eintreten wollen," folgende nähere, den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen angemessene gesetzliche Bestimmung zu geben. 1. Ein inländischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu beweisen, daß er, nebst den vorschriftsmäßigen Gymnasiums-Studien, während seines Aufenthalts auf der Universität, a. aus dem allgemeinen Lehr-Cursus: A. als nothwendige Lehr-Fächer: 1) das Studium der Mathematik, so wie 2) der teutschen, lateinischen und griechischen Classiker, nebst Styl-Uebungen wenigstens zwey Semester fortgesetzt, 3) theoretische Philosophie, 4) praktische Philosophie, 5) Universal-Geschichte, 6) allgemeine Literär-Geschichte, 7) vaterländische Geschichte, 8) Natur-Lehre, 9) Natur-Geschichte, mit Fleiß und Fortgang gehört habe. B. Außer diesen, als nothwendig vorgeschriebenen, allgemeinen Lehr-Gegenständen, auch noch andere zur feineren Ausbildung gehörige, und in dieser Hinsicht sehr empfehlungswerthe allgemeine Wissenschaften studirt zu haben, wird, so wie jede freywillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bey künftigen Anstellungen zum besonderen Verdienste angerechnet werden. b. Aus dem speziellen Lehr-Kursus hat er zu erweisen, daß er, nach Anleitung des nachverzeichneten Abrisses der speziellen akademischen Lehr-Kurse, nicht nur alle jene Lehr-Gegen-

genstände, welche zu dem bestimmten Staats-Dienste (oder Berufe) dem er sich widmen will, nothwendig sind, studirt, sondern auch einige seinen künftigen Dienst-Verhältnissen nützliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtiget habe. — 2. Diejenigen Candidaten, welche einem Lehr-Amte, oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen, nebst den allgemeinen Wissenschaften und den speziellen ihres künftigen Lehr-Faches, vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eifer und Erfolge betrieben haben. — 3. Jeder studirende Inländer ist verbunden, auf der Universität vor dem Uebertritte zu einem speziellen Fach-Studium den nöthigen allgemeinen Wissenschaften zwey ganze Semester, den besonderen Wissenschaften seines Fach-Studiums aber drey Jahre vollständig zu widmen. Diese Studien-Zeit ist genau zu beobachten. Eine Ausnahme findet nur in Absicht derjenigen Akademiker statt, die sich ausweisen können, das Studium der allgemeinen Wissenschaften auf einem inländischen Lycäum gehörig absolvirt zu haben. Solchen ist von der gesetzlich bestimmten vierjährigen akademischen Studien-Zeit das erste, den allgemeinen Wissenschaften bestimmte Jahr zu erlassen, und der Eintritt zu einem speziellen Fach-Studium sogleich zu gestatten. Diejenigen allgemeinen Lehr-Gegenstände, für welche der Candidat in den zwey ersten Semestern keine Zeit findet, können während der übrigen drey, dem speziellen Studium gewidmeten Jahre nach einer zweckmäßigen Eintheilung gehört werden; wie denn die

Uebersicht der in nachfolgendem Abrisse vorgeschriebenen speziellen Wissenschaften von selbst ergibt, daß der Akademiker, wenn er während des dreyjährigen Fach-Studiums täglich nur fünf Lehr-Stunden besucht, nicht nur alle nothwendigen Haupt- und Hülfs-Wissenschaften seines Berufes, sondern auch noch einige der besonders empfohlenen allgemeinen oder speziellen Lehr-Gegenstände hören kann. Abriß der Lehr-Gegenstände der speziellen akademischen Fach-Studien I. Theologischer Lehr-Cursus. A. Nothwendige Lehr-Fächer. a. Haupt-Wissenschaften. 1.) Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums. 2.) Einleitung in das alte Testament. 3.) Einleitung in das neue Testament. 4.) Exegese des alten Testaments. 5.) Exegese des neuen Testaments. 6.) Patrologie. 7.) Kirchen-Geschichte. 8.) Dogmatik mit Dogmen-Geschichte. 9.) Christliche Moral. 10) Kirchen-Recht. 11.) Pastoral und Liturgik. 12.) Catechetik. 13.) Homiletik mit practischen Uebungen. b.) Hülfs-Wissenschaften. 14.) Religions-Philosophie. 15.) Philologie. 16.) Geschichte der Philosophie. 17.) Pädagogik und Didaktik. 18.) Psychologische Antropologie. 19.) Aesthetik. 20.) Landwirthschafs-Lehre. B. Nützliche Lehr-Gegenstände. 1.) Hermeneutik. 2.) Die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte. 3) Theologische Literär-Geschichte. 4.) Allgemeine Wissenschafts-Kunde. 5.) Höhere Mathematik. 6.) Physische Geographie. 7.) Europäische Staaten-Geschichte. 8.) Statistik. 9.) Medizi-

diziniſche Anthropologie und Diätetik. II. Juriſtiſcher Lehr-Curſus. A. Nothwendige Lehr-Fächer. a. Haupt-Wiſſenſchaften. 1.) Encyklopädie und Methodologie des juriſtiſchen Studiums. 2) Philoſophie des Rechts, oder Natur-Recht. 3.) Inſtitutionen. 4.) Pandekten. 5.) teutſches Privat-Recht (mit Einſchluſſe des Wechſel- und Handels-Rechts, des Cameral-Privat-Rechts und Polizey-Privat-Rechts, welche in dem Falle, da ſie im teutſchen Privat-Rechte nicht vorgetragen würden, beſonders zu hören wären.) 6.) Criminal-Recht. 7.) Lehen-Recht. 8.) Kirchen-Recht der Catholiken und Proteſtanten. 9.) Völker-Recht. 10.) Staats-Recht des Königreichs Baiern. 11.) Civil-Recht der baieriſchen Provinzen. 12.) Gemeiner- und baieriſcher Civil-Prozeß. 13.) Gemeiner- und baieriſcher Criminal-Prozeß. 14.) Ein Praktikum, verbunden mit Relatorium. b. Hülfs-Wiſſenſchaften. 15.) Geſchichte und Alterthümer des römiſchen Rechts. 16.) Europäiſche Staaten-Geſchichte. 17.) Geſchichte Teutſchlands. 18.) Gerichtliche Arzney-Kunde. c. Staatswiſſenſchaftliche Studien. 19.) Landwirthſchafts-Lehre. 20.) Staatswirthſchafts-Lehre. 21.) Polizey-Wiſſenſchaft. 22.) Finanz-Wiſſenſchaft. 23.) Statiſtik. B. Nützliche Lehr-Gegenſtände. Hermeneutik, oder Theorie der Auslegung. 2.) Hiſtoriſche Hülfs-Wiſſenſchaften, beſonders Diplomatik. 3.) Forſt-Wiſſenſchaft. 4.) Handlungs-Wiſſenſchaft. 5.) Staats-Kunſt. 6.) Kameral-Rechnungskunſt. 7.) Technologie. 8.) Mehrere juriſtiſche und kameraliſ-

ralistische Praktika, z. B. Staats = und Kameral=Praxis. 9.) Medizinische Polizey. 10.) Medizinische Antropologie und Diätetik. 11.) Allgemeine Wissenschafts=Kunde. 12.) Aesthetik. III. Kameralischer Lehr=Cursus. A. Nothwendige Lehr=Fächer. a. Haupt=Wissenschaften. 1.) Encyklopädie und Methodologie des kameralischen Studiums. 2.) Landwirthschaft. 3.) Forst=Wissenschaft. 4.) Bergbau=Kunde. 5.) Technologie. 6.) Bürgerliche Bau=Kunst. 7.) Handlungs=Wissenschaft. 8.) Polizey=Wissenschaft. 9.) Staats=Wissenschaft. 10.) Finanz=Wissenschaft. 11.) Politische Rechnungs=Kunst. 12.) Kameral=Praxis, mit Inbegriffe des Staats=Rechnungs=Wesens. b. Hülfs=Wissenschaften. 13.) Philosophie des Rechts, oder Natur=Recht. 14.) Institutionen der Rechts=Wissenschaft. 15.) Teutsches Privat=Recht in allen seinen Theilen. 16.) Civil=Recht der baierischen Provinzen. 17.) Staats=Recht des Königreichs Baiern. 18.) Statistik. 19.) Medizinische Polizey. 20.) Chemie. 21.) Zoologie. 22.) Botanik. 23.) Mineralogie. 24.) Höhere Analysis und höhere Geometrie. B. Nützliche Lehr=Gegenstände. 1.) Allgemeine Wissenschafts=Kunde. 2.) Europäische Staaten=Geschichte. 3.) Geschichte Teutschlands. 4.) Aesthetik. 5.) Physische Geographie. 6.) Thier=Heilkunde. IV. Medizinischer Lehr=Cursus. A. Nothwendige Lehr=Fächer. a) Hauptwissenschaften. 1.) Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums. 2.) Anatomie. 3.) Physio=

siologie. 4.) Pathologie. α) Allgemeine. β) Besondere. γ Pathologische Anatomie. 5.) Semiotik. 6.) Therapie. α.) Allgemeine. β.) Besondere. 7) Pharmacie. 8) Heilmittel- und Formeln-Lehre, mit Toxicologie. 9. Chyrurgie. α.) Chyrurgische Pathologie und Therapie. β) Operations-Instrumenten- und Bandagen-Lehre. 10.) Besondere Vorlesungen. α.) Ueber Augen-Krankheiten. β.) Ueber Knochen-Krankheiten. γ) Ueber Frauenzimmer- und Kinder-Krankheiten. δ.) Ueber syphilitische Krankheiten. 11.) Geburts-Hülfe. α) Medizinische. β) Operative. 12.) Klinik. α.) Medizinische, mit Theorie der medizinischen Praxis. β.) Chyrurgische. γ.) Hebärztliche. 13.) Medizinische Polizey. 14.) Gerichtliche Arznei-Kunde. 15.) Thier-Heil-Kunde. b) Hülfswissenschaften. 16.) Vergleichende Anatomie. 17.) Zoologie. 18.) Botanik. 19.) Mineralogie. 20.) Chemie, mit chemischer Pharmaceutik. 21.) Meteorologie. 22.) Psychologische Antropologie. c) Uebungen. 1.) Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater 2.) Uebung in chyrurgischen Operationen an Leichnamen. 3.) Uebung im chyrurgischen Verbande am Fantom und im chyrurgischen Clinicum. 4.) Touchir-Uebungen. 5.) Geburtshülfliche Uebungen am Fantom und im hebärztlichen Clinicum. B. Nützliche Lehr-Gegenstände. 1.) Diätetik und Hygiene. 2.) Kritik der Dispensatorien. 3.) Pharmaceutische Waaren-Kunde. 4.) Ueber Krankheiten besonderer Stände, z. B. der Handwerker. 5) Ueber Krankheiten besonderer Klimate. 6.) Medizinisch-forensisches Praktikum.

tikum. 7.) Physische Geographie. 8.) Metallurgische Chemie. 9.) Höhere Mathematik. 10.) Aesthetik. 11.) Landwirthschaft. Bey Ertheilung der Absolutorien für die inländischen Akademiker ist auf diese Vorschrift der allgemeinen Universitäts = Studien sowohl, als der speziellen akademischen Lehr-Curse die genaueste Rücksicht zu nehmen. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1807. Rggsbl. vom J. 1808. St. I. S. 119. — Es haben sich seit dem 1. October mehrere Adspiranten an das königliche Ministerium des Innern gewendet, um bey verschiedenen Stellen im königlichen Staats = Dienste befördert zu werden. Da aber jene, welche Land-Gerichts = Aktuars = oder Assessors = Stellen, oder den Akzeß bey irgend einem General-Kreis-Commissariate nachsuchen, ihre überreichten Anlangen nicht mit den erforderlichen Zeugnissen ihrer vollendeten Studien belegt haben; so wird diesen und allen, die sich über derley Gesuche eine allerhöchste Entschließung zu erhalten wünschen, aufgetragen, ihren bereits gemachten Exhibitionen diese Zeugnisse nachzutragen, oder beyzulegen; widrigen Falls ihre Gesuche ohne Erledigung bleiben werden. Sollten derley Zeugnisse an einige Landes = Behörden schon eingereicht worden seyn, so werden die Adspiranten zu königlichen Staats = Diensten hiemit aufgefordert, diese unumgänglich nöthigen Zeugnisse von den respectiven Landesstellen zu erholen, um mit diesen ihre Exhibita an das diesseitige königliche Ministerium des Innern, nach gegenwärtig allerhöchster Verordnung, belegen zu können. Bekanntmachung der Polizey = Section

des

des Ministeriums des Innern vom 14. October 1808, die den Anlangen der Adspiranten zu Staats-Diensten beyzulegenden Zeugnisse betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2540. — Die Verordnung vom 16. Dezember 1806. (Rggsbl. 1807, Seite 11.) bestimmt im 7. §., daß denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum Staats-Dienste stehen, keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden könne. Da nun ungeachtet dessen von solchen Individuen, vorzüglich von Landgerichts-Aktuaren, Gesuche um Heiraths-Bewilligungen einkommen, oder von den General-Kreis-Commissariaten einbefördert werden, so wird nachträglich zu gedachter Verordnung hiemit bestimmt, daß alle ähnlichen Gesuche vor die Polizey-Behörden gehören, und von diesen nach den für die Heiraths-Bewilligungen der Privatpersonen, welche nicht Staats-Diener sind, überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen, und zu entscheiden seyen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. November 1808, die Heiraths-Bewilligungen für die in der Vorbereitung zum Staats-Dienste stehenden Individuen betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIX. S. 2760. — Seine Majestät der König haben nicht nur unter der Zahl der seit mehreren Monaten um Anstellung im Justiz- und Polizey-Fache supplizirenden Rechts-Candidaten einige wahrgenommen, welche sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung bisher nicht unterworfen haben, sondern es konnte Allerhöchstdemselben eben so wenig entgehen, daß selbst unter den von den General-Kreis-Commissariaten zur Be-

sezung der durch die organischen Edicte errichteten neuen Stellen, vorgeschlagenen Individuen mehrere Ungeprüfte sich befanden. Nachdem jedoch die allerhöchste Willens = Meinung Seiner königlichen Majestät dahin gehet, auf dem strengen Vollzuge der gesezlichen Anordnungen zu bestehen, wodurch den Adspiranten zu den in dem Gebiete der beyden erwähnten Fächer gelegenen Stellen zur Pflicht gemacht wird, vorläufig bey dem allgemeinen Concurse ihre juridischen und administrativen Kenntnisse zu bewähren; falls diese nicht schon durch eine frühere Anstellung im allerhöchsten Dienste, entweder im Justiz = oder im Polizey = Fache, schon von selbst nachgewiesen sind; — so wollen Seine Majestät der König die in dem nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen, dermal noch ganz ungeprüften, oder nur von Einer Behörde geprüften Individuen hiemit angewiesen haben, die rückständige Prüfung auf die gesezlich angeordnete Weise zu bestehen, wonach erst sie einer Würdigung zum Staats = Dienste unterliegen können. Zugleich weisen Seine königliche Majestät Allerhöchstihre General = Kreis = Commissariate dahin an, derley im Concurse sowohl von den Administrativ = als von den Justiz = Behörden nicht geprüften Candidaten in ihre Vorschläge zu Landgerichts = Assessors = und Aktuars =, oder zu Polizey = Aktuars = Stellen künftig nicht wieder aufzunehmen, sondern rücksichtlich derselben sich genau nach dem Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu benehmen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1809, die unge-

geprüften Supplikanten um Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXVIII. S. 643. — Auf die von Unserm General-Commissariate des Eisack-Kreises geschehene Anfrage: wie es mit den Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten aus diesem Kreise zu halten sey; da an dem Size dieses General-Commissariats kein Appellations-Gericht sich befindet? — befehlen Wir, für alle in gleichem Falle sich befindende General-Kreis-Commissariate, hiemit folgendes: Die Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten aus diesen Kreisen haben vorläufig an den General-Kreis-Commissariaten, wie bisher, sodann an den einschlägigen Appellations-Gerichten zu geschehen; worauf leztere die Resultate der gepflogenen Prüfungen den General-Kreis-Commissariaten mitzutheilen, diese hingegen die beyderseitigen Ansichten zusammen zu stellen, und so ein Ganzes daraus zu bilden haben, welches Uns zur Einsicht vorzulegen ist. Allg. Verordn. vom 13. April 1809, die Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXII. S. 715. — Um den vielfältigen, größten Theils ganz ungeeigneten Gesuchen mehrerer Stellen und Staats-Diener um Mittheilung der Geseze-Sammlungen und der Regierunsblätter früherer Jahrgänge zu begegnen, haben Wir den schon in der Natur der Sache gegründeten Grundsaz festgesezt, daß den Staats-Dienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden soll, daß sie dagegen, so wie die Adspiranten

ten zum Staats-Dienste, verbunden seyen, die ältern Gesezbücher und Geseze-Sammlungen, worunter auch die früheren Jahrgänge der Regierungs-Blätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hülfsbücher selbst sich anzuschaffen. Unsere Finanz-Directionen haben sich hienach zu achten, und jedes dieser Verordnung entgegen laufende Gesuch sogleich von der Hand zu weisen. Allg. Verordn. vom 30. Juny 1809, die Abgabe der Gesetze-Sammlungen und Regierungsblätter an die Staats-Diener betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXXVI. S. 1057. — Durch die neue Organisation der Staats-Verwaltung ist es nothwendig geworden, in den, wegen der Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste am 28. Juny 1806, und 17. Aktober 1807 erlassenen Mandaten einige Abänderungen zu treffen. Wir verordnen, daher, wie folgt: 1) So oft von einem General-Kreis-Commissariate ein Prüfungs-Concurs angestellet wird, haben jene Candidaten, welche auch zu Dienstes-Stellen im Finanz-Fache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, sich auch bey der Finanz-Direction desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden; 2) die Finanz-Directionen haben, analog mit der im Mandate vom 17. October 1807. den Justiz-Collegien gegebenen Vorschrift, die Candidaten privative, jedoch collegialiter zu prüfen; 3) sie theilen nach dem Prüfungs-Resultate ihre Classifications-Noten dem General-Kreis-Commissariate mit, welches diese Classifications-

tions = Noten über das finanzielle Fach in seinen Haupt = Bericht mitaufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das General = Kreis = Commissariat von jenen Individuen, welche sich bey der Finanz = Direction haben prüfen lassen, die Classifications = Noten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des General = Kreis = Commissariats gehören, und die Finanz = Direction nimmt hienach in ihren an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Haupt = Bericht über die Candidaten des Finanz = Faches auch die Classifications = Noten des General = Kreis = Commissariats auf; 4) nach den Bestimmungen Unsers Mandats vom 15. August 1803 §. VIII. über den Eintritt zum Staats = Dienste, sollen alle Candidaten, welche zu höheren, als bloßen Canzelisten = Stellen adspiriren, die Universitäts = Studien vollendet, mithin sowohl in staatsrechtlichen und Polizey = Fache, als auch im staatswirthschaftlichen und Kameral = Fache, die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen; deßwegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Adspirant auf die bloße Prüfung des General = Kreis = Commissariats, oder auf die bloße Prüfung der Finanz = Direction in einen Staats = Dienst aufgenommen werde. Weil aber diese Unsere allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den erstern Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wollen Wir auch den Finanz = Directionen die Prüfungen solcher zu mittleren Stellen adspirirenden Subjecte, welche im staatsrechtlichen und Polizey = Fache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestatten; jedoch darf

die=

diese nicht einzeln, sondern sie muß mittelst halbjähriger oder jähriger Concurse geschehen, und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasial-Studien, als über die bey Kameral-Beamten genommene Praxis, oder in ihren Canzleyen geleistete Dienste abschriftlich beygelegt werden. 5) Diese letztere Art der Prüfungen hat auch bey jenen Finanz-Directionen statt, bey welchen aus Abgang eines Appellations-Gerichts-Sitzes, oder aus anderen Ursachen keine General-Commissariats-Prüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Candidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bey Kameral-Beamten desselben Kreises practiciren oder Dienste leisten. Wenn nachgehends ein solcher Candidat bey einer Prüfung eines auswärtigen General-Kreis-Commissariats erscheint, so ist das Zeugniß der Finanz-Direction, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des §. 3. in den Haupt-Bericht des General-Kreis-Commissariats mit aufgenommen zu werden. 6) Nach diesen Prämissen hat auch jede Kreis-Finanz-Direction über die Adspiranten zum Staats-Dienste im finanziellen Fache ein solches Vormerkungs-Buch zu halten, wie es in der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17. July 1808, in der Beylage Lit. F, vorgeschrieben ist. Allg. Verordn. vom 8. August 1809, die Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LVIII. S. 1330. — Indem Wir Uns je mehr und mehr von der Unbestimmtheit und Willkühr über-

überzeugten, welche bisher aus dem Mangel umfassender Vorschriften, in den Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste bey den verschiedenen Prüfungs-Behörden Unsers Reichs vorherrschend waren, haben Wir Uns zu dem allergnädigsten Entschlusse bewogen gefunden, im Betreffe dieses dem Staate so wichtigen Aktes allgemein geltende Normen aufzustellen, und dadurch in die Beurtheilung der zum Staats-Dienste fähigen Adspiranten eine durchgreifende Einheit einzuführen. Von dieser Absicht geleitet, haben Wir, auf die Anfragen mehrerer Kreis-Finanz-Directionen, bereits unterm 8. August l. J. eine allgemeine Verordnung, rücksichtlich der Prüfungen bey den Kreis-Finanz-Directionen, erlassen, deren fortbestehende Gültigkeit neben Unserer gegenwärtigen Verfügung Wir hiemit ausdrücklich sanktioniren. Wir haben demnach beschlossen, und bestimmen, wie folgt. I. Titel. Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungs-Concurse. §. 1. Jeder Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß nach den schon bestehenden Verordnungen 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sitten-Zeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bey einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amts-Praxis, bey dem betreffenden General-Kreis-Commissariate vorzeigen können. §. 2. Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt seyn. Einzelne beygebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammen genommen ein Absolutorium bilden würden, können

zu

zu diesem Behufe nicht als gültig angenommen werden. §. 3. Die gültige Gerichts-Praxis kann nur nach vollendeten Rechts-Studien, worüber sich der Candidat bey dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten bestimmt enthalten. §. 4. Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Candidaten beyzubringenden Zeugnisse gebührt Unseren General-Kreis-Commissariaten, benehmlich mit den Directionen Unserer Appellations-Gerichte, welche hierüber eigene Admissions-Dekrete zur Concurs-Prüfung an die Examinanden auszufertigen haben. Jenen Candidaten, welche sich durch das verweigerte Admissions-Dekret beschwert glauben, bleibt der Recurs dagegen an Uns vorbehalten. §. 5. Um den Candidaten die Erfüllung eines vollen praktischen Jahres nach vollendeten Studien möglich zu machen, bestimmen Wir hiemit ausdrücklich, daß in Zukunft die Prüfungen zweymal des Jahres, jedoch nie vor dem ersten May und vor dem ersten November jedes Jahres, angesetzt werden sollen. II. Titel. Von der Prüfungs-Commission. §. 6. Die Individuen der Prüfungs-Commission sind auf folgende Art zusammen gesetzt. Sie besteht: 1) aus zwey Kreis-Räthen und 2) aus zwey Appellations-Gerichts-Räthen. Die Kreis-Finanz-Directionen bilden eine formell abgesonderte, jedoch, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 8. August l. J. mit dem General-Kreis-Commissariate in

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 3

Augsburg 1823

Bavar. 193-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370841-5